

Entwurf

**Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen –
Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (BremBNeuG)**

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene
Gesetz:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Bremisches Beamtengesetz (BremBG)

Artikel 2 Änderung des Senatsgesetzes

Artikel 3 Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes

Artikel 4 Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 5 Änderung des Überleitungsbeschleunigungsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes

Artikel 7 Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes

Artikel 8 Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Artikel 9 Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes

Artikel 10 Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Artikel 11 Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Artikel 12 Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Artikel 13 Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Artikel 14 Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Artikel 15 Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Artikel 16 Änderung des Industrie- und Handelskammergesetzes

Artikel 17 Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Artikel 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1
Bremisches Beamtengesetz
(BremBG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung (§ 2 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 3 Oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

Abschnitt 2 Beamtenverhältnis

- § 4 Vorbereitungsdienst
- § 5 Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§§ 4, 22 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 6 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 5 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 7 Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§ 6 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 8 Zulassung von Ausnahmen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 9 Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung (§ 8 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 10 Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung (§ 9 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 11 Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 11 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 12 Rücknahme der Ernennung (§ 12 des Beamtenstatusgesetzes)

Abschnitt 3 Laufbahnen

- § 13 Laufbahn
- § 14 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen
- § 15 Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung
- § 16 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund des Gemeinschaftsrechts; Verwaltungszusammenarbeit
- § 17 Andere Bewerberinnen und Bewerber
- § 18 Einstellung
- § 19 Probezeit
- § 20 Beförderung
- § 21 Aufstieg
- § 22 Fortbildung
- § 23 Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich
- § 24 Laufbahnwechsel
- § 25 Laufbahnverordnungen
- § 26 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Abschnitt 4 Landesinterne Abordnung und Versetzung

§ 27 Grundsatz (§ 13 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 28 Abordnung

§ 29 Versetzung

Abschnitt 5 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1 Entlassung und Verlust der Beamtenrechte

§ 30 Entlassung kraft Gesetzes (§ 22 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 31 Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 32 Zuständigkeit für die Entlassung, Wirkung der Entlassung

§ 33 Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens (§ 24 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 34 Gnadenrecht

Unterabschnitt 2 Ruhestand und einstweiliger Ruhestand

§ 35 Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze (§ 25 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 36 Ruhestand auf Antrag

§ 37 Einstweiliger Ruhestand von politischen Beamtinnen und Beamten (§ 30 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 38 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften (§18 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 39 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden (§ 31 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 40 Beginn des einstweiligen Ruhestandes

Unterabschnitt 3 Dienstunfähigkeit

§ 41 Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit (§ 26 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 42 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe (§ 28 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 43 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 44 Ärztliche Untersuchung

Unterabschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 45 Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeit für die Versetzung in den Ruhestand

Abschnitt 6 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 46 Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung (§ 37 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 47 Diensteid (§ 38 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 48 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 49 Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 42 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 50 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (§ 47 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 51 Schadensersatz (§ 48 des Beamtenstatusgesetzes)

- § 52 Übergang von Schadensersatzansprüchen
- § 53 Ausschluss und Befreiung von Amtshandlungen
- § 54 Wohnungswahl, Dienstwohnung
- § 55 Aufenthalt in erreichbarer Nähe
- § 56 Dienstkleidungsvorschriften
- § 57 Amtsbezeichnung
- § 58 Dienstjubiläen
- § 59 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

Unterabschnitt 2 Arbeitszeit und Urlaub

- § 60 Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit
- § 61 Teilzeitbeschäftigung (§ 43 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 62 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen
- § 63 Altersteilzeit
- § 64 Urlaub ohne Dienstbezüge
- § 65 Höchstdauer von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit; Bewilligungszeitraum
- § 66 Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot
- § 67 Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung
- § 68 Urlaub (§ 44 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 69 Mandatsurlaub

Unterabschnitt 3 Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

- § 70 Nebentätigkeit
- § 71 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit
- § 72 Anzeigefreie Nebentätigkeiten (§ 40 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 73 Verbot einer Nebentätigkeit
- § 74 Ausübung von Nebentätigkeiten
- § 75 Verfahren
- § 76 Rückgriffsanspruch der Beamtin und des Beamten
- § 77 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten
- § 78 Verordnungsermächtigung
- § 79 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 41 des Beamtenstatusgesetzes)

Unterabschnitt 4 Fürsorge

- § 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
- § 81 Mutterschutz, Elternzeit (§ 46 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 82 Arbeitsschutz
- § 83 Ersatz von Sachschäden
- § 84 Reise- und Umzugskosten

Unterabschnitt 5 Personalakten (§ 50 des Beamtenstatusgesetzes)

- § 85 Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten
- § 86 Beihilfeunterlagen
- § 87 Anhörung
- § 88 Einsichtnahme in Personalakten
- § 89 Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten
- § 90 Entfernung von Unterlagen aus Personalakten
- § 91 Aufbewahrungsfristen
- § 92 Automatisierte Verarbeitung von Personalakten

Abschnitt 7 Beteiligung der Spitzenorganisationen

- § 93 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 53 des Beamtenstatusgesetzes)

Abschnitt 8 Landesbeamtenausschuss

- § 94 Aufgaben des Landesbeamtenausschusses
- § 95 Mitglieder
- § 96 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 97 Geschäftsordnung und Verfahren
- § 98 Beschlüsse
- § 99 Beweiserhebung, Amtshilfe
- § 100 Geschäftsstelle

Abschnitt 9 Beschwerdeweg und Rechtsschutz

- § 101 Anträge und Beschwerden
- § 102 Verwaltungsrechtsweg (§ 54 des Beamtenstatusgesetzes)
- § 103 Vertretung des Dienstherrn
- § 104 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Abschnitt 10 Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen

- § 105 Allgemeines

Unterabschnitt 1 Bürgerschaft

- § 106 Beamtinnen und Beamte bei der Bürgerschaft

Unterabschnitt 2 Polizeivollzug

- § 107 Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten
- § 108 Altersgrenze
- § 109 Polizeidienstunfähigkeit
- § 110 Gemeinschaftsunterkunft
- § 111 Heilfürsorge
- § 112 Verbot der politischen Betätigung in Uniform

Unterabschnitt 3 Feuerwehr

- § 113 Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr

Unterabschnitt 4 Justizvollzug

§ 114 Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs

Unterabschnitt 5 Hochschulen

§ 115 Beamtinnen und Beamte an Hochschulen

§ 116 Professorinnen und Professoren

§ 117 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 118 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

§ 119 Dienstrechtliche Sonderregelungen für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen

§ 120 Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren

§ 121 Kanzlerinnen und Kanzler

Unterabschnitt 6 Schulen

§ 122 Beamtinnen und Beamte im Schuldienst

Unterabschnitt 7 Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

§ 123 Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen

Abschnitt 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 124 Verwaltungsvorschriften

§ 125 Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Probe

§ 126 Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte auf Zeit in Führungsfunktionen

§ 127 Überleitung der am 31. März 2009 vorhandenen Laufbahnen und Laufbahnbefähigungen

§ 128 Fortgeltung von Recht; Übergangsregelung für vorhandene Regelungen über Laufbahngruppen, Fachrichtungen oder Laufbahnen

§ 129 Übergangsregelung für angezeigte oder genehmigte Nebentätigkeiten

§ 130 Übergangsregelung für bisherige ordentliche Mitglieder der Unabhängigen Stelle

§ 131 Entpflichtung

§ 132 Übergangsvorschriften für Beamtinnen und Beamte an Hochschulen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt neben dem Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für die Beamtinnen und Beamten

1. des Landes Bremen,
2. der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. ²Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger entsprechend zu regeln.

§ 2 Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung (§ 2 des Beamtenstatusgesetzes)

Soweit die Dienstherrnfähigkeit durch Satzung verliehen wird, bedarf diese der Genehmigung des Senats.

§ 3 Oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

(1) ¹Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet. ²Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen ist dies der Senat der Freien Hansestadt Bremen, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven. ³Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird die oberste Dienstbehörde durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmt; ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so ist oberste Dienstbehörde der Senat der Freien Hansestadt Bremen; für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die durch Satzung des Magistrats der Stadt Bremerhaven gegründet worden sind, ist mangels einer solchen Bestimmung oberste Dienstbehörde der Magistrat der Stadt Bremerhaven. ⁴Die oberste Dienstbehörde kann die Ausübung ihrer Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten zuständig ist.

(3) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen darf.

(4) ¹Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. ²Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden und ist nicht gesetzlich geregelt, wer diese Aufgaben wahrnimmt, so bestimmt für die Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven, im Übrigen der Senat, wer für die beamtenrechtlichen Entscheidungen in Bezug auf die Beamtin oder den Beamten zuständig ist. ³Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nimmt die Behörde, bei der die Beamtin oder der Beamte zuletzt beschäftigt war, die Aufgabe der oder des Dienstvorgesetzten wahr.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann Zuständigkeiten der oder des Dienstvorgesetzten auch teilweise auf andere Behörden übertragen.

Abschnitt 2 Beamtenverhältnis

§ 4 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet.

(2) ¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Vorbereitungsdienst abweichend von Absatz 1 in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet wird. ²Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind auf die Auszubildenden mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 34 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. ³Wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt, darf nicht in den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden. ⁴Anstelle des Diensteides ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§§ 4, 22 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) ¹Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. ²Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre. ³Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten die leitende Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. ⁴Die Probezeit kann bei besonderer Bewährung, auch neben einer Anrechnung nach Satz 3, verkürzt werden, jedoch insgesamt nicht auf weniger als ein Jahr. ⁵Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 1 sind die den Besoldungsordnungen B angehörenden Ämter mit leitender Funktion, die mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörigen Ämter der Leiterinnen und Leiter von nachgeordneten Behörden und die Ämter aller Leiterinnen und Leiter von öffentlichen Schulen. Ausgenommen sind die Ämter als Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen, bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden und die in §§ 37 und 106 Abs. 2 genannten Ämter.

(3) ¹In ein Amt mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

²Der Landesbeamtenausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) ¹Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht bei demselben Dienstherrn neben dem Beamtenverhältnis auf Probe fort. ²Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

(5) ¹Wird die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit in ein anderes Amt mit leitender Funktion versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Probezeit weiter. ²Wird der Beamtin oder dem Beamten ein höher eingestuftes Amt mit leitender Funktion übertragen, so beginnt eine erneute Probezeit.

(6) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. ²Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die Entlassung aus dem Richter Verhältnis schriftlich verlangt. ³Wird nach Ablauf der Probezeit das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. ⁴Auch weitere Ansprüche aus diesem Amt bestehen nicht.

(7) Wird das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, so ist eine erneute Verleihung dieses Amtes unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

§ 6

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 5 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gelten das Beamtenstatusgesetz und dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Ernennung eines ehrenamtlichen Magistratsmitgliedes der Stadtgemeinde Bremerhaven setzt seine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung voraus. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Nach Erreichen der Altersgrenze nach § 35 Abs. 1 Satz 1 können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden. ²Sie sind zu verabschieden, wenn sie dienstunfähig sind oder als dienstunfähig angesehen werden können. ³Das Ehrenbeamtenverhältnis endet auch ohne Verabschiedung durch Zeitablauf, wenn es für eine bestimmte Amtszeit begründet worden ist. ⁴Es endet ferner durch Abberufung, wenn diese durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(4) Auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sind die Vorschriften über das Erlöschen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse (§ 9 Abs. 5), die Laufbahnen (§§ 13 bis 26), die Abordnung und Versetzung (§§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 27 bis 29), die Entlassung bei Berufung nach Erreichen der Altersgrenze (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtenstatusgesetzes), die Nebentätigkeiten (§ 40 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 70 bis 79), die Arbeitszeit (§ 60), die Wohnung (§ 54) und den Arbeitsschutz (§ 82) nicht anzuwenden.

(5) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(6) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden besonderen Rechtsvorschriften.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§ 6 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) ¹In das Beamtenverhältnis auf Zeit werden berufen:

1. für die Dauer von zwölf Jahren die oder der Landesbeauftragte für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,
2. für die Dauer von zehn Jahren die hauptamtlichen Ortsamtsleiterinnen oder Ortsamtsleiter bei den bremischen Ortsämtern,
3. für die Dauer von acht Jahren die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz,
4. für die Dauer von sechs Jahren die hauptamtlichen Magistratsmitglieder der Stadtgemeinde Bremerhaven,
5. für die Dauer von sechs Jahren die oder der Landesbehindertenbeauftragte.

²Die Ernennung eines hauptamtlichen Magistratsmitgliedes setzt seine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung voraus.³Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit finden die Vorschriften über die Laufbahnen keine Anwendung.

(2) ¹Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die Beamtin oder der Beamte auf Zeit verpflichtet, nach Ablauf der Amtszeit das Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden soll.²Kommt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit dieser Verpflichtung nicht nach, so ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen.³Wird die Beamtin oder der Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) ¹Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, tritt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Zeit, für die sie oder er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn sie oder er nicht entlassen oder im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird. ²Eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand befindet sich mit Ablauf der Amtszeit dauernd im Ruhestand.

(4) ¹Ruhen die Rechte und Pflichten einer Beamtin oder eines Beamten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufgrund des Bremischen Abgeordnetengesetzes, so wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nur für die Dauer der Wahlperiode in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. ²Für die Nachfolgerin oder den Nachfolger findet Absatz 3 Satz 1 keine Anwendung.

(5) ¹Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Stadtverordnetenversammlung abberufen werden. ²Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in zwei Sitzungen. ³Die Abberufung wird wirksam mit der Mitteilung des Beschlusses durch die oberste Dienstbehörde; sie steht der Berufung eines neuen Magistratsmitgliedes nicht entgegen. ⁴Mit ihrer Abberufung treten die hauptamtlichen Magistratsmitglieder in den einstweiligen Ruhestand.

(6) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nicht in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt werden, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann nicht in ein solches auf Zeit umgewandelt werden.

§ 8

Zulassung von Ausnahmen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)

Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes kann der Senat erteilen.

§ 9
Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung
(§ 8 des Beamtenstatusgesetzes)

- (1) ¹Die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen werden, soweit verfassungsrechtlich nichts anderes bestimmt ist, vom Senat ernannt. ²Die Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven ernannt.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von der obersten Dienstbehörde ernannt, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Einer Ernennung bedarf es außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.
- (4) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.
- (5) ¹Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn. ²Es lebt auch im Fall der Nichtigkeit oder der Rücknahme dieser Ernennung nicht wieder auf.

§ 10
Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung
(§ 9 des Beamtenstatusgesetzes)

- (1) Freie öffentliche Ämter sind auszuschreiben.
- (2) ¹Durch die Ausschreibung ist sicherzustellen, dass der Kreis der möglichen Bewerberinnen und Bewerber erreicht werden kann; dabei ist die räumliche Ausdehnung des maßgeblichen Stellenmarktes zu berücksichtigen. ²Ämter, die eine Amtsleitung, Abteilungsleitung oder eine Referatsleitung zum Gegenstand haben, sowie die zweiten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsordnungen A und vergleichbare Ämter anderer Besoldungsordnungen sollen überregional ausgeschrieben werden.
- (3) Ausgenommen von der Ausschreibungspflicht sind Ämter,
1. deren Besetzung zur Erfüllung einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtung erforderlich ist,
 2. deren Besetzung zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einer bedarfsbezogenen Ausbildung erforderlich ist,
 3. deren Besetzung in Fällen der Veränderung der bestehenden Verwaltungsorganisation, insbesondere der Zusammenlegung oder Umwandlung von Dienststellen, für die Umsetzung oder Versetzung der hiervon betroffenen Beschäftigten erforderlich ist,
 4. wenn sie befristet für eine Dauer von längstens zwölf Monaten geschaffen worden sind oder wenn sie befristet für längstens diesen Zeitraum besetzt werden sollen,
 5. die im Rahmen der Forschung mit Mitteln Dritter aus diesen Mitteln finanziert werden und nach den Bedingungen der Mittelgeberin oder des Mittelgebers mit einer von dieser oder diesem bestimmten Person zu besetzen sind.
- (4) Die Ausschreibungspflicht gilt nicht bei Einstellungen für eine Ausbildung, die Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist.
- (5) Von der Ausschreibungspflicht kann abgesehen werden für die Ämter

1. einer Staatsrätin oder eines Staatsrates,
2. einer Sprecherin oder eines Sprechers des Senats oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven,
3. der persönlichen Referentinnen oder Referenten und Pressereferentinnen oder Pressereferenten der Senatorinnen oder Senatoren,
4. der Angestellten im Vorzimmer der Senatorinnen oder Senatoren und der hauptamtlichen Magistratsmitglieder.
5. eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds, wenn die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder dies beschließt weil sie beabsichtigt, die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber zu wählen.

(6) Das Nähere zu Inhalt und Durchführung der Ausschreibung wird von der obersten Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für öffentliche Ämter, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(8) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens (§ 44) festzustellen.

§ 11

Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 11 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) ¹Die Nichtigkeit der Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde festgestellt. ²Die Feststellung der Nichtigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich bekannt zu geben.

(2) ¹Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, kann der Ernannten oder dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verboten werden; im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist sie zu verbieten. ²Das Verbot der Amtsführung kann erst ausgesprochen werden, wenn im Fall

1. des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Ernennung,
2. des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes die Bestätigung der Ernennung oder
3. des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes die Zulassung einer Ausnahme

abgelehnt worden ist.

(3) Die bis zu dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgenommenen Amtshandlungen der Ernannten oder des Ernannten sind in gleicher Weise gültig, wie wenn die Ernennung wirksam gewesen wäre.

(4) Die der Ernannten oder dem Ernannten gewährten Leistungen können belassen werden.

§ 12

Rücknahme der Ernennung (§ 12 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) ¹Die Rücknahme der Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde erklärt und ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt zu geben. ²In den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Beamtenstatusgesetzes muss die Rücknahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen; sie beginnt, wenn die oberste Dienstbehörde Kenntnis von der Ablehnung

der nachträglichen Erteilung einer Ausnahme durch die nach § 8 zuständige Stelle oder der Ablehnung der Nachholung der Mitwirkung durch den Landesbeamtenausschuss oder die Aufsichtsbehörde hat. ³Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

(2) § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 3 Laufbahnen

§ 13 Laufbahn

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören.

(2) Es gibt folgende Fachrichtungen:

1. Justiz
2. Polizei
3. Feuerwehr
4. Steuerverwaltung
5. Bildung
6. Gesundheits- und soziale Dienste
7. Agrar- und umweltbezogene Dienste
8. Technische Dienste
9. Wissenschaftliche Dienste
10. Allgemeine Dienste

(3) ¹Die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung (§ 14). ²Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. ³Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. ⁴Innerhalb der Laufbahngruppen kann abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden werden.

(4) ¹Soweit zwingend erforderlich, kann die oberste Dienstbehörde innerhalb einer Laufbahn fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige bilden. ²Laufbahnzweige sind Ämter einer Laufbahn, die aufgrund einer gleichen Qualifikation zusammengefasst werden. ³Die Laufbahnbefähigung wird durch die Einrichtung eines Laufbahnzweiges nicht eingeschränkt.

§ 14 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

(1) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung die einfache Berufsbildungsreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und,
2. als sonstige Voraussetzung ein abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) den Mittleren Schulabschluss oder
 - b) die einfache Berufsbildungsreife und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) die einfache Berufsbildungsreife und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 - d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit oder
 - b) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene berufliche Ausbildung oder Fortbildung.

(3) ¹Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und
2. als sonstige Voraussetzung eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

²Die Voraussetzungen nach Nummer 2 entfallen, wenn das Hochschulstudium als unmittelbar für die Laufbahn qualifizierend anerkannt wird. ³Die Anerkennung setzt voraus, dass durch das Hochschulstudium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind; dabei kann der Zugang zur Laufbahn davon abhängig gemacht werden, dass die erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse in einer das Hochschulstudium ergänzenden auf bis zu sechs Monate zu bemessenden Einführung in die Laufbahnaufgaben vermittelt werden.

(4) ¹Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und
2. als sonstige Voraussetzung eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15

Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben haben, besitzen, soweit erforderlich nach Durchführung von Maßnahmen nach § 24 Abs. 2 Satz 1, auch die Befähigung für eine Laufbahn nach diesem Gesetz.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, die Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn nach diesem Gesetz nur dann, wenn die Laufbahnvorschriften dies bestimmen.

§ 16

Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund des Gemeinschaftsrechts; Verwaltungszusammenarbeit

¹Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10) erworben werden. ²Das Nähere, insbesondere das Anerkennungsverfahren, die Ausgleichsmaßnahmen sowie die Verwaltungszusammenarbeit regelt der Senat durch Rechtsverordnung. ³Im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit ist die Einholung und Weitergabe von personenbezogenen Daten zu berufsbezogenen disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig.

§ 17

Andere Bewerberinnen und Bewerber

(1) ¹In das Beamtenverhältnis kann auch eingestellt werden, wer, ohne die Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder andere Bewerber). ²Dies gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder nach der Eigenart der Laufbahnaufgaben erforderlich ist.

(2) Die Befähigung von anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern ist durch den Landesbeamtenausschuss festzustellen.

§ 18

Einstellung

¹Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit nur in einem Einstiegsamt zulässig.

²Abweichend von Satz 1 kann

1. bei beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 14 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, wenn die Laufbahnvorschriften dies bestimmen,
 2. für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 37, die Direktorin oder den Direktor bei der Bürgerschaft sowie die Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen oder
 3. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landesbeamtenausschuss
- auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden.

§ 19

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn bewähren sollen.

(2) ¹Die regelmäßige Probezeit dauert in allen Laufbahnen drei Jahre. ²Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist. ³Die Mindestprobezeit beträgt in der Laufbahngruppe 1 sechs Monate und in der Laufbahngruppe 2 ein Jahr. ⁴Die Mindestprobezeit kann unterschritten

werden, wenn die anrechenbaren Zeiten im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen abgeleistet worden sind.

(3) ¹ Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind unter Anlegung eines strengen Maßstabs wiederholt zu bewerten. ²Bei Entlassung wegen mangelnder Bewährung oder Verkürzung der Probezeit ist eine Bewertung ausreichend.

(4) Die Probezeit kann bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden.

(5) Die Beamtinnen und Beamten, die nach §§ 37 oder 106 Abs. 2 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, leisten keine Probezeit.

§ 20 Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

(2) ¹Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat während der Probezeit hervorragende Leistungen gezeigt,
3. vor Feststellung der Eignung für das höhere Amt durch Erprobung auf einem höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer; dies gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten nach den §§ 7, 37 und 106 Abs.2 sowie die Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen,
4. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

²Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Der Landesbeamtenausschuss kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

§ 21 Aufstieg

¹Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können auch ohne Erfüllung der für die Laufbahn vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen durch Aufstieg eine Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erwerben. ²Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden; die Laufbahnvorschriften können Ausnahmen bestimmen. ³Wird die Ablegung einer Prüfung allgemein oder im Einzelfall nicht verlangt, so stellt die Ernennungsbehörde die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 fest, nachdem die Beamtin oder der Beamte das vorgeschriebene Aufstiegsverfahren erfolgreich durchlaufen hat. ⁴Nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften kann auch eine auf Ämter oder Verwendungsbereiche eingeschränkte Befähigung erworben werden.

§ 22 Fortbildung

¹Die berufliche Entwicklung in der Laufbahn und der Aufstieg setzen die erforderliche Fortbildung voraus. ²Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an dienstlicher Fortbildung teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden. ³Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung der Beamtinnen und Beamten zu sorgen.

§ 23

Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich

(1) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und die Betreuung von Kindern oder die Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht nachteilig auswirken.

(2) ¹Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, so ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. ²Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(3) ¹Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge

1. der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren oder
2. der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

kann die Beamtin oder der Beamte ohne Mitwirkung des Landesbeamtenausschusses abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit befördert werden. ²Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des Nachteilsausgleichs für ehemalige Soldatinnen und Soldaten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz sowie für ehemalige Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz und Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz entsprechend anzuwenden.

§ 24

Laufbahnwechsel

(1) Ein Wechsel von einer Laufbahn in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) ¹Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die neue Laufbahn, so ist ein Laufbahnwechsel zulässig, wenn die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten

1. durch Unterweisung oder andere Qualifizierungsmaßnahmen, die allgemein oder einzelfallbezogen zu bestimmen sind, oder
2. auf Grund der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Aufgaben der neuen Laufbahn vergleichbar sind,

erworben worden sind oder werden können. ²Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde. ³Ist eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere gesetzliche Regelung vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der neuen Aufgaben zwingend erforderlich, so ist ein Wechsel nur durch entsprechende Maßnahmen zum Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn zulässig.

§ 25 Laufbahnverordnungen

Der Senat regelt unter Berücksichtigung der §§ 13 bis 24 durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Laufbahnen, insbesondere

1. die Gestaltung der Laufbahnen und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 13),
2. der Erwerb der Laufbahnbefähigung (§§ 14 bis 17); dabei sind auch die Mindestdauer eines Vorbereitungsdienstes und einer hauptberuflichen Tätigkeit zu regeln,
3. die Durchführung von Prüfungen einschließlich der Prüfungsnote,
4. Voraussetzungen für die Einstellung in einem höheren Amt als einem Einstiegsamt (§ 18 Satz 2 Nr. 1),
5. die Probezeit, insbesondere ihre Verlängerung und Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit auf die Probezeit (§ 19),
6. die Voraussetzungen und das Verfahren für Beförderungen und den Aufstieg (§§ 20, 21),
7. Voraussetzungen für den Laufbahnwechsel (§ 24),
8. Grundsätze der Fortbildung (§ 22),
9. Einzelheiten des Nachteilsausgleichs (§ 23),
10. Ausgleichsmaßnahmen zu Gunsten von schwerbehinderten Menschen.

§ 26 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

¹Der Senat trifft durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung.

²Dabei sollen, unter Berücksichtigung der Regelungen der Laufbahnverordnung, insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. die Ausgestaltung der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung,
3. die Anrechnung von Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit sowie sonstiger Zeiten auf die Dauer der Ausbildung,
4. Vorschriften über Zwischenprüfungen,
5. die Durchführung von Prüfungen, einschließlich der Prüfungsnoten,
6. die Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen sowie die Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung,
7. die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten,
8. das Rechtsverhältnis der oder des Betroffenen während der Ausbildung.

Abschnitt 4 **Landesinterne Abordnung und Versetzung**

§ 27 **Grundsatz** **(§ 13 des Beamtenstatusgesetzes)**

- (1) Die Vorschriften des nachfolgenden Abschnitts gelten für Abordnungen und Versetzungen zwischen den und innerhalb der in § 1 genannten Dienstherrn.
- (2) ¹Die Abordnung und die Versetzung werden von der abgebenden Stelle verfügt. ²Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel des Dienstherrn verbunden, darf sie nur im schriftlichen Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden.
- (3) Auf landesinterne Körperschaftsumbildungen sind die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 28 **Abordnung**

- (1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden.
- (2) ¹Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. ²Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. ³Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.
- (3) ¹Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. ²Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne diese Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.
- (4) ¹Werden Beamtinnen oder Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden auf sie, soweit zwischen den Dienstherrn nicht anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorge und Versorgung entsprechende Anwendung. ²Zur Zahlung der ihnen zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem sie abgeordnet sind.

§ 29 **Versetzung**

- (1) Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.
- (2) ¹Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte auch ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt der bisherigen Laufbahn oder einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden. ²Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Endgrundgehalts. ³Besitzen die Beamtinnen und Beamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, sind sie verpflichtet an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) ¹Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiete davon berührt sind, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. ²Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

Abschnitt 5 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1 Entlassung und Verlust der Beamtenrechte

§ 30 Entlassung kraft Gesetzes (§ 22 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1, 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

(2) ¹Für die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

(3) Im Falle des § 22 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes kann die oberste Dienstbehörde die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit anordnen.

(4) ¹Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind mit dem Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen

1. das Bestehen einer Prüfung oder

2. das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung oder vorgeschriebenen Zwischenprüfung bekannt gegeben worden ist.²Im Fall von Satz 1 Nr. 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit.³Der Senat kann durch Rechtsverordnung vorsehen, dass das Beamtenverhältnis trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 fortgesetzt wird.

§ 31 Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) ¹Das Verlangen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes muss der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten gegenüber erklärt werden. ²Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden. ³Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. ⁴Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen und Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens drei Monate, bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen bis zum Ende des laufenden

Schulhalbjahres, bei dem beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an Hochschulen bis zum Ende des Semesters oder Trimesters.

(2) ¹Die Frist für die Entlassung nach § 23 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes beträgt bei einer Beschäftigungszeit

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsende,
2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres.

²Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe bei demselben Dienstherrn.

(3) ¹Im Fall des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist vor der Entlassung der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 21 bis 29 des Bremischen Disziplinalgesetzes gelten entsprechend. ²Die Entlassung kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

(4) Sind Beamtinnen und Beamte nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes entlassen worden, sind sie auf ihre Bewerbung bei gleichwertiger Eignung vorrangig zu berücksichtigen.

(5) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf ist Absatz 3 anzuwenden.

§ 32

Zuständigkeit für die Entlassung, Wirkung der Entlassung

(1) ¹Die Entlassung nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes wird von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. ²Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, tritt die Entlassung im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung, im Übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Entlassungsverfügung zugeht.

(2) ¹Nach der Entlassung haben frühere Beamtinnen und frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihnen die Erlaubnis nach § 57 Abs. 4 erteilt worden ist.

§ 33

Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens (§ 24 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) ¹Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, so haben frühere Beamtinnen oder frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

(2) ¹Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so hat die Beamtin oder der Beamte, sofern sie oder er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer vergleichbaren Laufbahn wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt. ²Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält sie oder er, auch für die zurückliegende Zeit, die Leistungen des Dienstherrn, die ihr oder ihm aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten. ³Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf; für Beamtinnen und Beamte auf Zeit jedoch nur insoweit, als ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. ⁴Ist das frühere Amt einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit inzwischen neu besetzt, so hat sie oder er für die restliche Dauer der Amtszeit Anspruch auf rechtsgleiche Verwendung in einem anderen Amt; steht ein solches Amt nicht zur Verfügung, stehen ihr oder ihm nur die in Satz 2 geregelten Ansprüche zu.

(3) ¹Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verlieren Beamtinnen und Beamte die ihnen zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden. ²Satz 1 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf sowie von Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art.

(4) Beamtinnen und Beamte müssen sich auf die ihnen im Falle des § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 34 Gnadenrecht

Dem Senat steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§ 24 des Beamtenstatusgesetzes) das Gnadenrecht zu.

Unterabschnitt 2 Ruhestand und einstweiliger Ruhestand

§ 35 Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze (§ 25 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) ¹Für Beamtinnen und Beamte bildet die Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze. ²Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden. ³Beamtinnen auf Lebenszeit und auf Zeit sowie Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. ⁴Abweichend hiervon treten Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausschieben

1. aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten; die Beamtin oder der Beamte kann jederzeit verlangen, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres in den Ruhestand versetzt zu werden,
2. auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand, weitere Anträge spätestens sechs Monate vor Ablauf des beantragten Zeitraums zu stellen.

²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) In den Senat gewählte Beamtinnen oder Beamte treten mit Antritt des Senatsamtes in den Ruhestand.

(4) ¹Die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis einer Beamtin, der das Amt einer Staatsrätin oder eines Beamten, dem das Amt eines Staatsrates übertragen ist und die oder der aus diesem Amt zum weiteren Mitglied des Senats gewählt worden ist, ruhen für die

Dauer der Mitgliedschaft im Senat. ²Dies gilt nicht für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

§ 36 **Ruhestand auf Antrag**

(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. § 35 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 37 **Einstweiliger Ruhestand von politischen Beamtinnen und Beamten** **(§ 30 des Beamtenstatusgesetzes)**

Der Senat kann Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn ihnen eines der folgenden Ämter übertragen worden ist:

1. Staatsrätin oder Staatsrat,
2. Sprecherin oder Sprecher des Senats.

§ 38 **Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften** **(§18 des Beamtenstatusgesetzes)**

Die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, beträgt ein Jahr.

§ 39 **Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden** **(§ 31 des Beamtenstatusgesetzes)**

¹Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist nur zulässig, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. ²Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Auflösung oder Umbildung der Behörde ausgesprochen werden

§ 40 **Beginn des einstweiligen Ruhestandes**

¹Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird. ²Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden; in diesem Fall beginnt der einstweilige Ruhestand spätestens mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen. ³Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

Unterabschnitt 3 Dienstunfähigkeit

§ 41

Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit (§ 26 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) ¹Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, so ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls die Ärztin oder der Arzt es für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. ²Kommt die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund dieser Verpflichtung nicht nach, kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge.

(2) Die Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes beträgt sechs Monate.

(3) ¹Stellt die oder der Dienstvorgesetzte aufgrund des ärztlichen Gutachtens (§ 44) die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten fest, entscheidet die nach § 45 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand. ²Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung der oder des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(4) Werden Rechtsbehelfe gegen die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand eingelegt, so werden mit Beginn des auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.

§ 42

Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe (§ 28 des Beamtenstatusgesetzes)

Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten, die sich im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 43

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Die Frist, innerhalb derer Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis verlangen können (§ 29 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes), beträgt fünf Jahre.

(2) Kommt die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach § 29 Abs. 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes nicht nach, kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstfähigkeit vorläge.

§ 44

Ärztliche Untersuchung

(1) Die ärztliche Untersuchung wird von Amtsärztinnen und Amtsärzten, beamteten Ärztinnen oder Ärzten oder sonstigen von der obersten Dienstbehörde bestimmten Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt.

(2) ¹Die Ärztin oder der Arzt teilt der Behörde die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit. ²Das ärztliche Gutachten ist in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag zu übersenden. ³Es ist verschlossen zu der Personalakte zu nehmen. ⁴Die übermittelten Daten dürfen nur für die zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

(3) ¹Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Behörde hinzuweisen. ²Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person eine Kopie der auf Grund dieser Vorschrift an die Behörde erteilten Auskünfte.

Unterabschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 45

Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeit für die Versetzung in den Ruhestand

(1) Der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand setzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des Beamtenversorgungsrechts voraus.

(2) ¹Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre. ²Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(3) ¹Der Ruhestand beginnt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist. ²Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Beamtin oder des Beamten kann ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden.

Abschnitt 6 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 46

Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung (§ 37 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Die Genehmigung nach § 37 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte.

(2) ¹Sind Aufzeichnungen (§ 37 Abs. 6 des Beamtenstatusgesetzes) auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, so sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen dem Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen. ²Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über die nach Satz 1 zu löschenden Aufzeichnungen Auskunft zu geben.

§ 47

Diensteid (§ 38 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Erklärt eine Beamtin oder ein Beamter, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, kann sie oder er anstelle der Worte "Ich schwöre" eine andere Beteuerungsformel sprechen.

(4) ¹In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. ²Die Beamtin oder der Beamte hat stattdessen zu geloben, dass sie ihre oder er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

§ 48

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 des Beamtenstatusgesetzes)

¹Wird einer Beamtin oder einem Beamten die Führung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte verboten, so können ihr oder ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden. ²Die Beamtin oder der Beamte hat dienstlich empfangene Sachen auf Verlangen herauszugeben.

§ 49

Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 42 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) ¹Ausnahmen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde. ²Die Befugnis kann auf andere Stellen übertragen werden.

(2) ¹Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. ²Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Senats annehmen.

§ 50

Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (§ 47 des Beamtenstatusgesetzes)

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen auch, wenn sie

1. entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 oder entgegen § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder
2. ihre Verpflichtung nach § 29 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes verletzen.

§ 51
Schadensersatz
(§ 48 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, in dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

§ 52
Übergang von Schadensersatzansprüchen

¹Werden Beamtinnen oder Beamte oder Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder
2. infolge der Körperverletzung oder Tötung

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. ²Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. ³Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der Verletzten oder Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 53
Ausschluss und Befreiung von Amtshandlungen

¹§§ 20 und 21 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend für dienstliche Tätigkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens. ²Satz 1 gilt nicht für Personen, die einem der in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Organe in amtlicher Eigenschaft angehören.

§ 54
Wohnungswahl, Dienstwohnung

(1) Beamtinnen oder Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten anweisen, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 55
Aufenthalt in erreichbarer Nähe

Wenn und solange besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe ihres oder seines Dienstortes aufzuhalten.

§ 56

Dienstkleidungsvorschriften

- (1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, Dienst- oder Schutzkleidung oder eine Ausrüstung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist.
- (2) Die zum Tragen von Dienst- oder Schutzkleidung oder Ausrüstung verpflichteten Beamtinnen und Beamten erhalten die Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art ihres Dienstes erfordert.
- (3) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 57

Amtsbezeichnung

- (1) Der Senat setzt die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Beamtinnen und Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. ²Sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. ³Nach dem Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. ⁴Ist das neue Amt mit einem niedrigeren Grundgehalt verbunden, darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ geführt werden.
- (3) ¹Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst“ oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiter führen. ²Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.
- (4) ¹Einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten kann die für sie oder ihn zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst“ oder „a. D.“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. ²Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 58

Dienstjubiläen

¹Beamtinnen und Beamte werden bei Dienstjubiläen geehrt. ²Ihnen kann eine Jubiläumswendung gewährt werden. ³Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 59

Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

- (1) ¹Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind vor einer Beförderung und wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen. ²Zur Vorbereitung personeller Einzelmaßnahmen können auch andere Instrumente der Bewertung von Eignung und Befähigung neben die dienstlichen Beurteilung treten.
- (2) ¹Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Beurteilung und das Verfahren regelt der Senat durch Rechtsverordnung. ²Dabei können auch Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten zugelassen und Verfahren zur Einschätzung von Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen werden. ³Im Übrigen bestimmt die oberste Dienstbehörde die Einzelheiten der Beurteilung für ihren Dienstbereich.
- (3) ¹Beamtinnen und Beamten wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der bekleideten Ämter erteilt, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben oder das

Beamtenverhältnis beendet ist. ²Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.

Unterabschnitt 2 Arbeitszeit und Urlaub

§ 60 Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreiten.

(2) ¹Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen angemessen verlängert werden. ²Sie soll grundsätzlich wöchentlich im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

(3) ¹Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über ihre individuelle wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. ²Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Umfang von mehr als einem Achtel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Monat beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. ³Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

(4) Das Nähere, insbesondere zur Dauer der Arbeitszeit, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung, Verteilung und Bezugszeiträumen einschließlich Pausen und Ruhezeiten, regelt der Senat durch Rechtsverordnung

§ 61 Teilzeitbeschäftigung (§ 43 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Während der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 dürfen entgeltliche Tätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie es Vollzeitbeschäftigten gestattet ist.

(3) ¹Die oder der Dienstvorgesetzte kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. ²Sie oder er soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 62 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) ¹Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist tatsächlich betreuen oder pflegen ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder

2. Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

²Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf Antrag aus den in Satz 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(3) § 61 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern.

§ 63 Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit 60 vom Hundert der bisherigen Arbeitszeit, höchstens 60 vom Hundert der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann abweichend von Nr. 1 Altersteilzeit schon ab Vollendung des 58. Lebensjahres bewilligt werden.

(2) Die Gewährung von Altersteilzeit dient allein öffentlichen Interessen.

(3) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass Beamtinnen und Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leisten und anschließend voll vom Dienst freigestellt werden (Blockmodell). Die oberste Dienstbehörde kann allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf. Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei müssen die Beamtinnen und Beamten in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.

(4) § 61 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 64 Urlaub ohne Dienstbezüge

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) § 61 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 65

Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäftiger Teilzeit; Bewilligungszeitraum

(1) Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 (unterhäftige Teilzeitbeschäftigung), Urlaub nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 und Urlaub nach § 64 Abs. 1 dürfen insgesamt die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

²Dabei bleibt eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit unberücksichtigt. ³Satz 1 findet bei Urlaub nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(2) Der Bewilligungszeitraum kann bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei beamtetem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen bis zum Ende des laufenden Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden.

§ 66

Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot

(1) ¹Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung nach § 61, § 62 oder § 64 beantragt oder verfügt, ist die Beamtin oder der Beamte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.

(2) ¹Die Reduzierung der Arbeitszeit nach den §§ 61, 62 und 64 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. ²Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit reduzierter Arbeitszeit gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 67

Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung

(1) Beamtinnen oder Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen Gründen oder durch eine vorhergehende gesetzliche Verpflichtung gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) ¹Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist unverzüglich unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. ²Beamtinnen oder Beamte sind verpflichtet, sich auf Weisung der oder des Dienstvorgesetzten durch einen von der Behörde bestimmten Arzt untersuchen zu lassen.

§ 68

Urlaub

(§ 44 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub und Bildungsurlaub, insbesondere deren Dauer, die Gewährung von Zusatzurlaub, die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung und das Verfahren.

(2) ¹Den Beamtinnen und Beamten kann Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) gewährt werden. ²Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Sonderurlaub, insbesondere die Voraussetzungen und die Dauer des Sonderurlaubs, das Verfahren sowie ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines Sonderurlaubs zu belassen sind.

§ 69 Mandatsurlaub

(1) Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und deren oder dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für in die Bremische Bürgerschaft gewählte Beamtinnen und Beamte maßgebenden Vorschriften des § 16 Abs. 3 und der §§ 29, 31 und 32 des Bremischen Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) ¹Einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und deren oder dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf dreißig vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
2. Urlaub ohne Bezüge zu gewähren.

²Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden.

³§ 16 Abs. 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. ⁴Auf eine Beamtin oder einen Beamten, der oder dem nach Satz 1 Nummer 2 Urlaub ohne Bezüge gewährt wird, ist § 32 Abs. 1, 3 und 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung oder eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbaren Einrichtungen in Gemeindebezirken ist der Beamtin oder dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge zu erteilen. ²Dies gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung berufenen Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet worden sind.

Unterabschnitt 3 Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 70 Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) ¹Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen. ²Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 71 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten

1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,

zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 72 **Anzeigefreie Nebentätigkeiten** **(§ 40 des Beamtenstatusgesetzes)**

(1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes unterliegen nicht

1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten und
4. unentgeltliche Nebentätigkeiten.

(2) Folgende Tätigkeiten sind anzeigepflichtig, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden:

1. Wahrnehmung eines nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallenden Nebenamtes,
2. Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer anderen als in § 70 Abs. 4 genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,
3. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
4. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte über eine von ihr oder ihm ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, schriftlich Auskunft erteilt.

§ 73 **Verbot einer Nebentätigkeit**

(1) ¹Soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, ist ihre Übernahme einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen.

²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet.

(2) Schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten oder Vortragstätigkeiten sowie die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von beamtetem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen sind nur einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

(3) Nach ihrer Übernahme ist eine Nebentätigkeit einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, soweit bei ihrer Übernahme oder Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

§ 74

Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) ¹Die Beamtin oder der Beamte darf Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben, es sei denn, sie oder er hat sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder die oder der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten anerkannt. ²Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.

(2) ¹Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. ²Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 75

Verfahren

¹Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme und Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. ²Die Übernahme soll mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. ³Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 76

Rückgriffsanspruch der Beamtin und des Beamten

¹Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. ²Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 77

Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem

Hauptamt übertragen worden sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.

§ 78 Verordnungsermächtigung

¹Die zur Ausführung der §§ 70 bis 77 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. ²In ihr kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. welche Tätigkeiten als öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 70 Abs. 3 anzusehen sind,
3. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit vergütet wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist,
4. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert und in einem Hundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen,
5. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 79 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 41 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) ¹Die Anzeigepflicht für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes besteht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (Karenzfrist), soweit es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht.

²Satz 1 gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der fünfjährigen eine dreijährige Karenzfrist tritt. ³Die Anzeige hat gegenüber der oder dem letzten Dienstvorgesetzten zu erfolgen.

(2) Das Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten ausgesprochen.

Unterabschnitt 4 Fürsorge

§ 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Beamtinnen, Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten zu Aufwendungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen Beihilfen.

(2) ¹Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten und Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, der Empfängnisregelung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation,
4. zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen.

²Beihilfefähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, die medizinisch notwendig und in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen sind, bei denen die Leistungserbringung nach einer wissenschaftlich allgemein anerkannten Methode erfolgt. ³Daneben kann die Beihilfefähigkeit vom Vorliegen bestimmter medizinischer Indikationen abhängig gemacht werden. ⁴Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung im Krankenhaus und Leistungen für Heilpraktiker. ⁵Gleiches gilt für Sach- und Dienstleistungen, gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile und für Aufwendungen, die die gesetzliche Krankenversicherung nicht erstattet, weil der gesetzlich Versicherte einen Wahltarif in Anspruch nimmt.

(3) ¹Beihilfe wird als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge gewährt. ²Beihilfe darf zusammen mit den von dritter Seite aus demselben Anlass gewährten Leistungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. ³Die Beihilfe und die beihilfefähigen Aufwendungen können durch den Abzug von Eigenbehalten gemindert werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises, die Voraussetzungen und deren Höhe, der Höchstbeträge und das Verfahren für die Gewährung von Beihilfen sowie des völligen oder teilweisen Ausschlusses von Behandlungsmethoden, Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 81 Mutterschutz, Elternzeit (§ 46 des Beamtenstatusgesetzes)

Der Senat regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften

1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Beamtinnen und Beamte.

§ 82 Arbeitsschutz

(1) Die aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), erlassenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung gelten für die Beamtinnen und Beamten entsprechend.

(2) ¹Soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, kann der Senat durch Rechtsverordnung für bestimmte Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes, insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr oder den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, bestimmen, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind. ²In der Rechtsverordnung ist festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der

Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

(3) ¹Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend. ²Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann der Senat durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte bestimmen.

§ 83 Ersatz von Sachschäden

(1) ¹Sind in Ausübung oder infolge des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, kann der Beamtin oder dem Beamten Ersatz geleistet werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(2) ¹Sind durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten von Beamtinnen und Beamten oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamtinnen und Beamte begangen worden sind, Gegenstände beschädigt oder zerstört worden, die ihnen, ihren Familienangehörigen oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören, oder sind ihnen dadurch sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt worden, so können zum Ausgleich einer hierdurch verursachten, außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastung Leistungen gewährt werden. ²Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Gewaltakt gegen den Dienstherrn richtet und ein Zusammenhang zum Dienst besteht.

(3) ¹Anträge auf Leistungen nach Absatz 1 und 2 sind innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Schadens schriftlich zu stellen. ²Die Leistungen werden nur gewährt, soweit der Beamtin oder dem Beamten der Schaden nicht auf andere Weise ersetzt werden kann. ³Hat der Dienstherr Leistungen gewährt, so gehen gesetzliche Schadenersatzansprüche der Beamtin oder des Beamten gegen Dritte insoweit auf den Dienstherrn über. ⁴Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 84 Reise- und Umzugskosten

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamtinnen und Beamten werden durch Gesetz geregelt.

Unterabschnitt 5 Personalakten (§ 50 des Beamtenstatusgesetzes)

§ 85 Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten

(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Beamtinnen und Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

(2) ¹Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. ²Die Akte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt

werden. ³Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Vorgänge, die von Behörden im Rahmen der Aufsicht oder zur Rechnungsprüfung angelegt werden, Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten sowie Unterlagen über ärztliche und psychologische Untersuchungen, Behandlungen und Tests mit Ausnahme deren Ergebnisse. ⁴Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(3) ¹Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. ²Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Organisationseinheit geführt werden. ³Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Organisationseinheit nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Organisationseinheiten für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. ⁴In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. ⁵Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig elektronisch geführt, ist schriftlich festzulegen, welche Teile in welcher Form geführt werden..

(4) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

(5) ¹Auf Verlangen ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 7 a des Bremischen Datenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. ²Zugang haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. ³Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Eine Verwendung für andere Zwecke als die der Personalverwaltung und Personalwirtschaft liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. ²Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.

(7) Die oberste Dienstbehörde erlässt Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Personalaktendaten und die Führung der Personalakten.

§ 86 Beihilfeunterlagen

¹Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. ²Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. ³Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. ⁴Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und die bei der Beihilfegewährung berücksichtigten Angehörigen im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 87 **Anhörung**

¹Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt.

²Die Äußerung der Beamtinnen und Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 88 **Einsichtnahme in Personalakten**

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) ¹Bevollmächtigten der Beamtinnen und Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. ³Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. ²Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden.

(4) ¹Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. ²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. ³In diesem Fall ist den Beamtinnen und Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 89 **Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten**

(1) ¹Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde, dem Richterwahlausschuss und dem Landesbeamtenausschuss oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. ²Das gleiche gilt für andere Behörden desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitwirken. ³Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen oder einen entsprechenden Test durchführen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. ⁴Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁵Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde oder beauftragte Stelle weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung, Versorgung, Beihilfe oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind.

(3) ¹Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohl oder der Schutz berechtigter höherwertiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. ²Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(4) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 90

Entfernung von Unterlagen aus Personalakten

(1) ¹Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die §§ 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Bremischen Disziplinalgesetzes keine Anwendung findet, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für Beamtinnen oder Beamte ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, auf ihren Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

²Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. ³Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) ¹Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 91

Aufbewahrungsfristen

(1) ¹Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. ²Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Beamtin oder der Beamte nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgeschieden ist,
2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn Versorgungsansprüche bestehen, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versorgungspflicht erlischt.
4. wenn keine Versorgungsansprüche bestehen, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 24 des Beamtenstatusgesetzes und § 10 des Bremischen Disziplinalgesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind.

(2) ¹Zahlungsbegründende Unterlagen über Beihilfen, freie Heilfürsorge, Heilverfahren, Vorschüsse, Abrechnungen, Pfändungen, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre, Unterlagen über Erholungsurlaub sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

²Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten und sonstige Personalunterlagen werden nach Ablauf der Aufbewahrungszeit vernichtet, sofern sie nicht vom zuständigen Archiv übernommen werden.

§ 92

Automatisierte Verarbeitung von Personalakten

- (1) ¹Personalaktendaten dürfen in automatisierten Verfahren nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet werden. ²Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 89 zulässig. ³Ein automatisierter Datenabruf durch andere als die von Satz 2 erfassten Behörden ist unzulässig, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Personalaktendaten im Sinne des § 86 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.
- (3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.
- (4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.
- (5) ¹Bei erstmaliger Speicherung ist den Betroffenen die Art der über sie gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. ²Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

Abschnitt 7

Beteiligung der Spitzenorganisationen

§ 93

Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 53 des Beamtenstatusgesetzes)

- (1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen. Ziel der Beteiligung ist eine sachgerechte Einigung.
- (2) ¹Die Senatorin oder der Senator für Finanzen und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts zusammen. ²Darüber hinaus werden aus besonderem Anlass weitere Gespräche vereinbart. ³Für die Teilnahme an diesen Gesprächen ist den Beamtinnen und Beamten die erforderliche Dienstbefreiung unter Belassung der Bezüge zu gewähren.
- (3) ¹Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. ²Daneben findet eine mündliche Erörterung statt, wenn nicht im beiderseitigen Einverständnis darauf verzichtet wird. Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung. ³Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Senatsvorlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden dem Senat in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt. ⁴Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden der Bremischen Bürgerschaft in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- (4) Das Beteiligungsverfahren kann durch Vereinbarung zwischen Senat und Spitzenorganisationen ausgestaltet werden.

Abschnitt 8 Landesbeamtenausschuss

§ 94 Aufgaben des Landesbeamtenausschusses

¹Der Landesbeamtenausschuss wirkt im Rahmen der ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben an Personalentscheidungen mit dem Ziel mit, die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicher zu stellen. ²Er übt seine Tätigkeit unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

§ 95 Mitglieder

(1) Der Landesbeamtenausschuss besteht aus sechs ordentlichen und sechs stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder müssen Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit oder Beamtinnen oder Beamte auf Zeit bei einem der in § 1 genannten Dienstherrn sein. Ständiges ordentliches Mitglied ist die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen als Vorsitzende oder Vorsitzender. Sie oder er wird durch die Vertreterin oder den Vertreter im Hauptamt vertreten. Die nicht ständigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren vom Senat bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit setzen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubestellung der Mitglieder fort.

(3) Ordentliche Mitglieder sind zwei Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2. Sie werden durch Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 vertreten. Eines der ordentlichen Mitglieder und eines der stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven bestellt.

(4) Die weiteren drei ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Lande Bremen bestellt, wobei ein Mitglied Beamtin oder Beamter der Stadtgemeinde Bremerhaven sein soll.

§ 96 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder des Landesbeamtenausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht dienstlich gemäßregelt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) ¹Die Mitgliedschaft im Landesbeamtenausschuss endet

1. durch Zeitablauf,
2. auf Antrag eines berufenen Mitglieds, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen,
3. wenn eine der Voraussetzungen fortfällt, unter denen das Mitglied berufen worden ist, oder
4. wenn das Mitglied in einem Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder in einem Disziplinarverfahren eine Disziplinarmaßnahme, die über einen Verweis hinausgeht, gegen das Mitglied unanfechtbar ausgesprochen worden ist. Die

Mitwirkung im Landesbeamtenausschuss ruht während der Dauer eines Disziplinarverfahrens.

²§ 39 des Beamtenstatusgesetzes findet keine Anwendung.

§ 97

Geschäftsordnung und Verfahren

- (1) Der Landesbeamtenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses sind nicht öffentlich.

§ 98

Beschlüsse

- (1) Soweit dem Landesbeamtenausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Der Landesbeamtenausschuss hat das Recht, Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung zu veröffentlichen.

§ 99

Beweiserhebung, Amtshilfe

- (1) Der Landesbeamtenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Beweise erheben.
- (2) Alle Dienststellen haben dem Landesbeamtenausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Akten vorzulegen, wenn dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 100

Geschäftsstelle

Bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Verhandlungen des Landesbeamtenausschusses vorbereitet und seine Beschlüsse ausführt.

Abschnitt 9

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 101

Anträge und Beschwerden

- (1) ¹Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. ²Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.
- (2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten, so kann sie bei der

nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten oder dem nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 102
Verwaltungsrechtsweg
(§ 54 des Beamtenstatusgesetzes)

(1) Vor Erhebung einer Klage gegen eine Maßnahme, die vom Senat getroffen worden ist, findet ein Vorverfahren nicht statt.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung (§ 28) oder Versetzung (§ 29) haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 103
Vertretung des Dienstherrn

(1) ¹Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. ²Bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr, und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle die Senatorin oder der Senator für Finanzen.

§ 104
Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Verfügungen oder Entscheidungen, die Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.

Abschnitt 10
Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen

§ 105
Allgemeines

Für die in diesem Abschnitt genannten Beamtengruppen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Unterabschnitt 1
Bürgerschaft

§ 106
Beamtinnen und Beamte bei der Bürgerschaft

(1) ¹Die Beamtinnen und Beamten der Bremischen Bürgerschaft sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte. ²Ihre Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung werden durch den Vorstand der Bremischen Bürgerschaft vorgenommen, der zugleich oberste Dienstbehörde für diese Beamtinnen und Beamten ist.

(2) Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft kann die Direktorin oder den Direktor bei der Bürgerschaft in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

Unterabschnitt 2 Polizeivollzug

§ 107 Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten

¹Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten; in ihnen ist auch zu regeln, welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören. ²Dabei kann von den Vorschriften der §§ 14 und 21 abgewichen werden, soweit die besonderen Vorschriften des Polizeivollzugsdienstes dies erfordern.

§ 108 Altersgrenze

(1) Die Altersgrenze für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bildet die Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) § 35 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Ruhestand um bis zu fünf Jahre hinausgeschoben werden kann, wobei bei der erstmaligen Antragstellung der Zeitraum ein Jahr oder zwei Jahre, bei einer weiteren Antragstellung der Zeitraum ein Jahr, zwei Jahre oder drei Jahre betragen kann. Die Gewährung von Altersteilzeit (§ 63) ist ausgeschlossen.

§ 109 Polizeidienstunfähigkeit

Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die ausübende Funktion erfordert bei Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

§ 110 Gemeinschaftsunterkunft

(1) Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten, die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit ist, nur für besondere Einsätze oder Lehrgänge oder für seine Aus- oder Weiterbildung auferlegt werden. ²Für die übrigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten können unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

§ 111 Heilfürsorge

¹Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten kann über die Unfallfürsorgebestimmungen hinaus Heilfürsorge gewährt werden. ²Das Nähere,

insbesondere den Umfang der freien Heilfürsorge, regelt die oberste Dienstbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 112 Verbot der politischen Betätigung in Uniform

¹Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte darf sich in der Öffentlichkeit in Dienstkleidung nicht politisch betätigen. ²Das gilt nicht für die Ausübung des Wahlrechts.

Unterabschnitt 3 Feuerwehr

§ 113 Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr

Für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 2 dieses Abschnitts entsprechend mit Ausnahme der §§ 108 Abs. 2 und 110; an die Stelle der Polizeivollzugsdienstunfähigkeit tritt die Feuerwehrdienstunfähigkeit.

Unterabschnitt 4 Justizvollzug

§ 114 Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs

Für Beamtinnen und Beamte, die der Laufbahngruppe 1 oder der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 angehören und die im Justizvollzug tätig sind, bildet die Altersgrenze die Vollendung des 60. Lebensjahres.

Unterabschnitt 5 Hochschulen

§ 115 Beamtinnen und Beamte an Hochschulen

Auf Beamtinnen und Beamte an Hochschulen finden die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit in diesem Abschnitt, im Bremischen Hochschulgesetz oder im Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung nichts anderes bestimmt ist.

§ 116 Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt.

(2) ¹Professorinnen und Professoren können in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes bei Berufung auf eine erste Professorenstelle oder aus sonstigen im Interesse der Hochschule liegenden Gründen, die eine Befristung nahe legen. ²Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf fünf Jahre nicht übersteigen. ³Eine Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 119 Abs. 3 und 4 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. ⁴Jedoch ist die

Verlängerung bis höchstens zum Erreichen des in Satz 2 genannten Zeitraumes möglich, wenn die Zeitdauer des Beamtenverhältnisses auf weniger als fünf Jahre festgesetzt worden ist und die für die Begründung des Beamtenverhältnisses nach Satz 1 maßgebenden Gründe weiterhin bestehen; § 119 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. eine in der Regel einjährige Erfahrung in der Lehre an einer Hochschule sowie die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung.
4. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
5. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(4) ¹Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. ²Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorinnen- oder Professorenamt. ³Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe a können, soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. ⁴Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird umfassend in Berufungsverfahren bewertet.

(5) ¹Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. ²Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe a erfüllen.

(6) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 3 Nr. 1 bis 5 und den Absätzen 4 und 5 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

§ 117

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. ²Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll mit ihrer Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie sich als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bewährt haben; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der

Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. ³Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 119 Abs. 3 und 4 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(2) ¹Einstellungsvoraussetzung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

²§ 116 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. ³Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. ⁴Verlängerungen entsprechend der Regelung des § 119 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 bleiben hierbei außer Betracht. ⁵Auf die zulässige Befristungsdauer nach den Sätzen 3 und 4 sind alle befristeten Beschäftigungsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer staatlichen oder maßgeblich staatlich geförderten Forschungseinrichtung geschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit anzurechnen. ⁶Das gilt auch für Privatdienstverträge, die von einem Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit aus Mitteln Dritter vergüteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder Hilfskräften befristet abgeschlossen wurden.

§ 118

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) ¹Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von zwei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. ²Bei Bewährung ist eine zweimalige Verlängerung von jeweils zwei Jahren möglich. ³Bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) ¹Absatz 2 gilt entsprechend für die Einstellung künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Die künstlerische Befähigung kann durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch eine mehrjährige künstlerische Berufstätigkeit nachgewiesen werden.

§ 119

Dienstrechtliche Sonderregelungen für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen

(1) ¹Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) finden die Vorschriften über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. ²Professorinnen und Professoren auf Zeit, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen; ein Eintritt in den Ruhestand ist ausgeschlossen. ²Die §§ 60, 63 und 67 sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer

Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann § 60 für bestimmt Beamtinnen und Beamten für anwendbar erklärt werden; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. ³Die Beamtinnen und Beamten müssen ihren Erholungsurlaub in der veranstaltungsfreien Zeit nehmen.

(2) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. ²Abordnungen und Versetzungen in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule oder einer gemeinsamen Teilkörperschaft nach § 13a Abs. 4 des Bremischen Hochschulgesetzes sind auch ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig, wenn die Hochschule oder Hochschuleinrichtung, an der die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder eine gemeinsame Teilkörperschaft nach § 13a Abs. 4 des Bremischen Hochschulgesetzes gebildet wird. ³Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch verpflichtet werden, ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung an einer anderen Hochschule oder einer gemeinsamen Teilkörperschaft nach § 13a Abs. 4 des Bremischen Hochschulgesetzes zu erbringen, wenn dieses im Rahmen des Zusammenwirkens, der Zusammenarbeit oder der Bildung einer Teilkörperschaft nach den §§ 12, 13 oder 13a Abs. 4 des Bremischen Hochschulgesetzes zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten für das übrige wissenschaftliche und künstlerische Personal entsprechend. ⁵Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind die Betroffenen und die beteiligten Hochschulen zu hören.

(3) ¹Das Dienstverhältnis von Professorinnen und Professoren auf Zeit, von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Zeit ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. ²Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den §§ 62 Abs. 1 Nr. 2 und 64,
2. Beurlaubung nach § 69 Abs. 2,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Bremischen Elternzeitverordnung oder Beschäftigungsverbot nach der Bremischen Mutterschutzverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

(4) ¹Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 69 Abs. 2 oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 6 des Bremischen Hochschulgesetzes oder Artikel 1 § 13 des Landesgleichstellungsgesetzes,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. ²Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 1 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. ³Mehrere Verlängerungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 1 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

⁴Verlängerungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

§ 120

Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren

(1) ¹Die Rektorinnen und Rektoren der Universität und der Hochschule Bremen werden für die Dauer ihrer Bestellung zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. ²§ 7 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Soweit die Rektorinnen und Rektoren der Hochschule Bremerhaven oder der Hochschule für Künste oder Konrektorinnen und Konrektoren der Hochschulen ihr Amt hauptberuflich ausüben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Rektorinnen und Rektoren sowie Konrektorinnen und Konrektoren treten mit Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn sie

1. insgesamt eine mindestens zehnjährige Dienstzeit in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder
2. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt worden sind und sie nicht auf ihren Antrag unter Verleihung eines Amtes, das dem vor Beginn ihrer Amtszeit als Rektorinnen oder Rektoren oder Konrektorinnen und Konrektoren innegehabten Amt gleichwertig ist, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurückgeführt werden.

²Der Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze erfolgt mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird; eine beantragte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis zum Ende des Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden. ³Rektorinnen und Rektoren oder Konrektorinnen und Konrektoren, die die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllen, sind mit Ablauf der Amtszeit entlassen, sofern nicht eine erneute Berufung zur Rektorin oder zum Rektor oder zur Konrektorin oder zum Konrektor erfolgt.

(3) ¹Der Eintritt in den Ruhestand (Absatz 2 Satz 1) kann unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 bis zum Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit, hinausgeschoben werden. ²Der Antrag ist ein Jahr vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu stellen. ³Soweit das 65. Lebensjahr bei Dienstantritt bereits vollendet ist, ist der Antrag nach Satz 1 bis zum Dienstantritt zu stellen.

§ 121

Kanzlerinnen und Kanzler

(1) Die Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren berufen. § 7 Abs. 1 Satz 3 und § 120 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Kanzlerinnen und Kanzler können bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

Unterabschnitt 6 Schulen

§ 122

Beamtinnen und Beamte im Schuldienst

(1) Für die Laufbahnen der Fachrichtung Bildung kann von § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 14 Abweichendes bestimmt werden, soweit die besonderen Verhältnisse des Schuldienstes dies erfordern.

(2) Abweichend von § 26 wird der Senator oder die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an öffentlichen Schulen zu erlassen.

Unterabschnitt 7 Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

§ 123 Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen

Für die Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen gilt dieses Gesetz, soweit im Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Abschnitt 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 124 Verwaltungsvorschriften

Der Senat kann zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 125 Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Probe

Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, sind zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen,

1. wenn sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben und
2. seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind oder wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben; § 19 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 126 Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte auf Zeit in Führungsfunktionen

Auf Beamtinnen und Beamte, denen nach § 25 a des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum (*einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften*) geltenden Fassung ein Amt in leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen worden ist und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diese Amt noch innehaben, ist dieses Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu verleihen, wenn sie das Amt mindestens zwei Jahre ausgeübt und sich bewährt haben. Kann die Bewährung nicht festgestellt werden, sind die Beamtinnen und Beamten mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

§ 127
Überleitung der am 31.März 2009 vorhandenen Laufbahnen und Laufbahnbefähigungen

(1) Die am (*einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) eingerichteten Laufbahnen werden nach Maßgabe der Überleitungsübersicht (Anlage) in die neuen Laufbahnen übergeleitet. Bei der Zuordnung der Laufbahngruppen entspricht

1. die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 ab dem ersten Einstiegsamt.
2. die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt
3. die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt
4. die Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und Bewerber, die die Laufbahnbefähigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem (*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) erworben haben, besitzen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 13 in der ab (*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) geltenden Fassung. Die Zuordnung der Laufbahnbefähigungen ergibt sich aus der Überleitungsübersicht (Anlage).

§ 128
Fortgeltung von Recht; Übergangsregelung für vorhandene Regelungen über Laufbahngruppen, Fachrichtungen oder Laufbahnen

(1) Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die aufgrund von § 17 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum (*einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung erlassen worden sind, gelten fort.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften auf eine Laufbahn, Fachrichtung oder Laufbahngruppe nach § 17 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum (*einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung Bezug genommen wird, gilt die Zuordnung nach § 127 entsprechend. Dies gilt bei der Anwendung von Bundesrecht sinngemäß.

§ 129
Übergangsregelung für angezeigte oder genehmigte Nebentätigkeiten

Eine Nebentätigkeit, die nach dem am (*einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Nebentätigkeitsrecht angezeigt oder genehmigt worden ist, gilt als nach § 40 des Beamtenstatusgesetzes angezeigt.

§ 130
Übergangsregelung für bisherige ordentliche Mitglieder der Unabhängigen Stelle

Die aufgrund § 23 Abs. 4 (und 5) des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum (*einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung bestellten Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der unabhängigen Stelle führen ihr Amt bis zur Neubenennung von Mitgliedern des Landesbeamtenausschusses durch den Senat (§ 95) fort.

§ 131 Entpflichtung

(1) Das Recht der am Tage vor Inkrafttreten des Bremischen Hochschulgesetzes vorhandenen Professorinnen und Professoren, nach § 165h Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Bremischen Hochschulgesetzes geltenden Fassung nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend für Professorinnen und Professoren, die zum Zwecke ihrer Verwendung als Professorin oder Professor im Dienst der Freien Hansestadt Bremen aus einem entsprechenden Amt im Bereich eines anderen Dienstherrn ausgeschieden sind und als Inhaber dieses Amtes das Recht auf Entpflichtung hatten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Professorinnen und Professoren mit Ablauf des Semesters, in dem sie das achtundsechzigste Lebensjahr vollenden, von ihren amtlichen Pflichten entbunden. Durch diese Entpflichtung wird ihre beamtenrechtliche Stellung nicht berührt. Sie erhalten vom Wirksamwerden der Entpflichtung an Dienstbezüge auf der Grundlage des am Tage vor dem Inkrafttreten des Bremischen Hochschulgesetzes geltenden Beamten- und Besoldungsrechts.

(3) Absätze 1 und 2 finden auf Antrag der Professorin oder des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Professorin oder der Professor noch nicht entpflichtet ist.

§ 132 Übergangsvorschriften für Beamtinnen und Beamte an Hochschulen

(1) Für die am 1. Juni 2003 bestehenden Beamtenverhältnisse der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen, Assistenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gelten die §§ 165e, 165l und 165g des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Mai 2003 geltenden Fassung. § 165h ist in der ab dem 1. Juni 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf die am 1. Juni 2003 im Amt befindlichen Kanzlerinnen und Kanzler der Universität Bremen und der Hochschule Bremen findet der § 121 Anwendung, wenn ihnen auf ihren Antrag anstelle des innegehabten Amtes ein in der Bundesbesoldungsordnung W geregeltes Kanzleramt übertragen wird.

(3) Für Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C findet die Übergangsvorschrift in § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes Anwendung.

Anlage zu § 127

Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3	
	bisherige Laufbahn		neue Laufbahn	
Lfd. Nr.	Laufbahn	ggf. Fachrichtung	Fachrichtung	Laufbahn-gruppe
1.	Einfacher Justizdienst		Justiz	1
2.	Mittlerer Justizdienst		Justiz	1
3.	Mittlerer Justizdienst	Arbeitsgerichtsbarkeit	Justiz	1
4.	Mittlerer Justizdienst	Sozialgerichtsbarkeit	Justiz	1
5.	Mittlerer Justizdienst	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Justiz	1
6.	Gehobener Justizdienst		Justiz	2
7.	Gehobener Justizdienst	Arbeitsgerichtsbarkeit	Justiz	2
8.	Gehobener Justizdienst	Finanzgerichtsbarkeit	Justiz	2
9.	Gehobener Justizdienst	Sozialgerichtsbarkeit	Justiz	2
10.	Gehobener Justizdienst	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Justiz	2
11.	Höherer Justizdienst		Justiz	2
12.	Einfacher Justizvollzugsdienst		Justiz	1
13.	Mittlerer Allgemeiner Vollzugsdienst		Justiz	1
14.	Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst		Justiz	2
15.	Mittlerer Werkdienst	Justizvollzug	Justiz	1
16.	Gehobener Werkdienst	Justizvollzug	Justiz	2
17.	Mittlerer Polizeivollzugsdienst		Polizei	1
18.	Gehobener Polizeivollzugsdienst		Polizei	2
19.	Gehobener Polizeivollzugsdienst	Kriminalpolizei	Polizei	2
20.	Höherer Polizeivollzugsdienst		Polizei	2
21.	Höherer Polizeivollzugsdienst	Kriminalpolizei	Polizei	2
22.	Mittlerer feuerwehr-technischer Dienst		Feuerwehr	1
23.	Gehobener feuerwehr-technischer Dienst		Feuerwehr	2
24.	Höherer feuerwehr-technischer Dienst		Feuerwehr	2
25.	Mittlerer Steuerdienst		Steuerverwaltung	1
26.	Gehobener Steuerdienst		Steuerverwaltung	2

27.	Gehobener Schuldienst		Bildung	2
28.	Gehobener Schuldienst	Jugendleiter	Bildung	2
29.	Gehobener Schuldienst	Technischer Lehrer	Bildung	2
30.	Gehobener Schuldienst	Fachlehrer	Bildung	2
31.	Gehobener Schuldienst	Lehrer	Bildung	2
32.	Gehobener Schuldienst	Sonderschullehrer	Bildung	2
33.	Gehobener Schuldienst	Lehrer für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I	Bildung	2
34.	Gehobener Schuldienst	Lehrer für die Primarstufe	Bildung	2
35.	Gehobener Schuldienst	Lehrer für die Sekundarstufe I	Bildung	2
36.	Gehobener Schuldienst	Fachleiter am Landesinstitut für Schule	Bildung	2
37.	Gehobener Dienst als Oberlehrer im Justizvollzugsdienst		Bildung	2
38.	Gehobener Dienst als Rektor im Justizvollzugsdienst		Bildung	2
39.	Gehobener Dienst als Oberlehrer im Justizvollzugsdienst		Bildung	2
40.	Gehobener Dienst als Rektor im Justizvollzugsdienst		Bildung	2
41.	Höherer Schuldienst		Bildung	2
42.	Höherer Schuldienst	Studienrat	Bildung	2
43.	Höherer Schuldienst	Lehrer für die Sekundarstufe II	Bildung	2
44.	Höherer Schuldienst	Lehrer für Sonderpädagogik	Bildung	2
45.	Höherer Schuldienst	Fachleiter am Landesinstitut für Schule	Bildung	2
46.	Gehobener Schulaufsichtsdienst		Bildung	2
47.	Höherer Schulaufsichtsdienst		Bildung	2
48.	Gehobener Pädagogischer Verwaltungsdienst	Schulverwaltungsdienst	Bildung	2
49.	Höherer Pädagogischer Verwaltungsdienst	Schulverwaltungsdienst	Bildung	2
50.	Gehobener Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Wissenschaftsverwaltung	Bildung	2
51.	Höherer Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Wissenschaftsverwaltung	Bildung	2
52.	Gehobener Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Kulturverwaltung	Bildung	2
53.	Höherer Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Kulturverwaltung	Bildung	2

54.	Gehobener Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Sozialverwaltung	Bildung	2
55.	Höherer Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Sozialverwaltung	Bildung	2
56.	Gehobener Pädagogischer Verwaltungsdienst	in außerschulischen Bildungseinrichtungen	Bildung	2
57.	Höherer Pädagogischer Verwaltungsdienst	in außerschulischen Bildungseinrichtungen	Bildung	2
58.	Höherer Dienst als Direktor der Verwaltungsschule		Bildung	2
59.	Mittlerer Dienst in der Gesundheitsverwaltung		Gesundheits- und soziale Dienste	1
60.	Höherer Dienst in der Gesundheitsverwaltung		Gesundheits- und soziale Dienste	2
61.	Mittlerer Krankenpflagedienst		Gesundheits- und soziale Dienste	1
62.	Höherer Krankenpflagedienst		Gesundheits- und soziale Dienste	2
63.	Gehobener Sozialdienst		Gesundheits- und soziale Dienste	2
64.	Höherer psychologischer Dienst		Gesundheits- und soziale Dienste	2
65.	Höherer Dienst als Pfarrer		Gesundheits- und soziale Dienste	2
66.	Höherer Dienst im Veterinärwesen		Gesundheits- und soziale Dienste	2
67.	Höherer Dienstes des Hygiene-Instituts		Gesundheits- und soziale Dienste	2
68.	Gehobener Dienst als Weinamtmann		Gesundheits- und soziale Dienste	2
69.	Höherer Landwirtschaftlicher Dienst		Agrar- und umweltbezogene Dienste	2
70.	Mittlerer technischer Dienst	Technischer Dienst	Technische Dienste	1
71.	Mittlerer technischer Dienst	Bautechnischer Dienst	Technische Dienste	1
72.	Mittlerer technischer Dienst	Eichtechnischer Dienst	Technische Dienste	1
73.	Mittlerer technischer Dienst	Fernmeldetechnischer Dienst	Technische Dienste	1
74.	Mittlerer technischer Dienst	Gewerbeaufsichtsdienst	Technische Dienste	1
75.	Mittlerer technischer Dienst	Vermessungstechnischer Dienst	Technische Dienste	1
76.	Mittlerer technischer Dienst	Werkdienst	Technische Dienste	1
77.	Gehobener technischer Dienst	Technischer Dienst	Technische Dienste	2
78.	Gehobener technischer Dienst	Bautechnischer Dienst	Technische Dienste	2
79.	Gehobener technischer Dienst	Eichtechnischer Dienst	Technische Dienste	2
80.	Gehobener technischer	Fernmeldetechnischer Dienst	Technische Dienste	2

	Dienst			
81.	Gehobener technischer Dienst	Gartenbautechnischer Dienst	Technische Dienste	2
82.	Gehobener technischer Dienst	Gewerbeaufsichtsdienst	Technische Dienste	2
83.	Gehobener technischer Dienst	Vermessungstechnischer Dienst	Technische Dienste	2
84.	Höherer technischer Dienst	Bautechnischer Dienst	Technische Dienste	2
85.	Höherer technischer Dienst	Eichtechnischer Dienst	Technische Dienste	2
86.	Höherer technischer Dienst	Gartenbautechnischer Dienst	Technische Dienste	2
87.	Höherer technischer Dienst	Gewerbeaufsichtsdienst	Technische Dienste	2
88.	Höherer technischer Dienst	Vermessungstechnischer Dienst	Technische Dienste	2
89.	Gehobener nautischer Dienst		Technische Dienste	2
90.	Höherer nautischer Dienst		Technische Dienste	2
91.	Höheren Dienstes als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule		Wissenschaftliche Dienste	2
92.	Gehobener Dienst als Funklehrer		Wissenschaftliche Dienste	
93.	Gehobener Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Hochschule	Wissenschaftliche Dienste	2
94.	Höherer Pädagogischer Verwaltungsdienst	in der Hochschule	Wissenschaftliche Dienste	2
95.	Gehobener Bibliotheksdienst		Wissenschaftliche Dienste	2
96.	Höherer Bibliotheksdienst		Wissenschaftliche Dienste	2
97.	Höherer Dienst als Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek		Wissenschaftliche Dienste	2
98.	Höherer chemischer Dienst		Wissenschaftliche Dienste	2
99.	Höherer pharmazeutischer Dienst		Wissenschaftliche Dienste	2
100.	Höherer biologischer Dienst		Wissenschaftliche Dienste	2
101.	Höherer Dienst am Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung		Wissenschaftliche Dienste	2
102.	Höherer Dienst der Kustoden		Wissenschaftliche Dienste	2
103.	Einfacher allgemeiner Verwaltungsdienst		Allgemeine Dienste	1
104.	Mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst		Allgemeine Dienste	1

105	Gehobener allgemeiner Verwaltungsdienstes		Allgemeine Dienste	2
106	Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst		Allgemeine Dienste	2
107	Gehobener Archivdienst		Allgemeine Dienste	2
108	Höherer Archivdienst		Allgemeine Dienste	2
109	Mittlerer Aufsichtsdienstes		Allgemeine Dienste	1
110	Mittlerer Ermittlungs- und Vollziehungsdienst		Allgemeine Dienste	1
111	Mittlerer Wirtschaftsdienst		Allgemeine Dienste	1
112	Gehobener Betriebsdienst		Allgemeine Dienste	2
113	Mittlerer Dienst beim Landesamt für Verfassungsschutz		Allgemeine Dienste	1
114	Gehobener Dienst beim Landesamt für Verfassungsschutz		Allgemeine Dienste	2
115	Höherer Dienst als Polizeipräsident		Allgemeine Dienste	2
116	Gehobener Rechnungsprüfungsdienst		Allgemeine Dienste	2
117	Höherer Rechnungsprüfungsdienst		Allgemeine Dienste	2

Artikel 2 Änderung des Senatsgesetzes

In § 4 Abs. 7 des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237 – 1101-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 543) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 87 Bremisches Beamtengesetz" durch die Angabe "§ 52 des Bremischen Beamtengesetzes" ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes

In § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 221 – 1103-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 73) geändert worden ist, werden die Wörter "zum höheren Verwaltungsdienst" durch die Wörter "für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2" ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480 – 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn“ durch die Wörter „dem Einstiegsamt ihrer Laufbahngruppe entspricht“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „bis zum“ durch das Wort „am“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 49 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 24 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 71e Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5

Anpassung des § 37 Abs. 1 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz an die Neuregelung des Laufbahnrechts

§ 37 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Erhöhtes Unfallruhegehalt) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die

ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen.“

Artikel 5 **Änderung des Überleitungsbeschleunigungsgesetzes**

Das Überleitungsbeschleunigungsgesetz vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 275 – 2040-d-4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Wirkung vom *(einfügen: frühestens 1. Oktober 2009, im Falle des späteren Inkrafttretens dieses Gesetzes: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)* werden alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei zu Polizeikommissaren (Besoldungsgruppe A 9) übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei oder des mittleren Polizeivollzugsdienstes des Bundes und der Länder, die in den Polizeivollzugsdienst des Landes Bremen übernommen worden sind, können mit Wirkung vom 1. Oktober eines jeden Jahres in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen werden, wenn sie sich seit mindestens acht Jahren in einem Amt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei oder des mittleren Polizeivollzugsdienstes befinden und sich im Polizeivollzugsdienst des Landes Bremen mindestens drei Jahre auf einem umwandlungsfähigen Dienstposten bewährt haben sowie mindestens ein Jahr in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 eingewiesen waren.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe "§ 11 Abs. 3" wird durch die Angabe "§ 9 Abs. 4" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „künftig“ werden die Wörter „von Laufbahngruppe 1 in Laufbahngruppe 2“ eingefügt.

b) Die Wörter „des mittleren Polizeivollzugsdienstes“ werden durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes

Dem § 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 11. 2006 (Brem.GBl. S. 457) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für eine Ausbildung in Fächern oder Fachgebieten für bestimmte Lehrämter, sonderpädagogischen Fachrichtungen für das Lehramt für Sonderpädagogik und beruflichen Fachrichtungen für das Lehramt an beruflichen Schulen, bei denen nach Feststellung durch das Fachressort ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, können bis zu zwanzig vom Hundert der Ausbildungsplätze gesondert vergeben werden. Innerhalb der Quote für den dringenden Bedarf erfolgt die Auswahl für die Vergabe der verbleibenden Ausbildungsplätze nach den Absätzen 1 bis 4.“

Artikel 7

Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes

Das Bremische Disziplinalgesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 – 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 543,544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 76 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 50 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 50 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 39 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 3 des Bremischen Beamtengesetzes sowie § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 5 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „oder Anstellung“ werden gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „höheren“ wird das Wort „Amt“ eingefügt.
4. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder eine Zurückstufung“ gestrichen.

5. In § 15 Abs. 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4 Satz 2 und § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 1 und § 31 Abs. 5“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geldbuße“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „eine Kürzung der Dienstbezüge“ die Wörter „und eine Kürzung des Ruhegehalts“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 93f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 und 4“ durch die Angabe § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr.2, Satz 2 und 3“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „feststeht“ die Wörter „oder zu erwarten ist“ eingefügt.
8. In § 38 Abs. 1 wird die Angabe „38 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 39 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 3 des Bremischen Beamtengesetzes sowie § 23 Abs. 4 des des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 5 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
9. In § 39 Abs. 2 wird dem einzigen Satz folgender Satz 1 vorangestellt:
„Wird ein Beamter vorläufig des Dienstes enthoben, so können ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise und Abzeichen untersagt werden.“
10. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 64 des Bremischen Beamtengesetzes“ gestrichen.
11. In § 68 wird die Angabe „sowie § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ gestrichen.
12. In § 75 Abs. 1 wird die Angabe „§ 52 des Bremischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 33 Abs. 2 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
13. In § 79 Abs. 3 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Altersgrenze nach Maßgabe des Bremischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
14. In § 80 Abs. 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 2“ durch die Angabe § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 33 Abs. 2 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch *(einfügen: letzte Änderung (BremGBl. S.))* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Besoldungsordnungen und Beträge der Bezügebestandteile

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen in diesen Ämtern und die Gewährung der dort genannten Zulagen richten sich

1. für Beamtinnen und Beamte nach den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I), soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen W oder R zugeordnet sind,
2. für Professorinnen und Professoren nach der Besoldungsordnung W (Anlage II) und
3. für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach der Besoldungsordnung R (Anlage III).

Satz 1 Nr. 2 gilt auch für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen und Professoren sind.

(2) Die Beträge der nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung und nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährenden, nachfolgend genannten Bezügebestandteile richten sich nach den Anlagen 1 bis 19, wobei sich

1. die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen
 - a) der Besoldungsordnung A aus der Anlage 1,
 - b) der Besoldungsordnung B aus der Anlage 2,
 - c) der Besoldungsordnung W aus der Anlage 3 und
 - d) der Besoldungsordnung R aus der Anlage 4,
2. die Beträge des Familienzuschlags aus der Anlage 5,
3. die Beträge der Amtszulagen, Stellenzulagen und Zulagen aus der Anlage 6,
4. die Anwärtergrundbeträge aus der Anlage 7,
5. die Beträge nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte aus der Anlage 8,
6. die Auslandszuschläge und Auslandskinderzuschläge aus den Anlagen 10 bis 18 und
7. die Grundgehaltssätze und Zulagen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C aus der Anlage 19

ergeben und sich der Betrag der Zulage nach § 4 Abs.1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung nach der Anlage 9 bemisst.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

3. § 5 wird aufgehoben
4. § 7 wird aufgehoben.
5. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Beamte des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt“, die Wörter „Beamte des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt“ und die Wörter „Beamte des höheren Dienstes“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Wörter „und die Anwärterbezüge“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 71b" durch die Angabe "§ 63" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 72a des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „sowie Richterinnen und Richtern“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung erfüllt, erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte anstelle der sich aus der Anlage 8 ergebenden Beträge eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Dienstbezüge, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit vollbeschäftigter Beamtinnen und Beamter nicht überschreitet. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit.
7. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Einstiegsämter

(Regelung zur Ersetzung der §§ 23 und 24 des Bundesbesoldungsgesetzes)

- (1) Die Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:
 1. in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 das erste Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 2, A 3 oder A 4 und das zweite Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 und
 2. in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 das erste Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 und das zweite Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13.
- (2) In der Fachrichtung Technische Dienste ist das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7 und das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.
- (3) Das Einstiegsamt in Laufbahnen, bei denen
 1. die Ausbildung mit einer besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und

2. im Einstiegsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Einstiegsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach Absatz 1 erfordern

kann einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden.

(4) Die Festlegung als Einstiegsamt ist in der Besoldungsordnung zu kennzeichnen.“

8. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Anpassung der besoldungsrechtlichen Vorschriften an das Gesetz zur Neuordnung des Bremischen Beamtenrechts

(1) Soweit in besoldungsrechtlichen Vorschriften auf die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes verwiesen wird, gelten als

1. Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes

- a) die Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 5,
- b) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 6, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zuzurechnen sind;

2. Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes

- a) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 6, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem (*einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben oder sie vor dem 1. Januar 1999 in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes eingestellt worden sind,
- b) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8,
- c) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes zuzurechnen sind;

3. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes

- a) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben,
- b) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12a,
- c) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes zuzurechnen sind;

4. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes

- a) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13, sofern dies ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder sie vor dem (*einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben; ausgenommen hiervon sind Beamtinnen und Beamte; deren Eingangs- oder Einstiegsämter nach dem vor dem (*einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) geltenden Recht dem gehobenen Dienst zugeordnet waren
- b) sowie die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 und der Besoldungsordnungen B, C, R und W.

(2) Einstiegsämter stehen Eingangsämtern im Sinne der besoldungsrechtlichen Bestimmungen gleich. Soweit sich aus den Besoldungsordnungen nichts anderes ergibt, stehen gleich:

1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangssämtern der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes,
 2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangssämtern der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes,
 3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangssämtern der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und
 4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangssämtern der Laufbahngruppe des höheren Dienstes.“
9. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung

(Regelung zur Ersetzung von § 3 Abs. 1 und 2 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Mehrarbeitsvergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von Beamtinnen oder Beamten geleistet wurde, die der Arbeitszeitregelung unterliegen, und die Mehrarbeit

1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
2. ein Achtel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat übersteigt und
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

10. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(Regelung zur Ersetzung von § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes)

(1) Wird einer Beamtin oder einem Beamten außer in den Fällen des § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann sie oder er eine Zulage zu ihren oder seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem vierten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens zehn Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt ihrer oder seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.“

11. Die bisherige Anlage I (Bremische Besoldungsordnung A und B) erhält die in Anhang 1 abgedruckte Fassung (Besoldungsordnung A und B) und ersetzt gleichzeitig die Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes –(Bundesbesoldungsordnungen A und B).

12. Nach Anlage I wird die in Anhang 2 abgedruckte Anlage II (Besoldungsordnung W) eingefügt und ersetzt die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsordnung W).
13. Nach Anlage II wird die in Anhang 3 abgedruckte Anlage III (Besoldungsordnung R) eingefügt und ersetzt die Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsordnung R).
14. Nach Anlage III werden die Anlagen 1 bis 19 des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2008 (BremBBVAnpG 2008) vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 131) als Anlagen 1 bis 19 angefügt, wobei die bisherige Anlage 6 die in Anhang 4 und die bisherige Anlage 7 die in Anhang 5 abgedruckte Fassung erhält.

Artikel 9 **Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes**

In § 2 Abs 4 Satz 3 Nr. 2 des Bremischen Umzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 191 – 2042-f-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353, 354) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes" durch die Angabe "§ 20 des Beamtenstatusgesetzes" ersetzt.

Artikel 10 **Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480, 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe "§ 97 " durch die Angabe "§ 93 " ersetzt.
2. In § 65 Abs. 2 wird die Angabe "§ 41a " durch die Angabe "§§ 37 und 106 Abs. 2" ersetzt.

Artikel 11 **Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Das Landesgleichstellungsgesetzes vom 20. November 1990 (Brem.GBl. S. 433 – 2046-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 151,153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppen“ durch das Wort „Entgeltgruppen“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 71a Abs. 4" durch die Angabe "§ 62" ersetzt sowie die Wörter „Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. Die Anlage zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im Öffentlichen Dienst des Landes Bremen wird folgend geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.
 - f) In Nummer 7 werden die Wörter „Lohn-, Vergütungs-“ durch das Wort „Entgelt-“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In §§ 30 Satz 2 und 36b Abs. 4 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt“ ersetzt.
2. § 42 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 13 **Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes**

Das Bremische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 85 – 206-a-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 wird die Angabe "§§ 93ff " durch die Angabe "§§ 85 bis 92" ersetzt.
2. In § 26 wird die Angabe "§§ 61, 62 des Bremischen Beamtengesetzes" durch die Angabe "§ 37 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 46 des Bremischen Beamtengesetzes" ersetzt.

Artikel 14 **Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

In § 21c des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 – 221-a-1) wird die Angabe "§ 165h Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz" durch die Angabe "§ 119 Abs. 3 des Bremischen Beamtengesetzes" ersetzt.

Artikel 15 **Änderung des Bremischen Richtergesetzes**

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 – 301-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 73, 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nicht anderes bestimmt, für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Es gilt auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, soweit dies ausdrücklich besonders bestimmt ist.“
2. In § 3 a Abs. 2 wird die Angabe „zwölf Jahre“ durch die Angabe „fünfzehn Jahre“ ersetzt.
3. § 3 b wird wie folgt gefasst:

„§ 3 b

Urlaub ohne Dienstbezüge

(1) Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen ist

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge von mindestens einem Jahr bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und
2. die Richterin oder der Richter im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt.

Während der Beurlaubung darf die Richterin oder der Richter entgeltliche Tätigkeiten nur in dem Umfang ausüben, der auch bei vollzeitbeschäftigten Richterinnen oder Richtern zulässig ist. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die oder der Dienstvorgesetzte darf abweichend von Satz 2 Tätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen. Die oder der Dienstvorgesetzte kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus der Beurlaubung zulassen, wenn der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Dauer der Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 darf insgesamt, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 3 a, fünfzehn Jahre nicht überschreiten.

4. § 3 c wird wie folgt gefasst:

„§ 3 c

Teilzeitbeschäftigung

(1) Richterin und Richtern ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, und
3. die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden.

Während der Teilzeitbeschäftigung darf die Richterin oder der Richter entgeltliche Nebentätigkeiten außerhalb des Richterverhältnisses nur in dem Umfang ausüben, der auch bei vollzeitbeschäftigten Richterinnen oder Richtern zulässig ist. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die oder der Dienstvorgesetzte darf abweichend von Satz 2 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist.“

5. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „in § 23 Abs. 5 des Bremischen Beamtengesetzes genannten Mitglieder der unabhängigen Stelle“ durch die Angabe „in § 95 Abs. 4 des Bremischen Beamtengesetzes genannten Mitglieder des Landesbeamtenausschusses“ ersetzt.

6. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Dienstliche Beurteilung

(1) Richterinnen und Richter sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung), sie sind darüber hinaus zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung).

(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richterinnen und Richter. Die sich aus § 26 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen sind zu beachten. Die Beurteilung ist mit einer Gesamtnote abzuschließen.

(3) Bevor die Beurteilung fertig gestellt wird, ist der Richterinnen oder dem Richter Gelegenheit zur Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben. Nach Fertigstellung ist die Beurteilung der Richterinnen oder dem Richter bekannt zu geben.

(4) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde. Sie bestimmt insbesondere die Zeiträume für die Regelbeurteilung. Sie kann Ausnahmen von der Regelbeurteilung zulassen.

(5) Für die dienstliche Beurteilung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gelten die Absätze 1 bis 4 mit Ausnahme des Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“

7. In § 5a Abs. 1 werden die Worte „oder stellvertretenden Vorsitzenden“ und die Worte „oder des Bundesoberseeamts“ gestrichen.

8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten vor dem Präsidenten des Senats folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich als Mitglied des Richterwahlausschusses die Gesetze wahren, auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht nehmen und nur denjenigen zur Wahl gestellten Richterinnen und Richtern meine Stimme geben will, die ich für würdig und befähigt halte und von denen ich überzeugt bin, dass sie ihr Amt im Geiste der Menschenrechte, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind, und der sozialen Gerechtigkeit ausüben werden, so wahr mir Gott helfe.“ “

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Einberufung und Vorsitz des Richterwahlausschusses

Ist eine Richterinnen oder ein Richter auf Lebenszeit zu ernennen oder wird eine Richterinnen oder ein Richter auf Probe gemäß § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes oder eine Richterinnen oder ein Richter kraft Auftrags gemäß § 16 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes zur Wahl vorgeschlagen, so beruft der Senator für Justiz und Verfassung den Richterwahlausschuss ein. Er führt auch den Vorsitz.“

10. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales“ ersetzt durch die Angabe „Senator für Justiz und Verfassung“

11. In § 39 Abs. 3 wird die Angabe „§ 69 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 2“ und die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 71“ ersetzt.

12. § 39 a wird wie folgt gefasst:

„§ 39 a

Spitzenorganisationen der Vereinigungen der Richterinnen und Richter

(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen über die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter zu beteiligen.

(2) Die Spitzenorganisationen nehmen bei Fragen der Rechtsstellung der Richterinnen und Richter an den Gesprächen nach § 93 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes teil.

(3) § 93 Abs. 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 und Abs. 4 des Bremischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.

Artikel 16
Änderung des Industrie- und Handelskammergesetzes

§ 1 Satz 2 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Bremen vom 6. Mai 1958 (Brem.GBl. S. 47 – 70-b-1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2000 (Brem.GBl. S. 237, 284) wird gestrichen.

Artikel 17
Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

In § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (Brem.GBl. S. 13 – 780-a-1), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271, 273) werden die Wörter "mit Dienstherrnfähigkeit" gestrichen.

Artikel 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), zuletzt geändert durch *(einsetzen: letzte Änderung des genannten Gesetzes... .. (Brem.GBl. S. ...)* sowie das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 65 – 2040-a-3a), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91), außer Kraft.

**„Anlage I
Besoldungsordnungen A und B
(Regelung zur Ersetzung der Bundesbesoldungsordnungen A und B)**

Vorbemerkungen

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Amtsbezeichnungen

- (1) Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe alphabetisch geordnet.
- (2) Die in den Besoldungsordnungen A und B gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die auf den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich, auf die Laufbahn, auf die Fachrichtung oder auf den Laufbahnzweig hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen „Rätin“, „Rat“, „Oberrätin“, „Oberrat“, „Direktorin“, „Direktor“, „Leitende Direktorin“ und „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.
- (3) Den Grundamtsbezeichnungen beigefügte Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend.
- (4) Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet der Senat.

2. Künftig wegfallende Ämter

Soweit eine Amtsbezeichnung in den Besoldungsordnungen mit dem Vermerk „kw“ ausgebracht ist, handelt es sich um ein künftig wegfallendes Amt. Künftig wegfallende Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Beamtinnen und Beamte, die ein künftig wegfallendes Amt bereits innehaben, können es weiter bekleiden.

II. Einstufung von Ämtern

3. Einstufung von Ämtern nach Schülerzahlen

Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Auf Grund der sich danach ergebenden Zuordnung sind die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sowie die Einweisung in eine höhere Planstelle nur zulässig, wenn die für die Einstufung maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird. § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bleibt unberührt.

4. Leiterinnen und Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen

Die Ämter der Leiterinnen und Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme des Amtes der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten, sowie die Ämter der Leiterinnen und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eingestuft werden. Für die Leiterinnen und Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung auf die übrigen Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit

einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 30 vom Hundert der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden nicht überschreiten.

III. Zulagen

5. Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz

Beamtinnen und Beamte, die beim Landesamt für Verfassungsschutz verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage 6.

6. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beamtinnen und Beamte des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 6, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 5 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Mehraufwand für Verpflegung mit abgegolten.

7. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

(1) Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 6, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Mehraufwand für Verpflegung mit abgegolten.

8. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenhäusern

(1) Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenhäusern, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 6, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Die Stellenzulage wird für Beamtinnen und Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 gewährt.

9. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

(1) Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Steuerverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage nach Anlage 6.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 gewährt.

10. Zulage für Lehrerinnen und Lehrer als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter beim Senator für Bildung und Wissenschaft

Soweit sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und den in der Besoldungsordnung A getroffenen Regelungen nichts Abweichendes ergibt und die Tätigkeit nicht bereits bei der Einstufung berücksichtigt worden ist, erhalten Lehrkräfte im Einstiegsamt und ersten Beförderungsamte ihrer Laufbahn als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter beim Senator für Bildung und Wissenschaft eine Stellenzulage nach Anlage 6.

11. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Technische Dienste der Laufbahngruppe 1, für die das Laufbahnrecht die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorschreibt, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 6.

12. Allgemeine Stellenzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 6 erhalten

- a) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, deren Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6, A 7 oder A 8 zugeordnet ist,
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 9,
- b) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, soweit deren Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9, nach § 15 Abs. 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes der Besoldungsgruppe A 10 oder der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 2

Oberamtsgehilfin ¹⁾, Oberamtsgehilfe ¹⁾

Wachtmeisterin ^{1) 2) 3)}, Wachtmeister ^{1) 2) 3)}

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 3) Beamtinnen und Beamte im Justizwachtmeisterdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.

Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfin ^{1) 2)}, Hauptamtsgehilfe ^{1) 2)}

Oberwachtmeisterin ^{2) 3) 4) 5)}, Oberwachtmeister ^{2) 3) 4) 5)}

Fußnote

- 1) Auch als Einstiegsamt, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist. Diese Amtsinhaberin oder dieser Amtsinhaber erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 2) Als Einstiegsamt, wenn die Beamtin oder der Beamte nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung aufgrund einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 4) Auch als Einstiegsamt.
- 5) Beamtinnen und Beamte im Justizwachtmeisterdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 3 nicht zu.

Besoldungsgruppe A 4

Amtsmeisterin ¹⁾, Amtsmeister ¹⁾

Hauptwachtmeisterin ^{2) 3)}, Hauptwachtmeister ^{2) 3)}

Fußnote

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 3) Beamtinnen und Beamte im Justizwachtmeisterdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.

Besoldungsgruppe A 5

Erste Hauptwachtmeisterin ^{1) 2) 3)}, Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2) 3)}
Oberamtsmeisterin ^{2) 4)}, Oberamtsmeister ^{2) 4)}

Fußnote

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.
- 3) Beamtinnen und Beamte im Justizwachtmeisterdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

Besoldungsgruppe A 6

Erste Hauptwachtmeisterin ^{1) 2)}, Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}
Oberamtsmeisterin ¹⁾, Oberamtsmeister ¹⁾
Sekretärin ³⁾, Sekretär ³⁾
Werkmeisterin ³⁾, Werkmeister ³⁾

Fußnote

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 mit dem Einstiegsamt A 2, A 3 oder A 4.
- 2) Beamtinnen und Beamte im Justizwachtmeisterdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 3) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin ¹⁾, Brandmeister ¹⁾
Kriminalmeisterin ¹⁾, Kriminalmeister ¹⁾
Obersekretärin ^{2) 3)}, Obersekretär ^{2) 3)}
Oberwerkmeisterin ^{4) 5)}, Oberwerkmeister ^{4) 5)}
Polizeimeisterin ¹⁾, Polizeimeister ¹⁾

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt.
- 2) Auch als Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste.
- 3) Als Einstiegsamt im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten.
- 4) Auch als Einstiegsamt.
- 5) Als Einstiegsamt im Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten.

Besoldungsgruppe A 8

Gerichtsvollzieherin ¹⁾, Gerichtsvollzieher ¹⁾
Hauptsekretärin, Hauptsekretär
Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister
Kriminalobermeisterin, Kriminalobermeister
Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister
Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin ¹⁾, Amtsin spektor ¹⁾
Betriebsinspektorin ¹⁾, Betriebsinspektor ¹⁾
Hauptbrandmeisterin ¹⁾, Hauptbrandmeister ¹⁾
Inspektorin ²⁾, Inspektor ²⁾
Kriminalhauptmeisterin ¹⁾, Kriminalhauptmeister ¹⁾
Kriminalkommissarin ²⁾, Kriminalkommissar ²⁾
Obergerichtsvollzieherin ¹⁾, Obergerichtsvollzieher ¹⁾
Polizeihauptmeisterin ¹⁾, Polizeihauptmeister ¹⁾
Polizeikommissarin ²⁾, Polizeikommissar ²⁾

Fußnote

- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 vom Hundert der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden.
- 2) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 10 ¹⁾

Jugendleiterin ^{2) 3) 4)}, Jugendleiter ^{2) 3) 4)}
Kriminaloberkommissarin, Kriminaloberkommissar
Oberinspektorin, Oberinspektor
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar
Technische Lehrerin ^{2) 3) 4)}, Technischer Lehrer ^{2) 3) 4)}

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt in der Fachrichtung Technische Dienste.
- 2) Als Einstiegsamt.
- 3) Erhält für die Dauer der Tätigkeit bei überwiegender Verwendung an Fachhochschulen eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 4) Erhält bei Tätigkeit an einem Förderzentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 11

A m t f r a u , A m t m a n n

Fachlehrerin ^{1) 2) 3)}, Fachlehrer ^{1) 2) 3)}

Kriminalhauptkommissarin ³⁾, Kriminalhauptkommissar ³⁾

Polizeihauptkommissarin ³⁾, Polizeihauptkommissar ³⁾

Fußnote

- 1) Erhält für die Dauer der Tätigkeit bei überwiegender Verwendung an Fachhochschulen eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 2) Erhält bei Tätigkeit an einem Förderzentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe A 12

A m t s a n w ä l t i n ¹⁾, A m t s a n w a l t ¹⁾

A m t s r ä t i n , A m t s r a t

Fachlehrerin ^{2) 3) 4)}, Fachlehrer ^{2) 3) 4)}

Kriminalhauptkommissarin ⁴⁾, Kriminalhauptkommissar ⁴⁾

Lehrerin, Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen soweit nicht anderweitig eingestuft ^{1) 3) 5)} -

- als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ⁶⁾ -

Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I ^{1) 7)}, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I ^{1) 7)}

Polizeihauptkommissarin ⁴⁾, Polizeihauptkommissar ⁴⁾

Rechnungsrätin, Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -

Fußnote

- 1) Als Einstiegsamt.
- 2) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine Dienstzeit von fünf Jahren und sechs Monaten seit Einstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
- 3) Erhält bei Tätigkeit an einem Förderzentrum eine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung weitergewährt.
- 7) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe A 12a

Lehrerin, Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen soweit nicht anderweitig eingestuft ^{1) 2) 3)} -
- als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾ -

Fußnote

- 1) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in 2 Wahlfächern abgelegt oder die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine 20jährige Dienstzeit abgeleistet haben. Das Nähere über die Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 regelt die Senatorin für Finanzen.
- 2) Erhält für die Dauer ihrer oder seiner Tätigkeit
 - a) als alleinstehende Lehrerin oder als alleinstehender Lehrer oder als erste Lehrerin oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen
 - b) als Lehrerin oder als Lehrer bei einer berufsbildenden Schule
einer voll ausgebauten Gesamtschule
einem Gymnasium
einem Förderzentrumeine Stellenzulage nach Anlage 6.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung weitergewährt.

Besoldungsgruppe A 13 ¹⁾

Akademische Rätin ²⁾, Akademischer Rat ²⁾

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Ärztin ³⁾, Arzt ³⁾

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Fachbereichsleiterin ³⁾, Fachbereichsleiter ³⁾

Fachleiterin beim Landesinstitut für Schule, Fachleiter beim Landesinstitut für Schule

Hauptlehrerin, Hauptlehrer

- als Leiterin oder als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -

Jahrgangsheiterin an einer Gesamtschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Gesamtschule ³⁾

Konrektorin, Konrektor

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern -

Kustodin ²⁾, Kustos ²⁾

Lehrerin für die Primarstufe ⁴⁾ - kw -, Lehrer für die Primarstufe ⁴⁾ - kw -

Lehrerin für die Primarstufe und Sekundarstufe I ⁵⁾, Lehrer für die Primarstufe und Sekundarstufe I ⁵⁾

Lehrerin für die Sekundarstufe I ⁴⁾ - kw -, Lehrer für die Sekundarstufe I ⁴⁾ - kw -

Lehrerin für die Sekundarstufe II ²⁾, Lehrer für die Sekundarstufe II ²⁾

Lehrerin für Sonderpädagogik ²⁾, Lehrer für Sonderpädagogik ²⁾

Oberamtsanwältin ⁶⁾, Oberamtsanwalt ⁶⁾

Oberamtsrätin ⁷⁾, Oberamtsrat ⁷⁾

Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst ⁸⁾, Oberlehrer im Justizvollzugsdienst ⁸⁾

Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat
- als Prüfungsbeamtin oder als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -

R ä t i n ²⁾, R a t ²⁾

Rektorin, Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁹⁾ -

Sonderschullehrerin ^{10) 11)}, Sonderschullehrer ^{10) 11)}

Studienrätin ²⁾, Studienrat ²⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen -

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II -

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

Fußnote

- 1) Für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Technische Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 vom Hundert der Stellen für technische Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden, sofern es sich nicht um das Einstiegsamt handelt.
- 2) Als Einstiegsamt.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 4) Nur für die am 31. Juli 2005 vorhandenen Lehrkräfte.
- 5) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrerinnen und Lehrer ausgewiesen werden, soweit eine entsprechende Funktion wahrgenommen wird.
- 6) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 vom Hundert der Stellen für Oberamtswältinnen und Oberamtswälte mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden.
- 7) Für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 vom Hundert der Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 6 ausgestattet werden.
- 8) Erhält nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 8 zu den Besoldungsordnungen A und B eine Stellenzulage.
- 9) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 10) Auch als Einstiegsamt.
- 11) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 14

Abteilungsleiterin eines Schulzentrums der Sekundarstufe I,

Abteilungsleiter eines Schulzentrums der Sekundarstufe I

- des gymnasialen Zweiges mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ¹⁾ -

- des Haupt- und Realschulzweiges mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern -

- des Haupt- und Realschulzweiges mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ²⁾ -

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Ä r z t i n ³⁾, A r z t ³⁾

Chefärztin ⁴⁾, Chefarzt ⁴⁾

Direktorstellvertreterin ⁵⁾, Direktorstellvertreter ⁵⁾

Erste Fachleiterin beim Landesinstitut für Schule, Erster Fachleiter beim Landesinstitut für Schule

Fachbereichsleiterin ³⁾, Fachbereichsleiter ³⁾

Jahrgangsheiterin an einer Gesamtschule ³⁾, Jahrgangsheiter an einer Gesamtschule ³⁾

Kanzlerin der Hochschule Bremerhaven⁶⁾, Kanzler der Hochschule Bremerhaven⁶⁾

Kanzlerin der Hochschule für Künste⁶⁾, Kanzler der Hochschule für Künste⁶⁾

Konrektorin, Konrektor

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁷⁾ -

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern^{2) 7)} -

Leiterin der Stadtbildstelle, Leiter der Stadtbildstelle

- bei der Stadtgemeinde Bremerhaven -

Oberärztin⁵⁾, Oberarzt⁵⁾

Oberkustodin, Oberkustos

O b e r r ä t i n , O b e r r a t

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen -

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II -

Ortsamtsleiterin^{5) 8)}, Ortsamtsleiter^{5) 8)}

Rektorin bei den Justizvollzugsanstalten⁹⁾, Rektor bei den Justizvollzugsanstalten⁹⁾

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern^{2) 7)} -

- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

Schulrätin²⁾, Schulrat²⁾

Sonderschulkonrektorin - kw -, Sonderschulkonrektor - kw -

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern²⁾ -

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁷⁾ -

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern^{2) 7)} -

Sonderschulrektorin -kw-, Sonderschulrektor -kw-

- als Leiterin oder als Leiter einer Sonderschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern²⁾ -

- als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern^{2) 7)} -

Fußnote

- 1) Die am 1. Januar 2000 im Amt befindlichen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber erhalten weiterhin Dienstbezüge aus Besoldungsgruppe A 15.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.
- 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
- 7) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.
- 8) Bis zum vollendeten 10. Dienstjahr. Erhält das Endgrundgehalt.
- 9) Erhält nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 8 zu den Besoldungsordnungen A und B eine Stellenzulage.

Besoldungsgruppe A 15

Abteilungsdirektorin beim Landesinstitut für Schule ¹⁾, Abteilungsdirektor beim Landesinstitut für Schule ¹⁾

Abteilungsleiterin an einem Schulzentrum, Abteilungsleiter an einem Schulzentrum

- der Sekundarstufe II ¹⁾ -

- des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern -

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Chefärztin ²⁾, Chefarzt ²⁾

Direktorin, Direktor

Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule

- mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern ³⁾ -

Direktorin eines Schulzentrums, Direktor eines Schulzentrums

- der Sekundarstufe I mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern ³⁾ -

Direktorstellvertreterin ⁴⁾, Direktorstellvertreter ⁴⁾

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern -

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern ³⁾ -

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ³⁾ -

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern -

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern ³⁾ -

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Schulzentrums der Sekundarstufe II ³⁾ -

Direktorstellvertreterin des Landesinstituts für Schule ⁵⁾, Direktorstellvertreter des Landesinstituts für Schule ⁵⁾

Fachdirektorin beim Landesinstitut für Schule, Fachdirektor beim Landesinstitut für Schule

Hauptkustodin, Hauptkustos

Leiterin der Pädagogischen Arbeitsstelle, Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle

- am Lehrerfortbildungsinstitut bei der Stadtgemeinde Bremerhaven -

Oberärztin ⁴⁾, Oberarzt ⁴⁾

Oberschulrätin ^{6) 7)}, Oberschulrat ^{6) 7)}

Oberstufenleiterin, Oberstufenleiter

- an einer Gesamtschule -

Ortsamtsleiterin ^{4) 8)}, Ortsamtsleiter ^{4) 8)}

Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ⁹⁾ -

Sonderschulrektorin - kw -, Sonderschulrektor - kw -

- als Leiterin oder als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern -

- als Leiterin oder als Leiter eines Förderzentrums mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern ⁹⁾ -

Studiendirektorin, Studiendirektor

- als Fachberaterin in der Schulaufsicht, als Fachleiterin an Studienseminaren oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben ¹⁰⁾ oder als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter an Studienseminaren oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben ¹⁰⁾ -
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹¹⁾,
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{11) 12)},
 - eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ¹²⁾,
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ¹²⁾,
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ¹²⁾,
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾,
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
 - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen ¹²⁾ -
- als Leiterin oder als Leiter
 - einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ¹¹⁾,
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{11) 12)},
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ¹²⁾,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾,
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ¹²⁾ -

Fußnote

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6 – ab Juli 1976 k. w. –
- 7) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 8) Nach vollendetem 10. Dienstjahr. Erhält das Endgrundgehalt.
- 9) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie im Förderzentrum unterrichtet werden, voll gezählt und, soweit sie in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und dabei von Lehrkräften des Förderzentrums ergänzend gefördert werden, zur Hälfte zu Grunde gelegt.
- 10) Höchstens 30 vom Hundert der Gesamtzahl der planmäßigen Lehrerinnen und Lehrer mit dem Einstiegsamt A 13 mit Ausnahme der Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik und der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer.
- 11) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe A 16

Chefärztin ¹⁾, Chefarzt ¹⁾

Direktorin der Kataster- und Vermessungsverwaltung, Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung

Direktorin des Landesinstituts für Schule, Direktor des Landesinstituts für Schule

Direktorin der Verwaltungsschule, Direktor der Verwaltungsschule

Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule

- mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern -
- mit Oberstufe -

Direktorin eines Schulzentrums, Direktor eines Schulzentrums

- der Sekundarstufe I mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern -
- der Sekundarstufe II -

Kanzlerin der Hochschule Bremen ²⁾, Kanzler der Hochschule Bremen ²⁾

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor
- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule ³⁾ oder als
wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule ³⁾ -

Leitende Direktorin ⁴⁾, Leitender Direktor ⁴⁾

Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor
- als stellvertretende Polizeipräsidentin ⁵⁾ oder als stellvertretender Polizeipräsident ⁵⁾ -

Leitende Regierungsdirektorin ⁴⁾, Leitender Regierungsdirektor ⁴⁾

Oberschulrätin ⁶⁾, Oberschulrat ⁶⁾

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder als Leiter
einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁷⁾,
eines Gymnasiums im Aufbau mit
mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,
eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit
mindestens zwei Schultypen -

Senatsrätin, Senatsrat

- bei einer obersten Landesbehörde ⁴⁾ -

Fußnote

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
- 3) Nur in Funktionen von besonderer Bedeutung.
- 4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6. – k. w. –
- 6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Keine Ämter

Besoldungsgruppe B 2

Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek, Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek

Direktorin der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Landesbehindertenbeauftragte, Landesbehindertenbeauftragter

Leitende Branddirektorin, Leitender Branddirektor
- als Leiterin oder als Leiter der Feuerwehr Bremen -

Leitende Direktorin ¹⁾, Leitender Direktor ¹⁾

Rektorin der Hochschule Bremerhaven ²⁾, Rektor der Hochschule Bremerhaven ²⁾

Rektorin der Hochschule für Künste Bremen ²⁾, Rektor der Hochschule für Künste Bremen ²⁾

Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung ²⁾, Rektor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung ²⁾,

Leitende Regierungsdirektorin ¹⁾, Leitender Regierungsdirektor ¹⁾

Senatsrätin ^{1) 3)}, Senatsrat ^{1) 3)}

- bei einer obersten Landesbehörde -

Fußnote

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
- 3) Die Zahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin beim Rechnungshof, Direktor beim Rechnungshof

Kanzlerin der Universität ¹⁾, Kanzler der Universität ¹⁾

Landesbeauftragte für den Datenschutz, Landesbeauftragter für den Datenschutz

Landesbeauftragte für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,
Landesbeauftragter für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau

Leitende Direktorin ²⁾, Leitender Direktor ²⁾

Leitende Regierungsdirektorin ²⁾, Leitender Regierungsdirektor ²⁾

Rektorin der Hochschule Bremen ¹⁾, Rektor der Hochschule Bremen ¹⁾

Senatsrätin ^{2) 3)}, Senatsrat ^{2) 3)}

- bei einer obersten Landesbehörde -

Fußnote

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.
- 3) Die Zahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Senatsrätinnen und Senatsräte nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 4

Magistratsdirektorin, Magistratsdirektor
- bei der Stadtgemeinde Bremerhaven -

Senatsdirektorin, Senatsdirektor
- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung ¹⁾ -

Vizepräsidentin des Rechnungshofes, Vizepräsident des Rechnungshofes

Fußnote

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe B 5

Landesschulrätin, Landesschulrat

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

Rektorin der Universität ¹⁾, Rektor der Universität ¹⁾

Senatsdirektorin, Senatsdirektor
- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder als Leiter einer besonders bedeutenden Abteilung ²⁾ -

Sprecherin des Senats, Sprecher des Senats

Fußnote

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, W 3.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

Besoldungsgruppe B 6

Hauptamtliche Stadträtin, Hauptamtlicher Stadtrat
- bei der Stadtgemeinde Bremerhaven -

Rektorin der Universität ¹⁾, Rektor der Universität ¹⁾

Fußnote

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, W 3.

Besoldungsgruppe B 7

Bürgermeisterin, Bürgermeister
- bei der Stadtgemeinde Bremerhaven -

Direktorin bei der Bürgerschaft, Direktor bei der Bürgerschaft

Präsidentin des Rechnungshofes, Präsident des Rechnungshofes

Staatsrätin ^{1) 2)}, Staatsrat ^{1) 2)}

Fußnote

- 1) Nur als Vertreterin oder als Vertreter im Amt eines Mitgliedes des Senats und als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8.

Besoldungsgruppe B 8

Oberbürgermeisterin, Oberbürgermeister
- bei der Stadtgemeinde Bremerhaven -
Staatsrätin ¹⁾, Staatsrat ¹⁾

Fußnote

1) Als Chefin oder als Chef der Senatskanzlei.

Besoldungsgruppe 9

Keine Ämter

Besoldungsgruppe 10

Keine Ämter

Besoldungsgruppe 11

Keine Ämter

**„Anlage II
Besoldungsordnung W**

(Regelung zur Ersetzung der Bundesbesoldungsordnung W)

Vorbemerkungen

1. Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt haben (§ 117 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage 6.

2. Dienstbezüge für Professorinnen oder Professoren als Richterin oder Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage 6.

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessorin ¹⁾, Juniorprofessor ¹⁾

Fußnote

- 1) An der Universität oder der Hochschule für Künste.

Besoldungsgruppe W 2

Kanzlerin der . . . ^{1) 2) 3)}, Kanzler der . . . ^{1) 2) 3)}

Professorin ²⁾, Professor ²⁾

- an einer Fachhochschule -

Professorin an einer Kunsthochschule ²⁾, Professor an einer Kunsthochschule ²⁾

Universitätsprofessorin ²⁾, Universitätsprofessor ²⁾

Fußnote

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.
- 3) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W 3

Kanzlerin der Universität ¹⁾, Kanzler der Universität ¹⁾

Konrektorin der . . . ²⁾, Konrektor der . . . ²⁾

Professorin ³⁾, Professor ³⁾

- an einer Fachhochschule -

Professorin an einer Kunsthochschule ³⁾, Professor an einer Kunsthochschule ³⁾

Rektorin der . . . ^{1) 2)}, Rektor der . . . ^{1) 2)}

Universitätsprofessorin ³⁾, Universitätsprofessor ³⁾

Fußnote

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B.
- 2) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

**„Anlage III
Besoldungsordnung R**
(Regelung zur Ersetzung der Bundesbesoldungsordnung R)

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Richterin am Amtsgericht, Richter am Amtsgericht
Richterin am Arbeitsgericht, Richter am Arbeitsgericht
Richterin am Landgericht, Richter am Landgericht
Richterin am Sozialgericht, Richter am Sozialgericht
Richterin am Verwaltungsgericht, Richter am Verwaltungsgericht
Staatsanwältin ¹⁾, Staatsanwalt ¹⁾

Fußnote

- 1) Erhält als Gruppenleiterin oder als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht eine Amtszulage nach Anlage 6; anstatt jeweils einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter können zwei Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Gruppenleiterinnen oder als Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Direktorin des Amtsgerichts, Direktor des Amtsgerichts
- als Direktorin oder als Direktor des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal ¹⁾ -
Direktorin des Arbeitsgerichts ¹⁾, Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾
Direktorin des Sozialgerichts ¹⁾, Direktor des Sozialgerichts ¹⁾
Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt,
- als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht ²⁾ -
- als Dezernentin oder als Dezernent bei der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen
Oberlandesgericht -
Richterin am Amtsgericht, Richter am Amtsgericht
- als weitere aufsichtsführende Richterin ³⁾ oder als weiterer aufsichtsführender Richter ³⁾ -
- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal ⁴⁾ -
Richterin am Arbeitsgericht, Richter am Arbeitsgericht
- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Arbeitsgerichts ⁴⁾ -
Richterin am Finanzgericht, Richter am Finanzgericht
Richterin am Landessozialgericht, Richter am Landessozialgericht
Richterin am Oberlandesgericht, Richter am Oberlandesgericht
Richterin am Oberverwaltungsgericht, Richter am Oberverwaltungsgericht
Richterin am Sozialgericht, Richter am Sozialgericht
- als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors des Sozialgerichts ⁴⁾ -
Vizepräsidentin des Amtsgerichts ⁵⁾, Vizepräsident des Amtsgerichts ⁵⁾
Vizepräsidentin des Landgerichts ⁶⁾, Vizepräsident des Landgerichts ⁶⁾
Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts ⁷⁾, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁷⁾

Vorsitzende Richterin am Landgericht, Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Fußnote

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6 soweit acht und mehr Richterplanstellen ausgebracht sind.
- 2) Erhält als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft beim Landgericht eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 3) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen.
- 4) Soweit acht oder mehr Richterplanstellen ausgebracht sind.
- 5) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichts Bremen oder des Amtsgerichts Bremerhaven; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6 soweit 16 und mehr Richterplanstellen ausgebracht sind.
- 6) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.
- 7) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe R 3

Präsidentin des Amtsgerichts, Präsident des Amtsgerichts

- als Präsidentin oder als Präsident des Amtsgerichts Bremerhaven -

Präsidentin des Verwaltungsgerichts, Präsident des Verwaltungsgerichts

Vizepräsidentin des Finanzgerichts, Vizepräsident des Finanzgerichts

Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts ¹⁾, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts ¹⁾

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Fußnote

- 1) Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts; erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.

Besoldungsgruppe R 4

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht -

Präsidentin des Amtsgerichts, Präsident des Amtsgerichts

- als Präsidentin oder als Präsident des Amtsgerichts Bremen -

Präsidentin des Landgerichts, Präsident des Landgerichts

Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts, Vizepräsident des Oberlandesgerichts

Besoldungsgruppe R 5

Generalstaatsanwältin , Generalstaatsanwalt

- als Leiterin oder als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht -

Präsidentin des Finanzgerichts, Präsident des Finanzgerichts

Präsidentin des Landesarbeitsgerichts, Präsident des Landesarbeitsgerichts

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts, Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe R 7

Keine Ämter

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin des Oberlandesgerichts, Präsident des Oberlandesgerichts

Besoldungsgruppe R 9

Keine Ämter

Besoldungsgruppe R 10

Keine Ämter

Anhang 4

„Anlage 6

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
 (Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4	182,63
Nummer 5 Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 6 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 7 Abs. 1 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 8	95,53
Nummer 9 Abs. 1 Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 10	25,56
Nummer 11	38,35
Nummer 12	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	16,86
Doppelbuchstabe bb	65,94
Buchstabe b	73,29
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nummer 1	260,00
Nummer 2	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 2	2	31,48
	3	58,06
A 3	1, 5	58,06
	3	31,48
A 4	1, 3	58,06
	2	31,48
A 5	1	31,48
	3, 4	58,06
A 6	2	31,48
A 9	1	234,37
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
	6	136,13
A 12 a	2	25,56
	4	136,13
A 13	1, 6, 7	238,17
	9	163,29
	11	146,99
A 14	2	163,29
A 15	1	108,87
	3	163,29
	5	272,11
	6 -kw-	301,89
	12	163,29
A 16	5 -kw-	182,63
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1	180,54
R 2	1, 2, 5, 6, 7	180,54
R 3	1	180,54

“

„Anlage 7**Anwärtergrundbetrag***(Monatsbeträge in Euro)*

Eingangsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	729,57
A 5 bis A 8	841,37
A 9 bis A 11	891,36
A 12	1.020,79
A 13	1.050,23
A 13 + Zulage (Nummer 12 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.082,57

Begründung

Allgemeines

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung der Art. 74 a (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) und 75 GG (Rahmenvorschriften) für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter neu geregelt:

- Die Befugnis zur Regelung der Statusangelegenheiten liegt als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund.
- Für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern - bzw. beim Bund für die Bundesbeamtinnen und Beamten.
- Das als Bundesrecht erlassene Recht gilt fort. Es kann, soweit der Bund für die jeweilige Materie keine Gesetzgebungskompetenz mehr hat, durch Landesrecht ersetzt werden (Art. 125 a Abs. 1 GG). Besitzt der Bund weiterhin die Gesetzgebungskompetenz, bleiben die aufgrund des fortgeltenden Bundesrechts gegebenen Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung insoweit bestehen (Art. 125 b Abs. 1 GG).

Die norddeutschen Länder haben sich bereits seit Dezember 2005 eingehend mit den Konsequenzen aus dieser Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen und den Möglichkeiten einer Zusammenarbeit befasst. Die durch die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung gewonnenen Gestaltungsspielräume sollen soweit erforderlich im norddeutschen Verbund für eine zukunftsorientierte Anpassung des öffentlichen Dienstrechts auf Länderebene genutzt werden. Durch die Anpassung des öffentlichen Dienstrechts an die veränderten gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen soll das durch die besondere Verfassungsbindung geprägte und allein am Gemeinwohl orientierte Berufsbeamtentum gestärkt und zukunftsfähig gemacht werden.

Die Regierungschefs der norddeutschen Länder (Konferenz Norddeutschland) haben am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird.

Auf dieser Grundlage haben die Norddeutschen Küstenländer (NDK) in enger Zusammenarbeit ein Muster-Landesbeamtengesetz (Muster-LBG) erarbeitet.

Ausgangspunkt dafür ist das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das die Grundstrukturen der statusprägenden Pflichten und Rechte für die Beamtinnen und Beamten in den Ländern einheitlich regelt. Künftig wird das Beamtenrecht in den Ländern also in zwei Gesetzen geregelt sein – im bundeseinheitlich geltenden Beamtenstatusgesetz und ergänzend in jedem Land im eigenständigen Landesbeamtengesetz. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist diese Zweiteilung unvermeidbar; eine – auch nur deklaratorische - Aufnahme der Regelungen des Beamtenstatusgesetzes in das Landesbeamtengesetz wäre verfassungsrechtlich unzulässig.

Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die ergänzenden Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten, so dass eine dienstherrnübergreifende Mobilität gesichert und ein Wettbewerbsföderalismus vermieden wird.

Das Muster-LBG der fünf norddeutschen Küstenländer beinhaltet zum Einen Regelungen, die das Beamtenstatusgesetz ergänzen, zum Anderen eigenständige Regelungen dort, wo

der Bund auf eigene verzichtet (z.B. Regelung der Zeitbeamtenverhältnisse, Nebentätigkeits-, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht) bzw. keine Kompetenz (Laufbahnrecht) hat. In seinem Aufbau folgt das Muster-LBG demjenigen des Beamtenstatusgesetzes. Soweit die landesrechtlichen Regelungen in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Beamtenstatusgesetz stehen, wird auf die bundesrechtliche Vorschrift hingewiesen.

In **Abschnitt 1** (Allgemeine Vorschriften) und **Abschnitt 2** (Beamtenverhältnis) werden, ergänzend zum Beamtenstatusgesetz, die bisherigen Regelungen fortgeschrieben. Die Vorschriften über die Ehrenbeamtinnen und –beamten (§ 6) sowie über die Beamtinnen und Beamten auf Zeit (§ 7) entsprechen den geltenden Regelungen.

Das neue Laufbahnrecht in **Abschnitt 3** (Laufbahn) steht im Mittelpunkt des Gesetzes. Es beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auf dem Arbeitsmarkt insbesondere angesichts der demografischen Entwicklung.
- Aufrechterhaltung des Laufbahnprinzips, aber: größere Transparenz durch Verschlan-
kung der Strukturen; Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen und Laufbahngruppen.
- Stärkere Flexibilität durch größere Durchlässigkeit der Laufbahnen in horizontaler und vertikaler Hinsicht.
- Stärkere Orientierung am Leistungsprinzip bei Einstellungen und bei der beruflichen Entwicklung.
- Mehr Offenheit der Einstiegs-Regelungen zu den Entwicklungen im Bildungsbereich.
- Aufrechterhaltung der bundesweiten Mobilität.
- Die besoldungsrechtliche Ämterordnung bildet weiterhin die Grundlage („Rückgrat“) für die laufbahnrechtliche Ämterstruktur.

Hervorzuheben sind folgende Regelungsschwerpunkte:

Verschlan- kung und Flexibilisierung des Laufbahnrechts

Die Anzahl der Laufbahnen soll deutlich reduziert werden, um u.a. den Verwaltungsaufwand beim Wechsel von Tätigkeiten zu verringern und die Einsatzmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten laufbahnrechtlich zu erweitern. Dazu soll einerseits die Zahl der Fachrichtungen auf zehn begrenzt werden. Andererseits werden die bisher vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes in künftig zwei Laufbahngruppen neu geordnet.

Die Laufbahngruppe 1 wird die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes, die Laufbahngruppe 2 die bisherigen Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes umfassen. Die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe bestimmt sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen; dabei werden in Laufbahngruppe 2 die dem Bologna-Prozess folgenden Hochschulabschlüsse Bachelor und Master als Standards zu Grunde gelegt. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. Innerhalb der Laufbahngruppen kann abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden werden. Einen (Laufbahngruppen-) Aufstieg wird es zukünftig nur noch beim Wechsel von der Laufbahngruppe 1 zur Laufbahngruppe 2 geben. Innerhalb der beiden Laufbahngruppen wird es begrifflich den Aufstieg nicht mehr geben. Die berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe vollzieht sich unter Beachtung des Grundsatzes des lebenslangen Lernens nach Leistung und Qualifizierung.

Stärkung des Leistungsprinzips

Für Bewerberinnen und Bewerber mit langjähriger geeigneter Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes soll die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt erleichtert werden. Die Probezeit für alle Laufbahnen wird einheitlich auf drei Jahre festgesetzt, dabei werden die Anforderungen an die Bewährung in der Probezeit auf Grund des

Wegfalls der Altersgrenze für die Ernennung auf auf Lebenszeit erhöht. Künftig wird wegen hervorragender Leistungen in der Probezeit eine schnelle Beförderung bereits vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit möglich sein.

Gewährleistung der Mobilität und des flexiblen Personaleinsatzes

Um die bundesweite Mobilität der Beamtinnen und Beamten zu erhalten, wird die bei einem Dienstherrn im Bundesgebiet erworbene Befähigung grundsätzlich als Laufbahnbefähigung anerkannt. Der Wechsel zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft sowie von Beamtinnen und Beamten zu internationalen Organisationen wird durch die Möglichkeit der Einstellung in einem höheren als dem Einstiegsamt erleichtert, um Erfahrungen in die öffentliche Aufgabenwahrnehmung einfließen zu lassen. Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes können grundsätzlich auf die Probezeit angerechnet werden.

Abschnitt 4 (Landesinterne Abordnung und Versetzung) übernimmt, bzw. schreibt das bisher geltende Recht fort.

Abschnitt 5 (Beendigung des Beamtenverhältnisses) enthält Verfahrensregelungen zur Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die gesetzliche Altersgrenze und die so genannte Antrags-Altersgrenze wird zunächst unverändert gelassen. Hinsichtlich der Dienstunfähigkeit ist das Gesetz auf verfahrenstechnische Regelungen beschränkt.

Im **Abschnitt 6** (Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis) sind die wesentlichen Pflichten im Beamtenstatusgesetz geregelt, so dass sich das Bremische Beamtengesetz (BremBG) auf verfahrenstechnische Regelungen beschränkt. Die geltende Vorschrift zur wöchentlichen Arbeitszeit wird übernommen. Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung kann weiter gewährt werden, wobei die Dauer der Beurlaubung auf höchstens fünfzehn Jahre angehoben wird. Der in § 40 des Beamtenstatusgesetzes formulierte Grundsatz „Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.“ wird konkretisiert. Die neuen landesrechtlichen Regelungen werden erheblich vereinfacht. Es wird nur noch zwischen anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten unterschieden; die bisherige Differenzierung zwischen genehmigungs- und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten entfällt. Die fürsorgerechtlichen Regelungen folgen den bisherigen Vorschriften. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für das Personalaktenrecht.

Die in **Abschnitt 7** (Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände) enthaltenen Vorschriften schreiben die bisherigen Regelungen fort.

Durch die Vorschriften in **Abschnitt 8** (Landesbeamtenausschuss) wird an der unabhängigen Stelle, die zur Vermeidung von Verwechslungen nunmehr in „Landesbeamtenausschuss“ umbenannt wird, festgehalten. Er wird auf seine Kernaufgaben beschränkt; diese ergeben sich im Einzelnen aus dem Gesetz.

Die Vorschriften in **Abschnitt 9** (Beschwerdeweg und Rechtsschutz) folgen den bisherigen Regelungen unter Beachtung der Vorgaben des Beamtenstatusgesetzes.

In **Abschnitt 10** (Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen) sind die Vorschriften auf das zwingend erforderliche Maß reduziert worden.

In **Abschnitt 11** (Übergangs- und Schlussbestimmungen) sind insbesondere Bestimmungen über die Überleitung, die auf Grund des Wegfalls des Instituts der Anstellung mit nunmehr einheitlicher Länge der Probezeit sowie der geänderten Vorschriften über die Laufbahnen erforderlich sind.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Bremisches Beamtengesetz)

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Entspricht dem bisherigen § 1 BremBG.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Das Bremische Beamtengesetz gilt künftig neben den Regelungen des Beamtenstatusgesetzes des Bundes für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Dies ist Folge der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform, nach der die Befugnis zur Regelung der Statusangelegenheiten der Landesbeamtinnen und –beamten als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund liegt. Das Bremische Beamtengesetz trifft deshalb für diesen Personenkreis ergänzende Regelungen, sofern es sich um Bestimmungen handelt, die nicht zu den von der Bundesgesetzgebung zu regelnden wesentlichen Statusrechten und -pflichten der Beamtinnen und Beamten gehören, oder soweit der Bund den ihm im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG zukommenden Gestaltungsspielraum nicht ausgeschöpft oder die Länder zu entsprechenden Regelungen ausdrücklich ermächtigt hat.

Zu Absatz 2:

Die Regelung ist dem bisherigen, unmittelbar geltenden § 135 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entnommen. Sie stellt klar, dass öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten, die nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, entsprechend regeln können.

Zu § 2 (Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung)

Die Vorschrift stellt eine ergänzende Regelung zu § 2 BeamtStG dar, der die Dienstherrnfähigkeit in den Ländern materiell regelt. In der Bundesvorschrift wird die Möglichkeit eröffnet, die Dienstherrnfähigkeit aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung auch durch Satzung zu verleihen. Im Hinblick auf den Charakter der Verleihung der Dienstherrnfähigkeit als staatlichem Hoheitsakt ist landesseitig zu bestimmen, dass die Satzung der Genehmigung durch den Senat bedarf. Durch die Bestimmung des Senats soll in diesen Fällen eine möglichst einheitliche Verwaltungspraxis sichergestellt werden.

Zu § 3 (Oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 BremBG.

Die Bestimmung der obersten Dienstbehörde, der oder des Dienstvorgesetzten sowie der oder des Vorgesetzten wird in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht in allgemeiner Form vorgenommen. Im Übrigen beschränkt sich die Vorschrift darauf, wegen der Zuständigkeiten der oder des Dienstvorgesetzten und wegen der Vorgesetztereigenschaft auf den Aufbau der öffentlichen Verwaltung zu verweisen.

Absatz 4 trifft eine Regelung zur Bestimmung der oder des Dienstvorgesetzten sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Durch die Regelung in Absatz 5 wird es ermöglicht, einzelne nach besonderen Vorschriften zu bearbeitende personenbezogene Entscheidungen, z.B. über die Gewährung von Beihilfen oder die Erstattung von Reisekosten, zentralen Stellen zuzuweisen, ohne dass hiervon die

allgemeine Zuordnung der Beamtin oder des Beamten zu ihren oder seinen Dienstvorgesetzten berührt wird.

Zu § 4 (Vorbereitungsdienst)

Die Vorschrift bestimmt, dass auch zukünftig in den Fällen, in denen für eine Laufbahn ein Vorbereitungsdienst vorgesehen ist, dieser im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet werden soll. Allerdings wird die Möglichkeit erweitert, anstelle des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses zuzulassen. Bislang war dies nur bei sog. Monopolausbildungsgängen möglich, also nur bei Ausbildungen, in denen – wie zum Beispiel bei der Juristenausbildung – der Vorbereitungsdienst zugleich Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. Durch Rechtsverordnung kann nunmehr – ohne dass besondere Voraussetzungen vorliegen müssen – ein solches öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis vorgesehen werden.

Zu § 5 (Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion)

Die Regelung berücksichtigt die besonderen Anforderungen an die Bewährungsfeststellung bei herausgehobenen Führungskräften.

Zu Absatz 1:

An herausgehobene Führungsfunktionen in der öffentlichen Verwaltung werden zusätzliche Anforderungen gestellt, die an die frühere Verwendung des künftigen Führungspersonals regelmäßig nicht geknüpft worden sind. Führungspositionen werden deshalb zunächst für die Dauer von zwei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben. Während dieser Zeit soll geprüft werden, ob die Beamtin oder der Beamte sich in den speziellen Anforderungen der neuen Führungsfunktion bewährt. Ist der Beamtin oder dem Beamten die leitende Funktion bereits in vollem Umfang übertragen worden (z.B. ohne Verleihung eines statusrechtlichen Amtes mangels Planstelle oder bei Wahrnehmung der Funktion im Rahmen einer bisherigen Führungsfunktion auf Zeit), so kann diese Zeit auf die Probezeit angerechnet werden. In besonders begründeten Fällen (z.B. wenn die Beamtin oder der Beamte im Hinblick auf die wahrzunehmende Funktion ihre oder seine Befähigung in besonderer Weise unter Beweis gestellt hat) kann des Weiteren eine Verkürzung der Probezeit zugelassen werden. Eine Verkürzung der Probezeit kommt jedoch nur insoweit in Betracht, als auch unter Berücksichtigung einer Anrechnung eine Probezeit von insgesamt mindestens einem Jahr verbleibt.

Zu Absatz 2:

Die Abgrenzung der Ämter mit leitender Funktion entspricht dem § 25 a BremBG vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 3:

Die Berufungsvoraussetzung in Satz 1 Nummer 1 ist notwendig für den Fall, dass die Probezeit nicht erfolgreich abgeschlossen wird. Bei Nichtbewährung oder Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe fällt die Beamtin oder der Beamte in ihr oder sein früheres Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurück.

Die Regelung in Satz 1 Nummer 2 soll sicherstellen, dass die Beamtinnen und Beamten auf Probe die laufbahnmäßigen Voraussetzungen (z.B. Laufbahnbefähigung, Dienstzeiten, Durchlaufen von Ämtern) erfüllen. Sie soll dabei gewährleisten, dass derartige Ämter nur Personen übertragen werden können, die die für diese Führungsfunktionen notwendige Verwaltungserfahrung besitzen.

Die Regelung in Satz 2 ermöglicht es dem Landesbeamtenausschuss, besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bisher nicht in einem Beamtenverhältnis befunden haben oder die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, durch Zulassung

einer Ausnahme den Zugang zu den Führungsfunktionen in der öffentlichen Verwaltung zu eröffnen.

Zu Absatz 4:

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten dauert fort, wird aber durch das Beamtenverhältnis auf Probe überlagert. Das ist im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Probezeit sachgerecht. Die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt ruhen während der Probezeit mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Zu Absatz 5:

Bei Umsetzung oder Versetzung in Ämter mit leitender Funktion, die derselben Besoldungsgruppe zugeordnet sind, wird die Probezeit fortgesetzt. Findet dagegen ein Wechsel in Ämter statt, die in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft sind, löst dies die Notwendigkeit einer erneuten Probezeit aus.

Zu Absatz 6:

Der Dienstherr hat den Beamtinnen oder Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe das Amt mit leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn sie sich in der Probezeit bewährt haben. Soll Richterinnen oder Richtern das Amt auf Dauer in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn übertragen werden, so setzt dies voraus, dass sie einen Antrag auf Entlassung aus dem Richterverhältnis stellen. Hat sich die Leistungserwartung des Dienstherrn während der Probezeit nicht erfüllt, verbleiben die Beamtinnen und Beamten in dem statusrechtlichen Amt, welches sie vor der Ernennung zu Beamtinnen und Beamten auf Probe innehatten, und erhalten einen diesem Amt entsprechenden Dienstposten. Für die Dauer der Probezeit erfolgt die Besoldung aus dem auf Probe übertragenen Amt. Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht. Satz 4 stellt klar, dass auch ein Ausgleich in Form einer Besitzstandswahrung nicht stattfindet.

Zu Absatz 7:

Um im Falle der Nichtbewährung eine Dauererprobung auszuschließen, stellt die Vorschrift klar, dass innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Probebeamtenverhältnis eine nochmalige Vergabe dieser Funktion auf Probe an dieselbe Beamtin oder denselben Beamten ausgeschlossen ist.

Die Übergangsvorschrift für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Beamte in Führungspositionen auf Zeit regelt § 126.

Zu § 6 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Die Vorschrift entspricht der Regelung des bisherigen § 166 BremBG.

Sie regelt, welche Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes für Ehrenbeamtinnen und -beamte gelten oder abgewandelt gelten und welche Vorschriften keine Anwendung finden.

Zu § 7 (Beamtinnen und Beamte auf Zeit)

Umfassende Regelung des Beamtenverhältnisses auf Zeit, die dem bisherigen § 6 Abs. 3 bis 6 BremBG entspricht und die speziellen Regelungen zur Beendigung dieses Beamtenverhältnisses, die bisher in § 35 und 42 BremBG zu finden waren, zusammenzieht.

Zu Absatz 1

Da das Beamtenverhältnis auf Zeit eine Ausnahme vom Lebenszeitprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums darstellt, sind die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Zeit gesetzlich zu bestimmen. Damit soll verhindert werden, dass entsprechende Beamtenverhältnisse außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fälle eingerichtet werden. Die der Ernennung vorhergehende Wahl eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds wird normiert. Da sich das Laufbahnprinzip nicht ohne weiteres mit der Befristung des Beamtenverhältnisses auf Zeit verträgt, finden die Vorschriften des Abschnitts 3 (Laufbahnen) auf Beamtinnen und Beamte auf Zeit keine Anwendung.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält eine dem bisherigen Recht entsprechende Verpflichtung, das Amt bei Ablauf der Amtszeit unter gleich bleibenden Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit weiterzuführen. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, setzt sich nach Satz 2 der Entlassung aus und büßt damit die Anwartschaft auf ein Ruhegehalt ein.

Zu Absatz 3

Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten kraft Gesetzes in den Ruhestand, wenn sie die Altersgrenze erreichen (§ 35). Nach Satz 1 treten sie vor Erreichen der Altersgrenze bei Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, falls nicht stattdessen eine Entlassung vorgeschrieben ist oder sich eine weitere Amtszeit anschließt. Eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit, die oder der gemäß § 31 i.V.m. § 6 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, tritt nach Satz 2 bei Ablauf der vorgesehenen Amtszeit in den dauernden Ruhestand.

Zu Absatz 4:

Regelt die Amtszeit und den Ausschluss des besonderen Ruhestandseintritts für Nachfolgerinnen oder Nachfolger eines Beamten auf Zeit, der während seiner Amtszeit ein mit dem Amt inkompatibles Mandat annimmt.

Zu Absatz 5:

Mit der Vorschrift wird ein spezieller gesetzlicher Beendigungsgrund des Beamtenverhältnisses auf Zeit von hauptamtlichen Magistratsmitgliedern normiert. Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 6 Abs. 6 BremBG wird die einheitliche Bezeichnung „Abberufung“ verwendet. In Fällen dieser gesetzlich vorgesehenen Abberufung endet gleichzeitig das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes, also ohne dass es einer weiteren Verfügung, etwa der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung bedarf. Die Abberufung aus der Funktion wird damit unmittelbar verknüpft mit der beamtenrechtlichen Konsequenz der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Dies dient der Rechtsklarheit und der Sicherheit für den Dienstherrn, dass eine Neubesetzung unverzüglich möglich ist.

Zu Absatz 6:

Die Regelung nimmt Rücksicht auf die nach Art und Zweck grundsätzlich unterschiedlichen Beamtenverhältnisse auf Zeit und auf Lebenszeit. Sie ergänzt zugleich den Schutzzweck von Absatz 1 Satz 1.

Zu § 8 (Zulassung von Ausnahmen für die Berufung in das Beamtenverhältnis)

Regelt die Zuständigkeit des Senats für die Erteilung von Ausnahmen von dem Erfordernis der deutschen oder in § 7 Abs. 1 Nr. 1 genannten anderen Staatsangehörigkeit.

Zu § 9 (Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung)

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 8 BeamtStG über die Ernennung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist die sachliche Zuständigkeit für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen dem Senat, der Stadtgemeinde Bremerhaven dem Magistrat zu. Abweichend davon werden entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 92 der Bremischen Landesverfassung) die Beamtinnen und Beamten beim Landtag vom Vorstand der Bremischen Bürgerschaft ernannt. Der Senat kann die Befugnis gem. Art. 118 der bremischen Landesverfassung ganz oder teilweise übertragen, deshalb ist eine Regelung an dieser Stelle entbehrlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt für die Körperschaftsbeamtinnen und –beamten entsprechend der verfassungsrechtlich geregelten Personalhoheit der jeweiligen Dienstherrn die Ernennungszuständigkeit der jeweiligen obersten Dienstbehörde. Aufgrund einer Rechtsvorschrift kann die Ernennungszuständigkeit hiervon abweichend geregelt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt die förmlichen Ernennungstatbestände des § 8 Absatz 1 BeamtStG. Die Vorschrift ist z. B. für den Fall vorgesehen, dass im Rahmen eines Aufstiegs in eine höhere Laufbahngruppe das bisher verliehene Amt in der niedrigeren Laufbahngruppe dem Eingangsamts in der höheren Laufbahngruppe gleichwertig ist. Die förmliche Ernennung ist hier wegen der Bedeutung vorgesehen, die der Laufbahngruppenwechsel für den Werdegang der Beamtin oder des Beamten hat.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 wird die Ernennung grundsätzlich mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam. Die Ernennung ist ein rechtsgestaltender, mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt mit der Aushändigung der Urkunde als besonderer Form der Bekanntgabe. Das Gesetz geht davon aus, dass eine Ernennung frühestens mit dem Tag der persönlichen Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam wird. Übereinstimmend damit bestimmt § 8 Abs. 4 BeamtStG eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt für unzulässig und insoweit unwirksam. In besonderen Fällen ist eine Ernennung auch zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung in der Urkunde ausdrücklich, d.h. durch Angabe eines festen Datums, bestimmt ist.

Zu Absatz 5

Die Regelung bewirkt, dass mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses ein privatrechtliches Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt. Die Vorschrift gilt allerdings nur, wenn das Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn, zu dem bereits ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis besteht, begründet wird. Dagegen hat beispielsweise die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten des Landes Bremen keine Auswirkungen auf den Bestand eines Arbeitsverhältnisses bei einer Gemeinde. Satz 2 regelt nunmehr ausdrücklich, dass ein kraft Gesetzes beendetes privatrechtliches Arbeitsverhältnis auch dann nicht wieder auflebt, wenn etwa das Beamtenverhältnis aufgrund von Nichtigkeit oder Rücknahme der Ernennung wieder beendet wird. Vielmehr müsste in diesem Fall ein neues Arbeitsverhältnis begründet werden.

Zu § 10 (Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung)

Die Regelung der Absätze 1 bis 7 entspricht bis auf Absatz 5 Nr. 9 und redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 9a BremBG.

Stellenausschreibungen sind nicht nur für die Vorbereitung von Personalauswahlentscheidungen, sondern auch für den Aufbau einer gezielten Personalplanung und –entwicklung von grundlegender Bedeutung. Sie dienen dazu, das Leistungsprinzip zu stärken und das Risiko von Fehlbesetzungen zu minimieren.

Bei Einstellungen, d.h. bei der Neubegründung von Beamtenverhältnissen, müssen Stellenausschreibungen darüber hinaus grundsätzlich auch öffentlich erfolgen.

Da Stellenausschreibungen die Transparenz der Bewerberauswahl verbessern, sieht Absatz 1 vor, dass Stellen auszuschreiben sind, während ein Verzicht hierauf (Absatz 3, 4 und 5) die Ausnahme bilden muss (etwa bei der Besetzung von Stellen der politischen Beamtinnen und Beamten). In Absatz 5 Nr. 5 wird der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit eröffnet, auf die Ausschreibung des Amtes eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds zu verzichten, wenn sie beabsichtigt, die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber in einer weiteren Amtszeit zu wählen.

Durch Absatz 8 wird die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens in allen Fällen vorgeschrieben, in denen die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Zeit oder in ein anderes, auf spätere Verwendung als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit abzielendes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis festzustellen ist. Für die ärztliche Untersuchung und die Gutachtenerstellung gilt § 44 entsprechend.

Zu § 11 (Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen, die die Nichtigkeit der Ernennung für die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten nach sich zieht, obliegt die Feststellung der Nichtigkeit der obersten Dienstbehörde. Die Feststellung der Nichtigkeit ist als feststellender Verwaltungsakt der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt zu geben. Im Hinblick auf die durch die Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung ausgelösten Folgewirkungen für die Versorgung hat die Bekanntgabe im Falle des Todes der Beamtin oder des Beamten an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Wird der Grund für die Nichtigkeit bekannt, muss der Dienstherr dafür sorgen, dass die oder der Ernannte aufgrund ihrer oder seiner scheinbaren Rechtsstellung nicht weiter für den Dienstherrn tätig wird. Für den Fall der nichtigen Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG) ist die weitere Führung der Dienstgeschäfte zwingend zu verbieten, weil die oder der Ernannte die Rechtsstellung einer Beamtin oder eines Beamten nicht erlangt hat. In den sonstigen Ernennungsfällen (§ 8 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BeamtStG) ist die Entscheidung über das Verbot der weiteren Amtsführung dagegen in das Ermessen des Dienstvorgesetzten gestellt. Er hat dabei insbesondere zu prüfen, inwieweit eine nichtige Amtsverleihung der Ausübung der dem bisherigen Amt entsprechenden Dienstgeschäfte entgegensteht. Bei Nichtigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeamtStG darf die weitere Führung der Dienstgeschäfte jedoch erst dann untersagt werden, wenn die zuständige Stelle es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen, bei Nichtigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a BeamtStG erst dann, wenn die nach § 8 zuständige Behörde es abgelehnt hat, eine Ausnahme zuzulassen.

Zu Absatz 3

Satz 1, mit dem die Gültigkeit der bis zu dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgenommenen Amtshandlungen statuiert wird, schützt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Wirksamkeit und Verbindlichkeit amtlicher Handlungen durch die vom Staat ernannten Amtsträger, auch wenn die Ernennung nichtig war. Die nach Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, nichtig ernannten Beamtinnen oder Beamten die gewährten Leistungen zu belassen, trägt der Tatsache Rechnung, dass die oder der Ernannte trotz der Nichtigkeit der Ernennung in aller Regel Dienst getan und als wirksam anzuerkennende Amtshandlungen vorgenommen und damit die einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden Pflichten voll erfüllt hat. Die Entscheidung, ob die gewährten Leistungen belassen werden, ist in das Ermessen des Dienstherrn gestellt.

Zu § 12 (Rücknahme der Ernennung)

Zu Absatz 1:

Zuständig für die Rücknahme der Ernennung als „actus contrarius“ zur Ernennung ist die Ernennungsbehörde. Als rechtsgestaltender Verwaltungsakt ist die Rücknahme der Ernennung der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten bekannt zu geben. Wegen der besonderen Folgen für das Rechtsverhältnis hat dies in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Rücknahmefrist von sechs Monaten ist in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht geregelt. Allerdings gilt die Rücknahmefrist nur noch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BeamtStG, dagegen nicht mehr in den Fällen, in denen besonders schwerwiegende Umstände wie arglistige Täuschung oder das Bekanntwerden einer Verurteilung wegen eines Verbrechens die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BeamtStG). In den letztgenannten Fällen muss das Schutzinteresse der Beamtin oder des Beamten an einer Rechtssicherheit bezüglich des Beamtenstatus gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme der Ernennung zurücktreten. Da die Rücknahme der Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt, ist sie – wie Satz 4 klarstellend regelt – auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

Zu Absatz 2

Hinsichtlich der Gültigkeit der bis zur Wirksamkeit der Rücknahmeerklärung vorgenommenen Amtshandlungen sowie des Belassens der bis dahin gewährten Leistungen gelten die Regelungen über die Nichtigkeit der Ernennung (§ 11 Abs. 3) entsprechend. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 13 (Laufbahn)

Das neue Laufbahnrecht beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auf dem Arbeitsmarkt insbesondere angesichts der demografischen Entwicklung.
- Aufrechterhaltung des Laufbahnprinzips, aber: größere Transparenz durch Verschlan-
kung der Strukturen; Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen und Laufbahngruppen.
- Stärkere Flexibilität durch größere Durchlässigkeit der Laufbahnen in horizontaler und
vertikaler Hinsicht.
- Stärkere Orientierung am Leistungsprinzip bei Einstellungen und bei der beruflichen Ent-
wicklung.
- Mehr Offenheit der Einstiegs-Regelungen zu den Entwicklungen im Bildungsbereich.
- Aufrechterhaltung der bundesweiten Mobilität.
- Die besoldungsrechtliche Ämterordnung bildet weiterhin die Grundlage („Rückgrat“) für
die laufbahnrechtliche Ämterstruktur.

Maßgeblich hierfür sind insbesondere folgende Gründe:

Das bisherige Laufbahnsystem hat zu einer Vielzahl von Laufbahnen geführt. Die öffentliche Verwaltung hat ein vielfältiges und differenziertes Spektrum von Aufgaben zu erfüllen. Deshalb ist die Ausbildung auf einen bestimmten Bereich der öffentlichen Verwaltung, z. B. die allgemeine Verwaltung, die Finanzverwaltung oder den Polizeivollzugsdienst zugeschnitten. In der Rechtsentwicklung wurden innerhalb dieser Bereiche vielfältige weitergehende Differenzierungen in der Ausbildung vorgenommen, die nach der bisherigen Systematik unmittelbar in eigenständige Laufbahnen mündeten. Die Anzahl der Laufbahnen wurde damit erheblich ausgeweitet.

Die Anforderungen in der Verwaltung sind aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und deren Einflüsse auf die Verwaltung immer schneller werdenden Veränderungen unterworfen. Beispielhaft seien die voranschreitende europäische Integration, die Globalisierung, die rasante technologische Entwicklung mit Einsatz moderner IuK-Technik und der Einführung von eGovernment sowie die fortschreitende Verwaltungsmodernisierung mit der damit verbundenen Änderung von Staatsaufgaben und Verwaltungsstrukturen genannt. Ferner stellt die demografische Entwicklung besondere Anforderungen an die öffentliche Verwaltung.

Bei der Besetzung von Dienstposten ist das Vorliegen einer bestimmten Laufbahnbefähigung immer weniger als maßgebliches Auswahlkriterium geeignet. Obgleich die Befähigung für eine Laufbahn alle Ämter der jeweiligen Fachrichtung in dieser Laufbahngruppe umfasst, stehen bei Stellenbesetzungen oftmals konkrete Anforderungsprofile der zu besetzenden Dienstposten im Vordergrund. Denn auch innerhalb der jeweiligen Laufbahnen sind – trotz des ausdifferenzierten Laufbahnsystems - für die erfolgreiche Wahrnehmung vieler Dienstposten zunehmend spezielle Fachkenntnisse erforderlich, die ohne entsprechende Erfahrungen oder Fortbildungen nicht erfüllt werden können. Hinzu kommt die mit dem Übergang von der Industrie- zur Wissensgesellschaft verbundenen Verkürzung der „Verfallszeit aktuellen Wissens“. Lebenslanges Lernen und die Fähigkeit, vorhandenes Wissen effektiv zu erschließen und anzuwenden, sind maßgebliche Schlüsselqualifikationen. Die Bedeutung der mit der Laufbahnbefähigung erworbenen Fachkenntnisse stellen somit bei konkreten Stellenbesetzungen nur einen Ausschnitt aus dem Anforderungsprofil dar.

In der Gesamtschau hat diese Entwicklung zu erheblich nachteiligen Einschränkungen geführt. Der schnelle Wandel der Aufgaben und die damit oftmals einhergehende Änderung der Verwaltungsstrukturen haben zwangsläufig eine hohe Personalfluktuation zur Folge. Hierbei ist es wichtig, Personal flexibel und nach den jeweiligen Anforderungen der zu besetzenden Dienstposten und der gegebenen organisatorischen Rahmenbedingungen fortbilden und einsetzen zu können. Diesem Anspruch wurden die bisherigen Laufbahnstrukturen zunehmend nicht mehr gerecht. So wurden die Einsatzmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten in nicht mehr vertretbarem Maße geschmälert und der Kreis der potentiell für einen Dienstposten in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerber eingeschränkt. Diejenigen, die über das konkrete Anforderungsprofil des Dienstpostens, aber nicht über die entsprechende Laufbahnbefähigung verfügten, konnten nicht berücksichtigt werden, wenn die erforderliche Befähigung nicht erworben werden konnte. Erforderliche Fortbildungsmaßnahmen und Unterweisungszeiten hatten sich nicht nur an die Anforderungen der zu besetzenden Dienstposten, sondern auch an der neuen Laufbahn zu orientieren. Zudem führten besondere Zuständigkeiten und die formalen Verfahrensabläufe, die bei Laufbahnwechseln zu beachten waren, insgesamt zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand.

Die Anforderungen an die öffentliche Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf die Flexibilität und Mobilität der Beamtinnen und Beamten, werden aufgrund der dargestellten Entwicklungen weiter steigen. Hinzu kommt, dass im Rahmen des Bologna-Prozesses von den Hochschulen zunehmend differenzierte Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden. Es wird nicht vermeidbar sein, diese Differenziertheit im Rahmen der sich anschließenden beamtenrechtlichen Ausbildung zu berücksichtigen, so dass bei Aufrechterhaltung des bisherigen Systems mit der Einrichtung weiterer Laufbahnen zu rechnen wäre. Die dargestellten Nachteile würden sich weiter verstärken.

Aus diesen Gründen ist das bisherige System nicht mehr geeignet, den Anforderungen der Personalwirtschaft und den Bedürfnissen der Beamtinnen und Beamten zu entsprechen.

Nach der neuen Laufbahnsystematik werden die Einsatzmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten laufbahnrechtlich erweitert, formale Laufbahnwechsel auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert und dabei zugleich die Leistungsfähigkeit der Verwaltung gesichert.

Der Festlegung der neuen Fachrichtungen liegt die Annahme zugrunde, dass sich alle bestehenden Laufbahnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtungsverwandtschaft und den in den Ausbildungsgängen vermittelten Kernkompetenzen diesen Fachrichtungen

sachgerecht zuordnen lassen und eine hinreichende Basis für die Ämter der jeweiligen Fachrichtung bieten.

Die neue Laufbahnsystematik geht dabei davon aus, dass nicht nur eine, sondern unterschiedliche Ausbildungen zum Erwerb der Befähigung führen. Damit wird auch künftig anerkannt, dass die öffentliche Verwaltung innerhalb der vorgegebenen Fachrichtungen ein differenziertes Spektrum von Aufgaben zu erfüllen hat, die unterschiedliche Qualifizierungen rechtfertigen. Für den Erwerb einer Befähigung für eine Laufbahn können nach den konkreten Anforderungen unterschiedliche Ausbildungen – mit oder ohne Vorbereitungsdienst - vorgesehen werden. Dies ist deshalb gerechtfertigt, da in den Ausbildungen zunehmend neben der fachlichen Grundqualifikation Kernkompetenzen vermittelt werden, die darauf angelegt sind, neues Wissen effektiv zu erschließen und anzuwenden und voraussetzen, dass die Kompetenzentwicklung und der Kompetenzerhalt während des gesamten Berufslebens erforderlich bleibt. Die Laufbahnsystematik berücksichtigt damit, dass nach dem Grundsatz des lebenslangen Lernens die fachliche Befähigung nicht isoliert aufgrund der zu Beginn des Berufslebens absolvierten Ausbildung, sondern jeweils im Kontext mit den zusätzlichen Erfahrungen und Qualifikationen zu bewerten ist. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die bestehenden Zugangsmöglichkeiten zu den bisherigen Laufbahnen auch zukünftig aufrechterhalten werden können.

Mit dem neuen Laufbahnsystem werden die formalen Laufbahnschranken zu Gunsten erweiterter personalwirtschaftlicher Handlungsspielräume auf ein Mindestmaß reduziert. Damit kommt dem Anforderungsprofil neben der laufbahnrechtlichen Befähigung bei Besetzungen von Dienstposten eine größere Bedeutung als bislang zu. Die Personalstellen können – wie bei dem bisherigen Laufbahnsystem - eine bestimmte Ausbildung, die zum Erwerb der Befähigung geführt hat, fordern und diese zum Anforderungsprofil des zu besetzenden Dienstpostens erklären. Sie können aber auch, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, auf solche Beschränkungen verzichten und den Kreis der für einen Dienstposten in Frage kommenden Beamtinnen oder Beamten erweitern und z. B. lediglich die Befähigung für die neue Laufbahn als Voraussetzung festlegen. So können berufliche Erfahrungen und zusätzliche Qualifikationen, die zur Erfüllung des Anforderungsprofils beitragen, bei der Besetzung von Dienstposten stärkere Berücksichtigung finden.

Im Ergebnis wird damit eine höhere Mobilität und Flexibilität der Beamtinnen und Beamten ermöglicht, weil im Unterschied zur bisherigen Rechtslage ein Wechsel innerhalb der Fachrichtung unabhängig von der zum Erwerb der Befähigung führenden Ausbildung nicht mehr als Laufbahnwechsel einzustufen ist. Formale Hürden werden mitsamt dem hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwand beseitigt. Personalwirtschaftliche Schranken bestehen zukünftig lediglich, wenn eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Regelung außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der Aufgaben zwingend erforderlich ist. Ferner können im Bereich der Fortbildung die Ressourcen zielgerichteter als bislang eingesetzt werden. Zukünftig ist es den Personalstellen freigestellt, entweder eine umfassende Einführung und Fortbildung in neue Aufgabenbereiche der Laufbahn vorzunehmen oder den Fortbildungsbedarf gezielt an den Anforderungen des zu besetzenden Dienstpostens zu bemessen.

Zu Absatz 1:

Das Laufbahnprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 GG) bildet weiterhin die Grundlage des Laufbahnrechts. Der Begriff der Laufbahn wird dabei fortentwickelt. Die neuen Laufbahnen umfassen alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören; die Zugehörigkeit zu den Laufbahngruppen ist damit wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Laufbahn. Die Vor- und Ausbildung als Bestandteil des Laufbahnbegriffs wird in der Definition der Laufbahngruppe aufgegriffen (Absatz 3 Satz 1). Die Anzahl der Laufbahnen wird erheblich reduziert. Die bisher getrennt zu behandelnden Laufbahnen besonderer Fachrichtungen werden in Zukunft in das neue Laufbahnsystem integriert.

Zu Absatz 2:

Die Fachrichtungen werden allgemein und abschließend festgelegt. Die Amtsbezeichnungen werden weiterhin im Besoldungsrecht geregelt. Im Hinblick darauf, dass es nur noch zwei Laufbahngruppen geben wird (s. § 14), werden 20 Laufbahnen entstehen.

Die Zuordnung der bisherigen zu den neuen Laufbahnen ist in der Anlage zu § 127 dargestellt.

Zu Absatz 3:

Die Laufbahngruppe 1 wird die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes, die Laufbahngruppe 2 die bisherigen Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes umfassen. Einen (Laufbahngruppen-) Aufstieg nach § 21 wird es zukünftig nur noch beim Wechsel von der Laufbahngruppe 1 zur Laufbahngruppe 2 geben. Innerhalb der beiden Laufbahngruppen wird es begrifflich den Aufstieg nicht mehr geben. Daher wird es künftig nur noch ein Verzahnungsamt (A 9) zwischen beiden Laufbahngruppen geben, als Endamt der Laufbahngruppe 1 und Eingangsamt der Laufbahngruppe 2. Die berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe vollzieht sich unter Beachtung des Grundsatzes des lebenslangen Lernens nach Leistung und Qualifizierung. Die Schaffung von Einstiegsämtern in den neuen Laufbahngruppen nach Satz 4 ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung von Vor- und Ausbildung entsprechend den bisherigen vier Laufbahngruppen. Niemand soll ohne besondere Leistung durch die Umstrukturierung des Laufbahnsystems schneller beruflich vorankommen als bisher.

Wird zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen die Ablegung weiterer Prüfungen gefordert oder werden im Einstiegsamt einer Laufbahn Anforderungen gestellt, die bei sachgerechter Bewertung zwingend ein höheres Einstiegsamt erfordern, so ist dies bei der Gestaltung der Laufbahn zu berücksichtigen. Unter denselben Voraussetzungen können innerhalb einer Laufbahn über die nach §14 Geregelt hinaus zusätzliche Einstiegsämter gebildet werden.

Zu Absatz 4:

Nur soweit erforderlich, kann die oberste Dienstbehörde innerhalb einer Laufbahn fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige bilden. Laufbahnzweige können gebildet werden, wenn dies aufgrund rechtlicher Vorschriften zweckmäßig ist (z.B. Rechtspflegergesetz oder Approbationsordnungen für Ärzte und Apotheker). Darüber hinaus können im Einzelfall Laufbahnzweige eingerichtet werden, um personalwirtschaftlichen Bedürfnissen (z.B. bei Bereichen mit großem Personalbestand) zu entsprechen. In der Übergangsphase können Laufbahnzweige zeitlich befristet eine geeignete Maßnahme darstellen, um die Überführung der bisherigen Laufbahnen in die neuen, gebündelten Laufbahnen zu begleiten. Die Laufbahnbefähigung wird durch die Einführung von Laufbahnzweigen nicht berührt.

Zu § 14 (Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen)

Die Vorschrift regelt die Bildungsvoraussetzungen und die sonstigen Voraussetzungen für den Zugang zu den Laufbahngruppen. Dabei wird innerhalb der Laufbahngruppen nach Einstiegsämtern differenziert. Die Zugangsvoraussetzungen sind so gestaltet, dass auch die bisherigen Laufbahnen besonderer Fachrichtungen erfasst werden, die als eigenständige Laufbahnen künftig entfallen.

Hervorzuheben ist, dass künftig auch in Laufbahnen, für die ein Vorbereitungsdienst geregelt ist, eine hauptberufliche Tätigkeit an dessen Stelle als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden kann. Die Dauer des jeweiligen Vorbereitungsdienstes ist nicht mehr im Gesetz, sondern wird im Rahmen der Laufbahnverordnung geregelt (s. § 25 Nr.2).

Soweit eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit Zugangsvoraussetzung ist, ist diese berücksichtigungsfähig, soweit sie nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet wurde und diesen entspricht; ihre Dauer sollte mindestens der eines vergleichbaren Vorbereitungs-

dienstes entsprechen. In Betracht kommen nur Tätigkeiten, die ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit in der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind und die Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahn vermitteln.

Zu Absatz 2:

In den Fällen der Nr. 1 b in Verbindung mit Nr. 2 a ist nur eine abgeschlossene Berufsausbildung zu fordern.

Zu Absatz 3 und 4

Grundlage für die Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahngruppe 2 bilden der Bachelor-Abschluss für das erste Einstiegsamt und der Master-Abschluss für das zweite Einstiegsamt. Damit wird auch in laufbahnrechtlicher Hinsicht dem Bologna-Prozess Rechnung getragen.

Anstelle des Bachelor-Abschlusses erfüllt auch ein gleichwertiger Abschluss die Bildungsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2. Dies ist in der Regel ein abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium.

Die sonstige Voraussetzung nach Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 2 entfällt bei berufsqualifizierenden Studiengängen. Näheres hierzu ist in den Laufbahnvorschriften zu regeln.

Zu § 15 (Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Vorbildung und Laufbahnbefähigung)

Die Vorschrift soll die Mobilität im Rahmen der Neugestaltung des öffentlichen Dienstrechts zwischen allen Dienstherrn – auch außerhalb der norddeutschen Küstenländer - sicherstellen und fördern. Sie greift die Regelungen des bisher unmittelbar geltenden § 122 BRRG auf.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift soll die Mobilität im Rahmen der Neugestaltung des öffentlichen Dienstrechts zwischen allen Dienstherrn – auch außerhalb der norddeutschen Küstenländer - sicherstellen und fördern. Sie greift die Regelung des bisherigen § 122 Absatz 2 BRRG auf und erweitert sie dahingehend, dass jede Beamtin und jeder Beamte, die oder der die Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes nach dessen Vorschriften erworben hat, grundsätzlich die Befähigung für eine Laufbahn nach diesem Gesetz besitzt. Soweit erforderlich ist eine Einführung vorzusehen, deren Umfang allgemein oder einzelfallbezogen zu bestimmen ist.

Zu Absatz 2

Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes nach dessen Vorschriften erworben haben, aber nicht in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, regeln die Laufbahnvorschriften unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung erfolgt. Insbesondere können Bestimmungen für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen werden, die ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes aufgrund ihrer Berufstätigkeit eine Laufbahnbefähigung in anderen Bundesländern erworben haben. Gleichfalls können verfahrensrechtliche Bestimmungen vorgesehen werden, z. B. über die den von der Bewerberinnen und den Bewerbern zu erbringenden Nachweise.

Zu § 16 (Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund des Gemeinschaftsrechts)

Die Vorschrift setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen um, durch die die Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 abgelöst worden sind.

Der personelle Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Er erstreckt sich weiter - wie dies bereits unter Geltung der Richtlinie 89/48/EWG der Fall ist - auch auf die übrigen Vertragsstaaten des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum (dabei handelt es sich um Island, Liechtenstein und Norwegen). Entsprechend anwendbar ist die Richtlinie schließlich für Staatsangehörige von Drittstaaten und in Bezug auf Drittstaaten, soweit sich - wie zum Beispiel für die Schweiz - hinsichtlich der Anerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

Satz 2 beinhaltet die entsprechende Ermächtigungsnorm zum Erlass weitergehender Bestimmungen durch Rechtsverordnung. Dabei verweist er auf die in der Richtlinie 2005/36/EG konkretisierten Möglichkeiten, unter den in Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen die Anerkennung der Berufsqualifikationen vom erfolgreichen Bestehen von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) abhängig auszugestalten und die auf Grund Artikel 56 und 57 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Regelungen über die Verwaltungszusammenarbeit zu treffen.

Die im Rahmen dieser Verwaltungszusammenarbeit ggf. erforderliche Erhebung von personenbezogenen Daten über Bewerberinnen und Bewerber sowie die ggf. erforderliche Vorlage von bzw. Auskunft über personenbezogene oder Personalaktendaten (ehemaliger) Beamtinnen und Beamten wird auf Grund des Gesetzesvorbehalts, der zur Begrenzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung greift, gesetzlich geregelt.

Der bisherige Absatz 2, wonach die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn ist, wird gestrichen. Die Beherrschung der deutschen Sprache in dem für die Laufbahn erforderlichen Maße ist zwar weiterhin eine Anforderung für den Zugang zum Beruf. Die Bewertung der Sprachkenntnisse darf gemäß Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG allerdings nicht Bestandteil eines Anerkennungsverfahrens der Berufsqualifikation selbst sein. Um entsprechenden Missverständnissen vorzubeugen, wird auf eine ausdrückliche Normierung im Kontext zum Anerkennungsverfahren verzichtet. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind ggf. in einem sich an das Anerkennungsverfahren anschließenden Einstellungsverfahren zu prüfen. Die entsprechenden Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber ergeben sich unmittelbar aus § 8 Abs. 1 BremBG, wonach die Auslese und Ernennung der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen hat. Hier wären die Sprachkenntnisse unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ggf. nach Vorlage entsprechender Nachweise, nachzuprüfen.

Zu § 17 (Anderer Bewerberinnen und Bewerber)

Anderen Bewerberinnen und Bewerbern, die die Befähigung für eine Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben, bleibt weiterhin der Zugang zum öffentlichen Dienst offen. Im Rahmen der Bestenauslese können sie gleichrangig mit Laufbahnbewerbern berücksichtigt werden. Ihre Befähigung ist durch den Landesbeamtenausschuss festzustellen.

Zu § 18 (Einstellung)

Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur im Einstiegsamt zulässig. Eine Einstellung ist jedoch im Beförderungsamtsamt zulässig

- nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen erworben wurden,
- bei sog. politischen Beamtinnen und Beamten (§§ 37 und 106 Abs. 2 BremBG) sowie den Mitgliedern des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen oder
- mit Zustimmung des Landesbeamtenausschusses.

Bisher konnte nur mit Zustimmung des Landesbeamtenausschusses eine Einstellung im Beförderungsamtsamt erfolgen. Dieses Verfahren ist sehr aufwändig und erschwert die Einstellung

von Bewerberinnen und Bewerbern mit langjähriger beruflicher Erfahrung oder sonstigen Qualifikationen. Zukünftig können daher die Dienstherren eigenständig entscheiden, ob in diesen Fällen eine höhere Besoldung gerechtfertigt ist. Damit werden Zustimmungsverfahren im Landesbeamtenausschusses deutlich verringert.

Einzelheiten der nach Nr. 1 zu stellenden Anforderungen sind nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in den Laufbahnverordnungen zu regeln. Soweit entsprechende berufliche Erfahrungen gefordert werden, kann eine hauptberufliche Tätigkeit berücksichtigt werden, die nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet wurde und diesen entspricht; ihre Dauer sollte mindestens der vorgeschriebenen oder üblichen Mindestfrist für die Beförderung in das betreffende Amt entsprechen. In Betracht kommen nur Tätigkeiten, die ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit in der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind und die Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahn vermitteln.

Soweit sonstige Qualifikationen gefordert werden, kommen hierfür z. B. ein zusätzlicher Studienabschluss oder Qualifizierungsmaßnahmen mit einem staatlich anerkannten Abschluss in Betracht. In der Regel wird nur eine Einstellung im ersten Beförderungsamte in Betracht kommen.

Weitere Ausnahmen von Satz 1 können durch den Landesbeamtenausschuss nach Nr. 3 zugelassen werden.

Zu § 19 (Probezeit)

Die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit setzt weiterhin die Bewährung in einer Probezeit voraus (§ 10 BeamStG). Die bisherige Mindestaltersgrenze „Vollendung des 27. Lebensjahres“ zur Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit fällt fort. Nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist die Beamtin oder der Beamte zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen.

Zu Absatz 1

Die Legaldefinition der Probezeit entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 6 Abs. 1 BremLV).

Zu Absatz 2

Anders als im bisherigen § 24 Absatz 1 BremBG wird die Dauer der regelmäßigen Probezeit im Hinblick auf den Wegfall der bisherigen Mindestaltersgrenze nunmehr in allen Laufbahnen einheitlich auf drei Jahre festgesetzt; dies gilt auch für andere Bewerberinnen und Bewerber.

Die Anrechnung von Tätigkeiten auf die Probezeit ist nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 in den Laufbahnvorschriften zu regeln. In Betracht kommen nur Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, die ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit in der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind und die Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahn vermitteln. Vordienstzeiten, die bereits für den Erwerb der Befähigung als erforderliche Berufserfahrung berücksichtigt wurden, sind verbraucht. Die Mindestprobezeit dauert in der Laufbahngruppe 1 sechs Monate, in der Laufbahngruppe 2 ein Jahr. Sie kann nach Satz 4 nur unterschritten, wenn anrechenbare Zeiten im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen abgeleistet worden sind. Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass eine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung über die Bewährung besteht und diese zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Eine Abkürzung der Probezeit wegen guter Leistungen ist nicht mehr möglich, es ist aber eine Beförderung wegen hervorragender Leistungen unmittelbar nach Ablauf der Probezeit zulässig (s. § 20 Abs. 2 Nr. 2).

Zu Absatz 3 und 4:

Mit den in Absatz 3 verankerten Vorgaben für die Feststellung der Bewährung soll das Leistungsprinzip auch während der Probezeit stärker betont werden. Die Bewährung ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen; dies nicht zuletzt im Hinblick auf den Wegfall

der Mindestaltersgrenze des vollendeten 27. Lebensjahres zur Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit. Der Dienstherr soll sich frühzeitig gewissenhaft versichern, ob die Beamtin oder der Beamte sich dauerhaft bewähren wird und in Zweifelsfällen die Probezeit verlängern oder von einer Lebenszeitverbeamtung absehen. Dem entsprechend darf die Feststellung der Bewährung nur erfolgen, wenn Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten wiederholt beurteilt wurden und keine Zweifel an der Bewährung bestehen. Denn schon bei derartigen Zweifeln ist eine im Ergebnis nicht reparable Verbeamtung auf Lebenszeit dem Dienstherrn nicht zuzumuten und vor der Öffentlichkeit nicht zu verantworten. Deshalb müssen die Leistungen in vollem Umfang anforderungsgemäß sein, d. h. den Anforderungen entsprechen die üblicherweise an eine Probezeitbeamtin oder einen Probezeitbeamten in dem entsprechenden Amt gestellt werden. Für die positive Feststellung der Bewährung ist nicht ausreichend, wenn die Probebeamtin oder der Probebeamte den Anforderungen nur mit Einschränkungen entspricht. Ergibt die Prognose lediglich, dass bestehende Mängel behoben werden können, kommt eine Verlängerung der Probezeit in Betracht, wohingegen im Falle einer negativen Prognose die Nichtbewährung festzustellen wäre.

Die erste Bewertung sollte möglichst innerhalb des ersten Jahres erfolgen. Die zweite Bewertung hat rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu erfolgen. In Zweifelsfällen kann die Probezeit bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren verlängert werden. Ist bereits zu einem frühen Stadium der Probezeit erkennbar, dass die Beamtin oder der Beamte die zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt und ist auch nicht zu erwarten, dass dies innerhalb der - ggf. verlängerten - Probezeit der Fall sein wird, so kann sie oder er bereits nach der ersten Bewertung entlassen werden. In Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, in Fällen einer verkürzten Probezeit die Feststellung der Bewährung auf Grundlage nur einer Beurteilung zu treffen. Dies hat allerdings gleichermaßen zur Voraussetzung, dass keine Zweifel hinsichtlich der Bewährung bestehen.

Die Anforderungen an die gesundheitliche und charakterliche Eignung bleiben bestehen.

Zu Absatz 5

Für politische Beamtinnen und Beamten wird keine Probezeit vorgesehen, da sie jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Zu § 20 (Beförderung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Definition des Begriffs der Beförderung entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG. Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung - einschließlich Qualifizierung (§ 22) - vorzunehmen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt Beförderungsverbote. Sie entspricht weitgehend der bisher in § 25 Abs. 3 BremBG getroffenen Regelung.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Beförderung während der Probezeit als Maßnahme des Nachteilsausgleichs nach § 23 Abs. 3 und 4 angezeigt ist.

Nach § 25 Abs. 3 BremBG durfte eine Beförderung nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung erfolgen. Da das Institut der Anstellung wegfallen ist (§ 8 Abs. 3 BeamtStG), wird in Nr. 2 nunmehr der Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit als Anknüpfungspunkt für die erstmalige Beförderung festgelegt. Hat die Beamtin oder der Beamte bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen, also Spitzenleistungen, gezeigt, so ist eine Beförderung bereits vor Ablauf der Jahresfrist möglich. Ferner ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Beförderung vor Ablauf der Jahresfrist als Maßnahme des Nachteilsausgleichs nach § 23 Abs. 3 angezeigt ist.

Bei höher bewerteten Ämtern, die funktionsgebunden oder aufgrund einer Dienstpostenbewertung eingestuft sind, wird weiterhin (vgl. § 8 BremLV) an einer mindestens sechsmonatigen Erprobungszeit festgehalten (Nr. 3); dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit und politische Beamtinnen und Beamte sowie die Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen. Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, ggfs. nach Ämtern und Laufbahnen differenzierend, längere Erprobungszeiten vorzusehen.

Die einjährige Mindestwartefrist zwischen zwei Beförderungen (Nr. 4) entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 25 Abs. 3 BremBG) und ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte als sachgerecht bewertet worden. Die Mindestfrist gilt nicht in den Fällen, in denen das bisherige Amt nicht zu durchlaufen ist, wie dies z.B. beim Laufbahngruppenaufstieg geregelt werden kann.

Das Verbot der Sprungbeförderung entspricht ebenfalls der bisherigen Rechtslage (§ 25 Abs. 2 BremBG).

Zu Absatz 3

Über die dargestellten Ausnahmemöglichkeiten hinaus, bei denen der Landesbeamtenausschuss nicht mitwirkt, kann in Einzelfällen der Landesbeamtenausschuss Ausnahmen von den Beförderungsverboten zulassen.

Zu § 21 (Aufstieg)

Die Vorschrift regelt den (Laufbahngruppen-)Aufstieg. Als Folge der Reduzierung der Anzahl der Laufbahngruppen findet der Aufstieg künftig nur noch zwischen den Laufbahngruppen 1 und 2 statt. Auch Entscheidungen über den Aufstieg sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung - einschließlich Qualifizierung (§ 22) - vorzunehmen.

Der bisherige Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst und vom gehobenen in den höheren Dienst entfällt; insoweit entfallen auch die bisherigen Verzahnungsämter. Da die berufliche Entwicklung sich auch künftig auf Eignung, Leistung und Befähigung einschließlich Qualifizierung gründen wird, werden in den Laufbahnvorschriften für das Erreichen bestimmter Ämter spezielle Anforderungen zu regeln sein.

Die Voraussetzungen und das Verfahren für den Aufstieg ist in den Laufbahnverordnungen zu regeln (§ 25 Abs. 1 Nr. 6). Dabei können gemäß Satz 4 in den Laufbahnvorschriften auch Abweichungen von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen des fachrichtungs- und prüfungsgebundenen Aufstiegs vorgesehen werden. Neben dem prüfungsgebundenen Regelaufstieg sind daher auch künftig ein Verwendungsaufstieg und weiterhin ein Bewährungsaufstieg für erfahrene Beamtinnen und Beamte möglich.

Auch die bisherige Beschränkung auf den Aufstieg innerhalb derselben Fachrichtung soll für Ausnahmen zugunsten eines möglichen Queraufstieges geöffnet werden können. Dies betrifft insbesondere die Fälle des prüfungsgebundenen Aufstiegs, in denen die Aufstiegsbeamten am Vorbereitungsdienst bzw. der Ausbildung für die neue Laufbahn vollständig (ggf. unter Anrechnung von Praxisanteilen) teilnehmen und die Laufbahnprüfung ablegen, so dass - auch im Vergleich zu den identisch ausgebildeten Direkteinsteigern in der angestrebten Laufbahn - weder unter Qualifikations- noch unter vorherigen Erprobungsgesichtspunkten ein zwingender Grund besteht, die zum Aufstieg vorgesehenen Beamten zunächst im Wege des horizontalen Laufbahnwechsels als Durchgangsstation in die neue Fachrichtung zu überführen, dort zu erproben und sie dann von dort aus aufsteigen zu lassen. Dies gilt insbesondere bei einem Wechsel in die Laufbahn der allgemeinen Dienste, bei der in den zuvor geschilderten gleichwertigen Ausbildungssituationen ein vorheriger Umweg der Beamten über den horizontalen Laufbahnwechsel zu einer unnötigen Verzögerung der beruflichen Entwicklung führen kann.

In allen Fällen verbleibt die Beamtin oder der Beamte, wie bisher, während des Aufstiegsverfahrens in der bisherigen beamtenrechtlichen Stellung. Nach § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes in

Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG bedarf der Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss der Einführung und ggf. der Bewährungszeit weiterhin einer Ernennung.

Zu § 22 (Fortbildung)

Entspricht inhaltlich dem bisherigen § 57a BremBG.

Die berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahn und der Aufstieg in eine höhere Laufbahn vollziehen sich unter Beachtung des Grundsatzes des lebenslangen Lernens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung - einschließlich Qualifizierung. Einer ständigen und der beruflichen Entwicklung angepassten Fortbildung kommt daher stärker als bisher eine herausragende Bedeutung zu.

Die berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahn wird entscheidend durch Beförderungen geprägt. Dabei sind bei höheren Beförderungsmätern höhere Voraussetzungen zu fordern. Dabei kommen neben der dienstlichen Beurteilung, die nach wie vor entscheidende Grundlage für Beförderungsentscheidung ist, und der beruflichen Erfahrung sowie der gezeigten Mobilität (Job-Rotation) spezielle Fortbildungsmaßnahmen für bestimmte Ämter in Betracht.

Die im bisherigen § 57a BremBG im Einzelnen dargestellte Pflicht der Beamtinnen und Beamten, sich fortzubilden, um beispielsweise über die Anforderungen ihrer Laufbahn orientiert zu bleiben und um erhöhten oder veränderten Anforderungen ihres Amtes gewachsen zu sein, wird in allgemeiner Weise umschrieben. Darstellungen im Einzelnen könnten den falschen Eindruck vermitteln, die angeführten Gründe seien abschließend.

Die Teilnahme an dienstlich veranlassten Fortbildungsmaßnahmen ist Dienstpflicht der Beamtinnen und Beamten. Die Verpflichtung, sich darüber hinaus selbst fortzubilden, ergibt sich aus dem hergebrachten Grundsatz der vollen Hingabe an den Beamtenberuf in der durch § 34 BeamStG erfolgten Ausprägung. Mit diesen Pflichten der Beamtinnen und Beamten korrespondieren die Pflicht des Dienstherrn, durch geeignete Maßnahmen für ihre Fortbildung zu sorgen sowie der Anspruch der Beamtin oder des Beamten auf Teilnahme an derartigen Maßnahmen. Der Umfang der sich hieraus konkret ergebenden Pflichten einschließlich der Kostentragung ist in den Laufbahnvorschriften und ergänzenden Regelungen zu bestimmen.

Zu § 23 (Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich)

Die Vorschrift regelt das Benachteiligungsverbot bei Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Sie regelt ferner den Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die auf diesen Umständen beruhen und normiert die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften in Absatz 4 auf ehemalige Soldatinnen und Soldaten sowie auf Regeln auch für Zivildienstleistende und Entwicklungshelferinnen und -helfer.

Zu Absatz 1:

Er konkretisiert das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 GG und des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, § 9 BeamStG sowie die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes. Soweit weitere einzelne Personenkreise nicht ausdrücklich Erwähnung finden, gelten die vorgenannten allgemeinen Vorschriften sowie ggf. die für diesen Personenkreis erlassen besonderen Vorschriften (z.B. für Menschen mit Behinderungen das SGB IX).

Zu Absatz 2 :

Diese Regelung entspricht dem Inhalt des bisherigen unmittelbar geltenden § 125 b BRRG.

Zu Absatz 3:

Nach den bisher geltenden Vorschriften, waren Verzögerungen, die sich aus der Geburt oder der Betreuung eines Kindes oder der Pflege von Angehörigen ergeben, durch zeitliches Vorziehen der Anstellung auszugleichen. Durch den Wegfall des Instituts der Anstellung als eigenständiger Ernennungsfall ist diese Möglichkeit nicht mehr gegeben. Der Nachteilsausgleich wird nun durch eine vorzeitige Beförderung – während der Probezeit - realisiert. Wie bisher bei der vorzeitigen Anstellung ist auch die vorzeitige Beförderung unter Berücksichtigung des Artikels 33 Abs. 2 GG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung durchzuführen. Einzelheiten des Nachteilsausgleiches sind nach § 25 Abs. 1 Nr. 10 durch Laufbahnverordnung zu regeln.

Die Regelungen des § 23 gelten in den Fällen des § 9 Abs. 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), § 78 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), § 8a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) und § 17 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954).

Zu § 24 (Laufbahnwechsel)

Der Laufbahnwechsel wird vereinfacht und soll die eigenständige Verantwortung der Dienststellen stärken. Durch die Verbreiterung der Laufbahnen auf der Grundlage von nur noch zehn Fachrichtungen wird ein Laufbahnwechsel seltener als bisher erforderlich sein. Er ist - wie bisher - zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die oberste Dienstbehörde über den Laufbahnwechsel. In der Regel wird dabei eine Einführung in die Laufbahnaufgaben vorzusehen sein. Ist eine bestimmte Vor- oder Ausbildung zwingend erforderlich, so ist ein Wechsel nur durch Maßnahmen zum Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung zulässig; dabei kann u.U. das Absolvieren der vollständigen Ausbildung erforderlich sein.

Innerhalb der neuen, verbreiterten Laufbahnen kann grundsätzlich ohne weiteres von einem Laufbahnzweig in einen anderen gewechselt werden, wobei auch insoweit im Einzelfall eine Einführung in die neuen Aufgaben sinnvoll sein kann. Sollte ausnahmsweise für den neuen Laufbahnzweig eine bestimmte Vor- oder Ausbildung zwingend erforderlich sein, so müssen sich die Betroffenen entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen unterziehen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der aufnehmenden Behörde.

Zu § 25 (Laufbahnverordnungen)

Die für die Durchführung der gesetzlichen Regelungen erforderlichen Vorschriften werden in Laufbahnverordnungen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 26) geregelt. Wegen der Einzelheiten zu den in Nr. 1 - 10 genannten Regelungen wird auf die Begründung zu den einzelnen Paragraphen verwiesen.

Die Gestaltung der Laufbahnen ist unter Berücksichtigung auch des besoldungsrechtlich geregelten Grundsatzes der funktionsbezogenen Bewertung der Ämter vorzunehmen. Dabei sind die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter sowie die Amtsbezeichnungen festzulegen. Die Festlegung der Einstiegsämter folgt nach Maßgabe des § 14 den dort geregelten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und wird durch das Besoldungsrecht geregelt.

Der Regelung nach Absatz 1 Nummer 6 zu den Voraussetzungen und das Verfahren für den Aufstieg kommt auch im Hinblick auf die Vergrößerung der Laufbahnen durch die Reduzierung der Laufbahngruppen eine erhebliche Bedeutung zu. In der Rechtsverordnung werden

u.a. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Beförderung in bestimmte Ämter zu regeln sein; auf die Begründung zu § 18 wird Bezug genommen.

Zu § 26 (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)

Die Vorschrift ermächtigt den Senat, Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) zu erlassen.

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen Einzelheiten der Ausbildung und der Durchführung von Prüfungen, sowie die Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung geregelt werden.

Unter Einzelheiten der Durchführung von Prüfungen fallen u.a. auch (Nr. 5) die Bildung von Prüfungsausschüssen und das Verfahren von Prüfungen, die Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, die Ermittlung und Feststellung des Prüfungsergebnisses sowie die Prüfungsnoten.

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen müssen sich inhaltlich im Rahmen der nach § 25 zu erlassenden Laufbahnverordnung halten.

Zu § 27 (Grundsatz)

Zu Absatz 1:

Es wird klargestellt, dass die Regelungen auf Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Beamtengesetzes Anwendung finden. Für Abordnungen und Versetzungen zwischen Dienstherrn aus mehreren Ländern und für Abordnungen und Versetzungen in die Bundesverwaltung gelten die §§ 13 ff. BeamtStG.

Auch die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit richtet sich nach dem Beamtenstatusgesetz (§ 21), und zwar auch dann, wenn die Zuweisung innerhalb eines Landes erfolgt. Da der Bund an dieser Stelle eine abschließende Regelung getroffen hat, ist Bremen wie die anderen Bundesländer gehindert, eigene Regelungen über die Zuweisung in das Bremische Beamtengesetz aufzunehmen.

Zu Absatz 2

Verfahrensvorschrift für Abordnungen und Versetzungen. Gegenüber dem bisherigen Recht ergibt sich keine Änderung.

Zu Absatz 3:

Für den Personalübergang der Beamtinnen und Beamten (Übernahme, Übertritt) und seine Rechtsfolgen bei länderübergreifenden Körperschaftsumbildungen gelten die §§ 16 bis 19 BeamtStG.

Die Vorschrift verweist hinsichtlich landesinterner Körperschaftsumbildungen auf die für länderübergreifende Körperschaftsumbildungen geltenden Bundesregelungen, die entsprechend anzuwenden sind. Unabhängig davon ist die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe sowohl für länderübergreifende als auch landesinterne Körperschaftsumbildungen in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG geregelt. Gegenüber dem bisherigen Recht (unmittelbar und einheitlich anzuwendende Normen der §§ 128 ff. BRRG) ergeben sich keine Änderungen.

Zweck der Regelungen über Körperschaftsumbildungen ist es, die Durchführung von dienstherrnübergreifenden Verwaltungsstrukturmaßnahmen zu erleichtern und dabei einen angemessenen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse des Schutzes der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Nachteilen eines unfreiwilligen Dienstherrnwechsels und dem Interesse der beteiligten Dienstherrn, vor allem der aufnehmenden Körperschaft, den Personalübergang möglichst reibungslos und unter Vermeidung übermäßiger Belastungen zu gestalten.

Zu § 28 (Abordnung)

§ 28 entspricht weitgehend § 14 BeamtStG, welcher für länderübergreifende Abordnungen und für Abordnungen in die Bundesverwaltung gilt. Zu den Verfahrensvorschriften wird auf § 27 Abs. 2 verwiesen.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass auf die abgeordneten Beamtinnen und Beamten grundsätzlich die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Regelungen über Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorge und Versorgung entsprechende Anwendung finden. Die beteiligten Dienstherrn können eine abweichende Vereinbarung treffen.

Die Beamtin oder der Beamte hat einen Leistungsanspruch sowohl gegen den abgebenden als auch gegen den aufnehmenden Dienstherrn. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen ihren Leistungsanspruch durchsetzen können, unabhängig davon, welche Vereinbarung die beteiligten Dienstherrn über die Kostentragung getroffen haben.

Die Regelungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 29 (Versetzung)

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich keine Änderung. Die Versetzung ist wie bisher sowohl auf Antrag der Beamtin oder des Beamten als auch aus dienstlichen, d.h. in der jeweiligen Verwaltung liegenden Gründen, möglich.

Zu Absatz 1

Entspricht § 15 Abs. 1 BeamtStG, welcher für länderübergreifende Versetzungen und Versetzungen in die Bundesverwaltung gilt.

Zu Absatz 2

Beamtinnen und Beamte können auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt versetzt werden, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige verbunden ist. Ferner wird klargestellt, dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet ist, an Maßnahmen für den Erwerb einer neuen Befähigung teilzunehmen.

Zu Absatz 3

Die Regelung betrifft die dienstherrninterne Behördenumbildung. Als solche kommen die Auflösung einer Behörde, die wesentliche Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder die Verschmelzung von Behörden in Betracht.

Aufgelöst wird eine Behörde, wenn sie vollständig beseitigt wird.

Verschmelzung ist die organisatorische Zusammenfassung zweier zuvor selbstständiger Behörden in einer Behörde. In ihrem Aufbau wird eine Behörde wesentlich geändert, wenn sie in ihrer Organisation grundlegend verändert wird, z.B. durch eine durchgreifende Rationalisierung oder die Übertragung ganzer Aufgabenbereiche auf andere Behörden. Bei einer wesentlichen Änderung der Aufgabe bleibt die Behörde hinsichtlich ihrer Aufbauorganisation unverändert, bekommt jedoch grundsätzlich andere Arbeitsinhalte zugeteilt.

Im Zuge der Behördenumbildung ist eine Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt zulässig, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss dabei dem Amt vor dem bisherigen Amt entsprechen; in der Regel dürfte es sich dabei um das nächstniedrigere Amt handeln. Wurde das bisherige Amt im Wege einer Sprungbeförderung erlangt, ist auch die Rückversetzung über entsprechend viele Ämter hinweg möglich. Etwaige Ausgleichszahlungen (vgl. § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG) sind im Besoldungsrecht zu regeln.

Als Basis für eine zu umstrukturierungsbedingten Versetzungen berechtigende Behördenumbildung kommt ein Gesetz, eine Rechtsverordnung oder eine Verwaltungsvorschrift bzw. -anordnung in Betracht, soweit das jeweilige Landesrecht keine andere Regelung vorsieht (z.B. Auflösung einer Behörde nach dem Landesverwaltungsgesetz ausschließlich durch Gesetz oder Landesverordnung).

Die als ultima ratio bei Behördenumbildungen mögliche Beendigung des Beamtenverhältnisses in den Fällen, in denen objektiv keine andere Verwendung, auch nicht unter Rückversetzung in ein niedrigeres Amt möglich ist, ist abschließend im Beamtenstatusgesetz geregelt. Die Versetzung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand bei der Auflösung oder der auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden sonstigen Behördenumbildung richtet sich nach § 32 BeamStG, die in diesen Fällen mögliche Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamStG.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, dass das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt wird. Zu den Verfahrensvorschriften wird auf § 27 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 30 (Entlassung kraft Gesetzes)

§ 30 Absatz 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 36 Absatz 3 BremBG; § 30 Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 39 Absatz 2 BremBG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist die sachliche Zuständigkeit für die Feststellung der in § 23 BeamStG geregelten gesetzlichen Entlassungstatbestände der obersten Dienstbehörde zu.

Die Notwendigkeit der Feststellung des Vorliegens der gesetzlich begrenzten Voraussetzungen und der durch Gesetz eintretenden Rechtsfolge durch Verwaltungsakt ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 und 3 bestimmen als für die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses zuständige Behörde die oberste Dienstbehörde.

Auf Grund der Befugnis in § 22 Abs. 3 BeamStG kann nunmehr auch durch Einzelfallentscheidung ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit neben einem Beamtenverhältnis auf Zeit bestehen, nicht wie bisher in § 36 Abs. 2 BremBG nur in gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Anordnung der Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 und 3 BeamStG muss vor dem Eintritt in das neue öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnis erfolgen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf für Anwärterinnen und Anwärter.

Dabei wird klarstellend statt wie im bisherigen § 39 Absatz 2 BremBG nicht auf das Ablegen der Prüfung, sondern auf den Tag der Bekanntgabe des Bestehens oder endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung abgestellt. Gleichzeitig wird anderen Regelungen zur Beendigung von Beamtenverhältnissen auf Widerruf bei erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes unmittelbar Vorrang eingeräumt. Diese treffen oftmals für Anwärterinnen und Anwärter günstigere Regelungen, indem das Beamtenverhältnis erst mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde, endet.

Insbesondere in bedarfsbezogenen Ausbildungen den Fachrichtungen Polizei und Feuerwehr, in denen streng bedarfsbezogen ausgebildet wird, besteht die Möglichkeit, nach bestandener Prüfung die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf nicht zu entlassen, sondern direkt zu übernehmen und die bestehenden Beamtenverhältnisse in Beamtenverhältnisse auf Probe umzuwandeln.

Zu § 31 (Entlassung durch Verwaltungsakt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie bisher in § 37 BremBG die Möglichkeit der Rücknahme des Entlassungsverlangens. Da die Entlassung mit weitreichenden beruflichen und finanziellen Folgen verbunden ist, ist aus Fürsorgegesichtspunkten zum Schutz der Beamtinnen und Beamten vor übereilten Entschlüssen eine befristete Rücknahmemöglichkeit einzuräumen.

Gleichzeitig wird zum Schutze des Dienstherrn die Möglichkeit eingeräumt, die Entlassung hinauszuschieben um zu gewährleisten, dass die Beamtin ihre oder der Beamte seine Amtsgeschäfte eine gewisse Zeit weiterführt. Für die aufgeführten an Schulen und Hochschulen (§ 119) tätigen Beamtinnen und Beamte, die üblicherweise im Lehrbetrieb tätig sind, wird dieser Zeitpunkt auf den Ablauf des letzten Monats eines Schulhalbjahrs, Semesters bzw. Trimesters festgelegt. Dies erfolgt auf Grund des Rhythmus der Planung des Dienstesatzes in diesen Bereichen.

Zu Absatz 2

Die Frist für die Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe wegen Nichtbewährung in der Probezeit oder der selten, unter eng umgrenzten Voraussetzungen möglichen fehlenden Weiterverwendungsmöglichkeiten wird je nach Beschäftigungszeiten gestaffelt. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 38 Absatz 3, wobei nur noch nach zwei Zeiträumen unterteilt wird.

Zu Absatz 3

Eine Möglichkeit der fristlosen Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe wird in Absatz 3 für das Vorliegen schwerer Dienstvergehen normiert. Entspricht dem bisherigen § 38 Absatz 4 BremBG.

Zu Absatz 4

Für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe, die nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG unter eng umgrenzten Voraussetzungen wegen fehlenden Weiterverwendungsmöglichkeiten entlassen werden können, wird gesetzlich ein relativer Vorrang bei einer späteren Bewerbung eingeräumt. Diese Neuregelung wird auf Grund der nachwirkenden Fürsorgepflicht des Dienstherrn auch für Beamtinnen und Beamte auf Probe eingefügt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt wie bisher § 39 Absatz 1 BremBG die Anwendung des Absatzes 3 (Entlassungsfrist bei schweren Dienstvergehen) auch auf Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf. Absatz 5 dem.

Die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe wegen Erreichens der Altersgrenze ist wegen fehlender Relevanz nicht mehr geregelt. (Bisher in § 38 Abs. 5 BremBG geregelt.)

Zu § 32 (Zuständigkeit, Verfahren und Wirkung der Entlassung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert als für die Entlassung durch Verwaltungsakt zuständige Stelle die für die Ernennung zuständige sowie den Zeitpunkt der Entlassung. Entspricht der bisherigen Regelung des § 40 BremBG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie bisher § 41 BremBG die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen der Entlassung.

Zu § 33 (Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens)

Zu Absatz 1

Regelt entsprechend der bisherigen Regelung (§ 50 BremBG) die Wirkungen des Verlustes der Beamtenrechte.

Zu Absatz 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 regeln wie bisher § 52 BremBG die umfangreichen Wirkungen einer Entscheidung in einem Wiederaufnahmeverfahren, die entgegen der ursprünglichen Entscheidung nicht den Verlust der Beamtenrechte bewirkt. Ziel ist die Stellung der Beamtin oder des Beamten, als sei das Beamtenverhältnis nie beendet gewesen.

Die Geltung der Regelung auch für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf wird deutlich gemacht; für Beamtinnen und Beamte auf Zeit werden aus Gründen der Rechtsklarheit die Folgen spezifiziert.

Zu § 34 (Gnadenrecht)

Das Gnadenrecht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte wird wie bisher (§ 51 BremBG) dem Senat übertragen. Die Wirkungen sind Teil der Gnadenentscheidung.

Zu § 35 (Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Altersgrenze, nach deren Erreichen Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand treten. Sie wird auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs festgelegt.

Wie bisher soll weiter für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten durch Gesetz eine besondere Altersgrenze bestimmt werden können. Dies kommt auf Grund der besonderen körperlichen Ansprüche an diese Beamtengruppen insbesondere für den Polizeivollzugsdienst, den Justizvollzugsdienst und die Feuerwehr in Betracht.

Gleichzeitig wird wie bisher in § 42 Absatz 2 BremBG der genaue Zeitpunkt festgelegt, zu dem Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten. Dies ist im Regelfall das Ende des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird. Für die aufgeführten an Schulen und Hochschulen (§ 119) tätigen Beamtinnen und Beamte, die üblicherweise im Lehrbetrieb tätig sind, wird dieser Zeitpunkt auf den Ablauf des letzten Monats eines Schulhalbjahrs, Semesters bzw. Trimesters festgelegt und damit für das an Hochschulen tätige Personal im Vergleich zur bisherigen Regelung, die auf das Ende der Lehrveranstaltungszeit abgestellt hat, nach hinten verschoben. Dies erfolgt auf Grund des Rhythmus der Planung des Dienstesinsatzes in diesen Bereichen.

Die spezielle Regelung des Zeitpunkts des Eintritts in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten auf Zeit, ist gemeinsam mit den dort geltenden speziellen Beendigungsgründen in § 7 Abs. 3 geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Hinausschieben des Ruhestands und weist die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde zu. Der Eintritt in den Ruhestand kann – in einem oder mehreren Schritten – um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinausgeschoben werden.

Im Unterschied zu der bisherigen Regelung in § 42 Abs. 3 BremBG, nach der der Ruhestand nur aus dringenden Gründen, die die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erforderten, um ein Jahr hinausgeschoben werden konnte, wird die Gesetzeslage nunmehr flexibler und mit einer sowohl für Beamte auf Lebenszeit als auch für Beamte auf Zeit (mit Ausnahme der Vollzugsdienste mit geringerer Altersgrenze) einheitlich geltenden Grenze des Vollendeten 68. Lebensjahres (drei Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze) gestaltet. Die Regelung trägt Veränderungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen Rechnung.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 regelt das Hinausschieben der Altersgrenze im Interesse des Dienstherrn. Hierzu ist die Zustimmung der Beamtin oder des Beamten erforderlich. Gleichzeitig wird in diesem Fall der Beamtin oder dem Beamten die Möglichkeit eröffnet, diese Zustimmung jederzeit unter Einhaltung einer kurzen Frist zu revidieren.

Dienstliche Gründe für das Hinausschieben des Ruhestandes können beispielsweise vorliegen bei Personalbedarf der Verwaltung und persönlicher Geeignetheit zur Fortsetzung des Beamtenverhältnisses.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erlaubt das Hinausschieben der Altersgrenze auf Antrag der Beamtin oder des Beamten. Das Hinausschieben muss hier nicht im dienstlichen Interesse liegen; dienstliche Interessen dürfen lediglich nicht entgegenstehen, d.h. persönliche Interessen werden in den Vordergrund gestellt. Entgegenstehende dienstliche Interessen können grundsätzlich auch in der Personalplanung und –wirtschaft liegen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die mit der Neuregelung beabsichtigte Flexibilisierung des Hinausschiebens der Altersgrenze für die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht dadurch unterlaufen wird, dass jedwede Maßnahmen der Personalplanung oder Personalwirtschaft geeignet sind, Anträge abzulehnen. Diesen Maßnahmen muss daher ein entsprechendes Gewicht zukommen, damit die dienstlichen Interessen durchschlagen.

Dienstliche Interessen stehen dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand weiter entgegen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Minderleistungen erbringt oder überproportionale Krankheitsausfälle aufzuweisen hat oder voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die beantragte zusätzliche Dienstzeit abzuleisten. Im letzteren Fall kann ggf. ein kürzerer Bewilligungszeitraum gewählt werden.

Die Ordnungsfrist von einem Jahr für den ersten Antrag sowie sechs Monaten für jeden weiteren Antrag soll den Personalstellen Planungssicherheit ermöglichen.

Absatz 2 Satz 2 verweist auf die besonderen Zeitpunkte des Eintritts in den Ruhestand für Lehrerinnen und Lehrer sowie für beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Hochschulpersonal (§ 119); auch hier ist auf den Schul- bzw. Lehrbetrieb Rücksicht zu nehmen.

Zu Absatz 3:

Entspricht der bisherigen Regelung des § 42 Absatz 5 Satz 1 BremBG. Die Regelung des bisherigen § 42 Absatz 5 Satz 2 über versorgungsrechtliche Folgen wird nicht übernommen; sie ist im Beamtenversorgungsrecht geregelt und kam bereits in der Vergangenheit nicht zur Anwendung.

Zu Absatz 4:

Übernimmt die bisherige Regelung des § 42 Absatz 4 BremBG.

Zu § 36 (Ruhestand auf Antrag)

§ 36 regelt den sog. Antragsruhestand. Während dieser nach der bisherigen Regelung in § 43 Abs. 4 BremBG noch in einem vermuteten, aber nicht mehr darzulegenden Zusammenhang mit der Dienstunfähigkeit stand, wird dieser Tatbestand nunmehr zu einer hiervon losgelösten Regelung. Die Versetzung in den Ruhestand setzt einen Antrag der Beamtin oder des Beamten voraus und liegt im Ermessen des Dienstherrn. Die Übergangsregelung des bisherigen § 43 Abs. 5 BremBG wird nicht übernommen, da es keinen Anwendungsbereich mehr gibt.

Zu Absatz 1

Beamtinnen und Beamte können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Absatz 2

Beamtinnen und Beamten, die schwerbehindert sind, können bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

Zu § 37 (Einstweiliger Ruhestand von politischen Beamtinnen und Beamten)

§ 37 bestimmt in Konkretisierung des § 30 BeamtStG als Ämter, deren Ausübung eine fort-dauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlich politischen Ansichten und Zielen der Re-gierung erfordern (politische Beamtinnen und Beamte) wie nach der bisherigen Regelung des § 41 a BremBG die Ämter einer Staatsrätin oder eines Staatsrats sowie einer Sprecherin des Senats oder eines Sprechers des Senats.

Zu § 38 (Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften)

Die Vorschrift füllt die Ermächtigung in § 18 BeamtStG aus. Die Frist von einem Jahr wird als angemessen angesehen, die personellen Folgen der Körperschaftsumbildung abschließend zu regeln und dient im Ausgleich der beteiligten Interessen der Rechtssicherheit.

Zu § 39 (Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden)

Die Vorschrift greift die Ermächtigung durch § 31 BeamtStG auf und regelt als zusätzliche Voraussetzung für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Umbildung und Auflö-sung von Behörden die Einsparung von Planstellen. Dadurch soll vermieden werden, dass einzelne Beamtinnen und Beamte aus anderen Gründen als dem Wegfall von Aufgabenge-bieten, die sie wahrgenommen haben oder wahrnehmen könnten in den einstweiligen Ruhe-stand versetzt werden und statt ihrer zusätzliche Beamtinnen oder Beamte diese Aufgaben wahrnehmen.

Die Frist wird als angemessen angesehen, die personellen Folgen der Behördenauflösung oder -umbildung abschließend zu regeln und dient im Ausgleich der beteiligten Interessen der Rechtssicherheit.

Zu § 40 (Beginn des einstweiligen Ruhestandes)

Für die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand gelten die allgemeinen Regelungen. Nach § 31 Abs. 1 BremVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB wird nur nach vollen Tagen gerechnet, die Bekanntgabe der Versetzungsverfügung ist ein fristauslö-sendes Ereignis im Sinne des § 187 BGB. Daher beginnt der einstweilige Ruhestand mit Beginn des Folgetages.

Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden.

Zu § 41 (Verfahren bei Dienstunfähigkeit)

§ 41 fasst das Verfahren bei Dienstunfähigkeit, das bisher in Teilen der §§ 43, 44 und 45 BremBG geregelt war, zusammen. Dies dient der Rechtsklarheit.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Vorgehen, wenn Zweifel an der Dienstfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten auftreten. Die Zweifel können auch auf Grund eines Antrags der Beamtin oder des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit entstehen, sie müssen sich auf konkrete Umstände stützen und dürfen nicht „aus der Luft gegriffen“ sein (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.09.1997, 2 B 106/97).

Die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Beweiswürdigung bei Verweigerung der abschließenden Klärung der Dienstunfähigkeit durch die Beamtin oder den Beamten wird nunmehr auch in das Bremische Beamtengesetz übernommen. Es handelt sich als Konkretisierung eines aus § 444 der Zivilprozessordnung (ZPO) abgeleiteten allge-meinen Rechtsgrundsatzes um eine unechte Beweislastumkehr zu Lasten der Beamtinnen oder Beamten, die sich der Beweiserhebung über eines in ihrem engsten Rechtskreis befind-

lichen Umstandes verweigern: Das die Benutzung eines bestimmten Beweismittels verhindernde schuldhafte Verhalten einer Partei kann im Rahmen freier Beweiswürdigung als ein Umstand gewertet werden, der für die Richtigkeit des Vorbringens des Gegners zeugt, auch wenn dieser Schluss nicht notwendigerweise gezogen werden muss.

Zu Absatz 2

§ 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG ermächtigt die Länder, die Frist festzulegen, innerhalb derer im Falle einer längeren Krankheit Aussicht bestehen muss, dass die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt sein wird. Diese wird wie bisher mit sechs Monaten festgelegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die Unabhängigkeit der Entscheidung der für die Feststellung der Dienstunfähigkeit zuständigen Behörde von Vorentscheidungen klar.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt unabhängig von den Vorschriften über die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage, dass die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge mit Beginn des auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats einbehalten werden. Damit soll verhindert werden, dass Rechtsbehelfe ausschließlich wegen finanzieller Vorteile eingelegt werden.

Zu § 42 (Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe)

§ 42 regelt die Zuständigkeit bei der Versetzung von Beamtinnen oder Beamten auf Probe wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand. Da die Entscheidung weitreichende finanzielle Folgen zeitigt, ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

Zu § 43 (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)

Die Frist, innerhalb derer bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis möglich ist, wird in Ausfüllung der Ermächtigung des § 29 Abs. 1 BeamtStG auf fünf Jahre festgelegt. Nach diesem Zeitraum ist eine Wiederverwendung personalwirtschaftlich nicht sinnvoll. Gleichzeitig soll sowohl für den Dienstherrn wie auch für die Beamtin oder den Beamten Rechtssicherheit hergestellt werden.

Zu § 44 (Ärztliche Untersuchung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Ärztinnen und Ärzte mit der Durchführung der ärztlichen Untersuchung beauftragt werden darf. Durch die Einschränkung des Kreises der Ärztinnen und Ärzte soll wie bisher ein einheitlicher Standard der Untersuchungen und der Mitteilung der Ergebnisse erreicht werden. Welche sonstigen Ärztinnen und Ärzte die Untersuchung durchführen, kann generell oder im Einzelfall erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 begrenzt entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die von dem Arzt oder der Ärztin an die Behörde mitzuteilenden Feststellungen und Gründe des Gutachtens. Das im bisherigen § 47 a Abs. 1 und 2 BremBG getroffene Regel – Ausnahmeverhältnis der Mitteilung des Gutachtens ist aus Gründen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in der Praxis umgekehrt gehandhabt worden und wird nunmehr im Gesetzestext entsprechend angepasst: Da die oder der Dienstvorgesetzte und nicht die Ärztin oder der Arzt über die Dienstunfähigkeit oder alternative Einsatzmöglichkeiten der Beamtin oder des Beamten zu entscheiden hat, müssen die Leistungseinschränkungen sowie deren Prognose der selbständigen Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten zu Grunde liegen,. Das die tragenden

Feststellungen und Gründe enthaltende Gutachten ist also regelmäßig nicht nur ausnahmsweise zu übersenden.

Um datenschutzrechtlichen Erfordernissen genüge zu tun werden weiter datenschutzrechtliche Aspekte der Übersendung und Aufbewahrung sowie Verarbeitung und Nutzung dieser besonders sensiblen Gesundheitsdaten geregelt. – Das Gutachten ist von den ärztlichen Unterlagen nach § 85 Abs. 2 Satz 3, die nicht Bestandteil der Personalakte sind, zu unterscheiden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 obliegt der Ärztin oder dem Arzt gegenüber der Beamtin oder dem Beamten eine Hinweispflicht zu Beginn der Untersuchung und eine Mitteilungspflicht über ihre Ergebnisse. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 47 a Abs. 3 BremBG.

Zu § 45 (Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeiten)

Zu Absatz 1:

Die Regelung knüpft die Möglichkeit des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand an die bestehenden versorgungsrechtlichen Regelungen für Beamten.

Zu Absatz 2

Es ist zweckmäßig, die Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand auf dieselbe Stelle, die für die Ernennung zuständig ist, zu übertragen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 48 Abs. 1 BremBG.

Zu Absatz 3

Die Regelung ändert nicht den Zeitpunkt des gesetzlich geregelten Eintritts in den Ruhestand.

Die bisherige Regelung des § 48 Abs. 3 BremBG entfällt, da es sich um eine versorgungsrechtliche Regelung handelt.

Zu § 46 (Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung)

Die Regelungen zu den Statusrechten und -pflichten der Beamtinnen und Beamten sind gem. Art. 74 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Wesentliche Rechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten sind deshalb im Beamtenstatusgesetz des Bundes geregelt.

Die Regelung des bisherigen § 54 Abs. 3 BremBG (Mitgliedschaft in einer Partei als politische Betätigung) sowie des § 94 BremBG (Vereinigungsfreiheit; Recht der Beamtinnen und Beamten, sich in Gewerkschaften und Berufsverbänden zusammenzuschließen sowie dahingehendes Verbot der dienstlichen Maßregelung oder Benachteiligung) sind ersatzlos weggefallen.

Die Regelung des § 46 ergänzt § 37 BeamtStG.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, wer beim jeweiligen Dienstherrn (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG) für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständig ist. Die oder der Dienstvorgesetzte ist zuständig für Genehmigungen, über dienstliche Angelegenheiten auszusagen. Die Zuständigkeit der oder des Dienstvorgesetzten bleibt auch bestehen, wenn der Gegenstand der Aussagegenehmigung sich bei einer anderen Dienststelle bzw. unter einem anderen Dienstvorgesetzten ereignet hat.

Nach den bisherigen §§ 61 und 62 BremBG war die Zuständigkeit bei der Versagung einer Genehmigung der obersten Dienstbehörde vorbehalten. Dies wird nicht für notwendig erachtet, da die oder der Dienstvorgesetzte in der Lage ist, diese Entscheidung selbst zu treffen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 präzisiert die Regelung des § 38 Abs. 6 BeamtStG zum Begriff „Aufzeichnungen jeder Art“ und berücksichtigt, dass z.B. bei erlaubter Nutzung privater PCs zu dienstlichen Zwecken es nur auf die Überspielung der Daten an den Dienstherrn und deren Löschung auf dem privaten PC ankommt.

Zu § 47 (Diensteid)

Entspricht dem bisherigen § 58 BremBG.

Die mit Rücksicht auf die Religionsfreiheit mögliche Ersetzung der Eidesformel in Absatz 3 ist kürzer gefasst, entspricht inhaltlich aber dem bisherigen § 58 Abs. 3 BremBG.

Mit Absatz 4 wird die Regelung des bisherigen § 58 Abs. 4 BremBG aufgegriffen. Damit wird Rücksicht auf staatsbürgerliche Verpflichtungen genommen, die der Beamtin oder dem Beamten gegenüber dem Heimatstaat obliegen und auf Nachteile, die durch die Eidesleistung entstehen können. Dazu gehört beispielsweise der mögliche Verlust der Staatsangehörigkeit durch die Eidesleistung.

Zu § 48 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)

Die Norm im BeamtStG entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ist eine einschneidende statusrechtliche Maßnahme, die das durch Art. 33 Abs. 5 GG gesicherte Recht der Beamtin oder des Beamten am Amt einschränkt. Sie kommt daher grundsätzlich nur in Frage, wenn die ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung empfindlich gestört oder in besonderem Maße gefährdet würde (vgl. BVerfGE 46, 17-34) und verlangt eine sorgfältige Interessenabwägung. Es handelt sich um eine Entscheidung, die wegen des Statusbezugs grundsätzlich von den Dienstvorgesetzten zu treffen ist.

Die Regelung dient der Klarstellung. Die genannten ergänzenden Maßnahmen sind Annex zum Verbot nach § 39 BeamtStG. Die bisherige Regelung sah diese Maßnahmen nur für Polizeivollzugs- Feuerwehr und Justizvollzugsbeamte vor (§ 174 BremBG) und wird nun auf alle Beamtinnen und Beamte ausgedehnt.

Zu § 49 (Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken)

Mit der Regelung in Absatz 1 werden die auch bislang geltenden Kompetenzregelungen übernommen. Wegen der Bedeutung des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken bleibt es bei der grundsätzlichen Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde.

In Absatz 2 Satz 1 wird der bundesgesetzlich einheitlich geregelte Herausgabeanspruch im Bremischen Beamtengesetz erstmalig präzisiert. Satz 2 gibt einen selbstständigen Auskunftsanspruch, der der Durchsetzung des Herausgabeanspruchs dient.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 70 BremBG.

Zu § 50 (Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten)

Mit der Regelung wird von der ausdrücklichen Öffnungsklausel in § 47 Abs. Satz 2 BeamtStG Gebrauch gemacht. Materiell entspricht die Regelung in Nr. 1 dem bislang geltenden Beamtenrecht (vgl. § 76 Abs. 2 Nr. 4 BremBG). Mit Nr. 2 wird die materielle Änderung im BeamtStG gegenüber § 29 BRRG, mit der die Maßnahmen zur Vermeidung dauer-

hafter Dienstunfähigkeit verbessert werden, erfasst (vgl. Gesetzesbegründung zu § 30 BeamStG – BT-Drs. 16/4027, S. 29).

Zu § 51 (Schadensersatz)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 77 Abs. 2 BremBG.

Der Bundesgesetzgeber hat die speziellen Regeln zur Verjährung in § 46 Absatz 2 BRRG und die Legalzessionen aus § 46 Absatz 3 BRRG nicht in das BeamStG übernommen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 49 BeamStG – BT-Drs. 16/4027, S. 49).

Zu § 52 (Übergang von Schadensersatzansprüchen)

Die Legalzession entspricht dem bisherigen § 87 BremBG. An der Regelung besteht - insbesondere wegen der Beihilfeleistungen der Dienstherren an verletzte Beamtinnen und Beamten - auch noch ein praktisches Bedürfnis. Die Übertragung der Gewährung von Versorgung auf eine Versorgungskasse wird durch Satz 2 ermöglicht.

Zu § 53 (Ausschluss und Befreiung von Amtshandlungen)

Mit § 53 Satz 1 wird – angelehnt an den inhaltlich vergleichbaren bisherigen § 59 BremBG – die allgemeine Pflicht zur Unparteilichkeit aus § 33 Abs. 1 Satz 1 BeamStG konkretisiert und verfahrensrechtlich abgesichert sowie zur Klarstellung ausdrücklich auf Verfahren, die nicht Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts sind erstreckt. Mit Satz 2 wird dem Interessenkonflikt, der sich aus der Übernahme eines Nebenamtes nach § 71 Nr. 2 ergeben kann, Rechnung getragen.

Zu § 54 (Wohnungswahl, Dienstwohnung)

Entspricht dem bisherigen § 73 BremBG. Die Norm konkretisiert die Grundpflicht der Beamtinnen und Beamten, sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen.

Zu § 55 (Aufenthalt in erreichbarer Nähe)

Entspricht dem bisherigen § 74 BremBG. Die Norm konkretisiert die Grundpflicht der Beamtinnen und Beamten, sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen.

Zu § 56 (Dienstkleidungs Vorschriften)

Zu Absatz 1:

Die Norm konkretisiert die Grundpflicht der Beamtinnen und Beamten, sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen.

Zu Absatz 2:

Entspricht dem bisherigen § 75 Abs. 1. Daran ändert auch nichts, dass das Merkmal der Unentgeltlichkeit wegfällt. Die jetzige Formulierung entspricht dem bei der Polizei praktizierten Verfahren eines fiktiven Kontos, von dem die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten eigenverantwortlich ihre Bekleidung und Ausstattung bewirtschaften können.

Zu Absatz 3:

Es erscheint sinnvoll, Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschriften der jeweiligen obersten Dienstbehörde zu überlassen. Eine Regelung durch den Senat wird nicht für erforderlich angesehen.

Zu § 57 (Amtsbezeichnung)

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltendem Rechtszustand (bisheriger § 80 BremBG).

Wie bisher auch das Beamtenrechtsrahmengesetz enthält das Beamtenstatusgesetz keine ausdrücklichen Regelungen über die Amtsbezeichnung der Beamtinnen und Beamten. Die nach Absatz 1 eingeräumte Befugnis, die Amtsbezeichnungen durch Gesetz oder subsidiär durch die Exekutive festzusetzen, berührt die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (vgl. BVerfGE 64, 323-366). Eine Amtsbezeichnung muss im Rahmen des Möglichen ausweisen, wo das Amt nach der von seinem Inhaber zu fordernden Befähigung und Leistung im Gefüge der Ämter hingehört. Nur eine Amtsbezeichnung, die in diesem Sinne aussagekräftig ist, wird auch dem das Beamtenrecht bestimmenden Leistungsgrundsatz, der seinen Ausdruck im Aufbau des Ämtergefüges findet, gerecht (BVerfG a.a.O.). Die Amtsbezeichnung ist mithin Ausdruck der Stellung der Beamtin oder des Beamten und unterliegt daher dem Schutz durch den Dienstherrn (§ 46 BeamStG). Der Umsetzung dieser Schutzpflicht dient § 57.

Die Gestattung nach den Absätzen 3 und 4 nach Beendigung des Beamtenverhältnisses die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiter führen, erstreckt sich nicht auf akademische Würden, die im Kontext mit dem statusrechtlichen Amt stehen, auch wenn sich die Titelbezeichnungen dem Wortlaut nach decken.

Zu § 58 (Dienstjubiläen)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 92 BremBG. Die Ehrung aus Anlass von Dienstjubiläen haben eine sehr lange Tradition im Beamtenrecht als Anerkennung der erbrachten Dienstleistungen. Die gewährten Zuwendungen sind nicht Bestandteil der Besoldung. Es handelt sich um freiwillige Leistungen des Dienstherrn, auf die grundsätzlich kein Anspruch besteht. Daher unterliegt die Gewährung von Jubiläumszuwendungen auch nicht dem Gesetzesvorbehalt.

Zu § 59 (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis)

Entspricht den bisherigen §§ 95, 95a BremBG.

Zu Absatz 1:

Beurteilungen sind ein wesentliches Instrument für eine leistungsgerechte Personalentwicklung und sichern das verfassungsrechtliche Prinzip des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Neben die Beurteilungen treten zunehmend weitere Methoden der Bewertung von Eignung und Befähigung, z.B. Assessment-Center, Zielvereinbarungen oder Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche. Diese Instrumente können insbesondere bei der Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg oder die Besetzung von herausgehobenen Dienstposten weitere Erkenntnisse über die Eignung der Beamtinnen und Beamten liefern und so die Defizite einer Beurteilung ausgleichen.

Zu Absatz 2:

Der Senat erhält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Grundlagen für ein modernes Beurteilungswesen zu legen. Dies stellt einen einheitlichen Verfahrensstandard der Beurteilungen im Geltungsbereich des Bremischen Beamtengesetzes sicher. Die Beurteilungsrichtlinien werden durch die obersten Dienstbehörden erlassen. So können die besonderen Verhältnisse der einzelnen Verwaltungsbereiche angemessen berücksichtigt werden. Diese können sich auch auf einheitliche Beurteilungsrichtlinien einigen. Neben der Bewertung von Eignung und fachlicher Leistung durch die Dienstvorgesetzten eröffnet die Regelung auch die Möglichkeit, Verfahren des Vorgesetzten-Feedbacks einzuführen.

Zu Absatz 3:

Der Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses z.B. zum Zwecke der Bewerbung entspricht seit langem geltenden Recht (§ 95 a BremBG). Eine materielle Änderung des Rechtszustandes ist mit der Norm nicht verbunden, jedoch eine Klarstellung, dass nicht erst nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, sondern bereits bei Vorliegen eines berechtigten Interesses ein Dienstzeugnis erteilt werden muss. Dem Dienstherrn steht bei der Erteilung eines qualifizierten Dienstzeugnisses eine Beurteilungsermächtigung zu. Dabei hat er wegen des Informationsinteresses eines künftigen Arbeitgebers die Wahrheitspflicht aber auch die Verpflichtung zum Wohlwollen aufgrund der nachwirkenden Fürsorgepflicht gegenüber dem ehemaligen Beamten zu beachten (BVerwG vom 23.11.1995 - . 2 A 2/94).

Zu § 60 (Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit)

§ 60 entspricht dem bisherigen § 71 BremBG. Die Vorschrift beschränkt sich auf wesentliche Aspekte. Deshalb wird auf die gesetzliche Regelung der Rufbereitschaft verzichtet; sie soll nunmehr nur noch in der Arbeitszeitverordnung erfolgen.

Zu Absatz 1

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit wird auf 40 Stunden festgelegt.

Zu Absatz 2

Hiernach darf die höchstzulässige Arbeitszeit des Absatzes 1 bei Bereitschaftsdienst überschritten werden. Die regelhaft höchstzulässige Wochenarbeitszeit des Satzes 2 ergibt sich aus Artikel 6 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Voraussetzungen für die Verpflichtung von Beamtinnen und Beamten zur Mehrarbeit sowie die Möglichkeiten des Ausgleichs der geleisteten Mehrarbeit. Die ausgleichsfähige Mehrarbeit wird in Satz 2 nunmehr abweichend von dem bisherigen § 71 Absatz 4 BremBG anhand einer auf die individuelle Wochenarbeitszeit ausgerichteten Quote bestimmt statt einer fixen Stundenzahl. Diese Änderung ist notwendig, um eine mittelbare Diskriminierung von Frauen zu vermeiden und eine europarechtskonforme Neuregelung der Vergütung von Mehrarbeitszeit für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte zu erreichen. Eine mittelbare Diskriminierung teilzeitbeschäftigter beamteter Frauen und damit einen Verstoß gegen Art. 141 EG (gleiches Entgelt für Männer und Frauen) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 2 C 128.07 vom 13.03.2008) in Verbindung mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 06.12.2007, Rs. C-300/06 Voß/Land Berlin) festgestellt für den Fall, dass die Mehrarbeitsvergütungsverordnung eine geringere Stundensatz-Vergütung für über die individuelle Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit vorsieht mit der Folge, dass die (prozentual überwiegend häufig betroffenen weiblichen) Teilzeitbeschäftigten bis zum Erreichen des Umfangs der Vollbeschäftigung schlechter bezahlt werden als Vollzeitbeschäftigte. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wird durch die Neuregelung beseitigt, indem bei der Festlegung des Umfangs der auszugleichenden Mehrarbeit auf die individuelle wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten abgestellt wird.

Die entsprechende Regelung in § 88 BBG (neu) geht zwar weiterhin von einer ausgleichsfähigen Mehrarbeit ab 5 Stunden im Monat aus, sieht jedoch ebenfalls eine anteilige Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung vor, um einer mittelbaren Diskriminierung entgegenzuwirken.

Die bisherige Höchstgrenze der Mehrarbeitsvergütung von 480 Stunden pro Jahr entfällt, da auch bei Ausschöpfung der zulässigen Wochenarbeitszeit, die EG-rechtlich auf 48 Stunden festgelegt ist, diese .

Zu Absatz 4

Ermächtigungsgrundlage, die Arbeitszeitregelungen durch Rechtsverordnung näher zu konkretisieren.

Zu § 61 (Teilzeitbeschäftigung)

Die §§ 61 bis 66 konkretisieren die Regelung des § 43 BeamtStG, indem für die dortige Bestimmung, Teilzeitbeschäftigung zu ermöglichen, konkrete Ausgestaltungsmöglichkeiten getroffen werden. Hierbei handelt es sich um die sog. „voraussetzungslose“ Teilzeit sowie Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen sowie Altersteilzeit. Alle Teilzeitformen setzen einen entsprechenden Antrag der Beamtin oder des Beamten voraus.

§ 61 regelt die „voraussetzungslose Teilzeit“ als Ermessensnorm. Diese Teilzeitform bezieht sich auf Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen, d.h., auf Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit sowie auf Probe. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die keine Dienst- sondern Anwärterbezüge erhalten, werden von dieser Vorschrift nicht erfasst.

Zu Absatz 1

Legt fest, dass bei der voraussetzungslosen Teilzeit der Mindestarbeitszeitumfang die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

Zu Absatz 2

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist – wie bisher – die Einschränkung von Nebentätigkeiten vorgesehen. Dies trägt dem Grundsatz der Hauptberuflichkeit Rechnung.

Im Vergleich zum BBG (neu) und dem bisherigen § 71a Abs. 2 BremBG wurde jedoch auf eine entsprechende Verpflichtung der Beamtin oder des Beamten (Verzichtserklärung) zu dieser Regelung verzichtet. Die Verpflichtung besteht auch ohne Verzichtserklärung.

Eine Möglichkeit, hiervon Ausnahmen zuzulassen, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist, wie im bisherigen § 71 a BremBG, wird nicht eröffnet. Dies unterstreicht die Grundpflicht der Beamtinnen und Beamten, sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt mit Satz 1 die Möglichkeit der oder des Dienstvorgesetzten, diese Teilzeitform von ihrer Dauer her nachträglich zu befristen bzw. den Teilzeitumfang zu erhöhen. Dies ist allerdings an das Vorliegen zwingender dienstlicher Belange geknüpft. Diese sind dann gegeben, wenn für die sachgerechte Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben eine Befristung der Teilzeitbeschäftigung oder die Rückkehr in die Vollzeitbeschäftigung unerlässlich ist.

Satz 2 enthält eine Härtefallklausel, die persönliche Härtefälle – z. B. gravierende, die Existenz bedrohende Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beamtin bzw. des Beamten – auffangen soll. Es ist dann möglich, den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung vor Beendigung der vorgesehenen Dauer der Teilzeitbeschäftigung zuzulassen.

Zu § 62 (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen)

§ 62 regelt die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen. Die Formulierung „ist zu bewilligen“ hat zur Konsequenz, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich ein Anspruch auf diese Teilzeitbeschäftigung besteht, es sei denn, diesem Verlangen stehen zwingende dienstliche Gründe des Dienstherrn entgegen. Die mit „zwingend“ bezeichneten dienstlichen Gründe müssen von einem solchen Gewicht sein, dass eine weitere Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung mit höherer Wochenstundenzahl unerlässlich ist, um die sachgerechte Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben sicherstellen zu können.

Zu Absatz 1

Er bestimmt die Voraussetzungen für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen. Satz 1 regelt für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen einen formalen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bisher konnte die sog. unterhältige Teilzeitbeschäftigung bereits aus entgegenstehenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden, insofern wird diese Möglichkeit zu Gunsten einer besseren Familienfreundlichkeit erweitert. Für die Bewilligung von Teilzeit bzw. Beurlaubung sind die Bedingungen gleich.

Der Mindestarbeitszeitumfang bei Teilzeit aus familiären Gründen muss ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit betragen, da andernfalls die Effektivität der Dienstausbildung zweifelhaft ist.

Eine Beurlaubung aus familiären Gründen und die unterhältige Teilzeitbeschäftigung kann für die in § 65 Absatz 1 genannte Höchstzeit gewährt werden.

Satz 2 regelt erstmals für Beamtinnen und Beamte mit Anwärterbezügen die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in (mindestens hälftiger) Teilzeit zu absolvieren. Eine dahingehend mögliche Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes obliegt den zuständigen obersten Dienstbehörden. Ohne entsprechende Ausgestaltung der Ausbildungsstruktur kann die eine Teilzeitbeschäftigung nicht bewilligt werden.

Zu Absatz 2

Durch die in Absatz 1 geregelten Voraussetzungen ist der Zweck dieser Teilzeit bzw. Beurlaubung vorgegeben. Zweck der Freistellung ist es, der Beamtin oder dem Beamten die Erfüllung ihrer oder seiner familiären Verpflichtungen zu erleichtern. Genehmigungsfähig sind daher nur Nebentätigkeiten, die diesem Zweck der Freistellung oder Beurlaubung, die Betreuung der Kinder bzw. Angehörigen, nicht zuwider laufen.

Zu Absatz 3

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass auch bei familiärer Teilzeitbeschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen (Härtefälle) eine vorzeitige Beendigung dieser stattfinden kann.

Zu Absatz 4

Diese Bestimmung verpflichtet den Dienstherrn, durch geeignete Maßnahmen familiär Beurlaubten die Verbindung zu ihrem Beruf zu erhalten bzw. den Wiedereinstieg nach Ende der Beurlaubung zu erleichtern. Geeignete Maßnahmen i.S. dieser Regelung können sein: Angebot von Vertretungen, Unterrichtung über Fortbildungen, Angebot der Teilnahme an Fortbildungen während der Beurlaubung, Beratungen vor Ende der Beurlaubung über Beschäftigungsperspektiven.

Zu § 63 (Altersteilzeit)

Die bisherige Altersteilzeitregelung ab Vollendung des 60. Lebensjahres (Schwerbehinderte: 58 Jahre) wird übernommen. Antragstellerinnen und Antragsteller müssen in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt gewesen sein. Dringende dienstliche Belange dürfen der Bewilligung von Altersteilzeit nicht entgegenstehen.

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann Beamtinnen und Beamten Altersteilzeit bewilligt werden. Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu beachten, dass die Bewilligung von Altersteilzeit allein öffentlichen Interessen dient. Die Aufteilung der Arbeits- zur Freistellungsphase beträgt 60:40.

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 71 b BremBG ist es nunmehr nicht mehr möglich, während der Altersteilzeit unterhältig Teilzeit zu arbeiten. Dies war bisher möglich, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Altersteilzeit entweder während einer Elternzeit

oder einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen unterhältig gearbeitet hat. Da der Gesamtzeitraum unterhältiger Teilzeitbeschäftigung aus personalwirtschaftlichen Gründen gesetzlich begrenzt ist, soll hier keine darüber hinaus gehende Möglichkeit unterhältiger Beschäftigung eröffnet werden.

Der generelle Ausschluss von Professorinnen und Professoren von der Regelung ist im 10. Abschnitt geregelt.

Die nebensätigkeitsrechtlichen H6chstgrenzen (§ 61 Abs. 2) bleiben bestehen.

Zu § 64 (Urlaub ohne Dienstbeztige)

Neben der familiären Beurlaubungsm6glichkeit wird in § 64 die Beurlaubung ohne Besoldung aus anderen Grtinden geregelt. Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 71 e BremBG ist die Voraussetzung entfallen, dass wegen der Arbeitsmarktsituation eines au6ergew6hnlicher Bewerber6berhang bestehen und deshalb ein dringendes 6ffentliches Interesse daran gegeben sein muss, verstarkt Bewerber im 6ffentlichen Dienst zu beschftigen. Die Frage der Besetzung des Dienstpostens mit neu einzustellenden Beamtinnen und Beamten – oder ob der Dienstposten wegen Stellen6berhngen wegfallen soll, stellt sich jeweils im Rahmen der Entscheidung, ob dienstliche Belange der Beurlaubung entgegenstehen.

Zu Absatz 1

Es werden zwei verschiedene Beurlaubungsm6glichkeiten erm6glicht, ntmlich die „voraussetzungslose Beurlaubung“ (Nr. 1) bzw. der sog. „Altersurlaub“ (Nr. 2).

Die Beurlaubung nach Nr. 1 darf insgesamt nicht llinger als sechs Jahre dauern. Beurlaubung nach Nr. 2 kann frthestens nach Vollendung des 50. Lebensjahres beantragt werden und muss sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstrecken.

Zu Absatz 2

Hier wird geregelt, dass auch bei dieser Beurlaubungsform die nebensätigkeitsrechtlichen H6chstgrenzen (§ 61 Abs. 2) sowie die M6glichkeit der Beendigung der Beurlaubung in bestimmten unzumutbaren Situationen (Hrtefalle) (§ 61 Abs. 3 Satz 2) bestehen.

Zu § 65 (H6chstdauer von Beurlaubung und unterhaltiger Teilzeit; Bewilligungszeitraum)

In dieser Vorschrift wird die H6chstdauer von Beurlaubung und unterhaltiger Teilzeit jeweils allein oder in Kombination miteinander geregelt. Eine zeitliche Begrenzung ist erforderlich, weil es sich bei der unterhaltigen Teilzeitbeschftigung ebenso wie bei der Beurlaubung um Ausnahmen vom Regeltypus des Vollzeitbeamtenverhnltnisses handelt.

Zu Absatz 1

Die H6chstdauer aller in den §§ 63 und 65 genannten Teilzeit- und Beurlaubungsvarianten darf in der Summe fntfzehn Jahre nicht 6berschreiten. Dabei werden jedoch nur Zeiten einer Teilzeit mit weniger als der Hrlfte der regelmrigen Arbeitszeit ftr die Ermittlung des Gesamtzeitraums bercksichtigt.

Eine unterhaltige Teilzeitbeschftigung whrend einer Elternzeit ist bei der Ermittlung des Gesamtzeitraums nicht mit zu zhlen.

Die H6chstdauer wurde dabei generell auf fntfzehn Jahre angehoben, um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erm6glichen. Bisher (§§ 71a Abs. 4 und 5 sowie 71e Abs. 3) betrug die H6chstdauer generell zw6lf und nur im Falle einer Beurlaubung bis zum Ruhestand (Altersurlaub), die vor dem 55. Lebensjahr begonnen wurde, fntfzehn Jahren. In den Fllen des Altersurlaus gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2 in Kombination mit den verschiedenen Teilzeit- und Beurlaubungsarten betrgrt die H6chstdauer ebenfalls fntfzehn Jahre. Allerdings ist sie wie bisher dann unbeachtlich, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine R6ckkehr zur Vollbeschftigung nicht zuzumuten ist.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz entspricht vom Inhalt her dem bisherigen § 71a Abs. 4 Satz 2 BremBG und § 92 Abs. 2 BBG (neu). Er regelt, dass bei Beamtinnen und Beamten im Schul- bzw. Hochschuldienst (§ 119) der Zeitraum der Bewilligung von Teilzeit oder Beurlaubung bis zum Ende eines Schulhalbjahres bzw. Semesters ausgedehnt werden kann. Das trägt dem Gedanken Rechnung, dass dienstliche Belange durch die Bewilligung von Teilzeit oder Beurlaubung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu § 66 (Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot)

Die Regelung ist eine Schutzvorschrift für die teilzeitbeschäftigten bzw. beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Sie regelt die Hinweispflicht des Dienstherrn bezüglich besoldungs- und versorgungsrechtlicher Folgen bei Teilzeit oder Beurlaubung (vgl. § 94 BBG (neu)) sowie das allgemeine Benachteiligungsverbot für Teilzeitbeschäftigte bzw. Beurlaubte (vgl. § 25 BBG (neu)).

Zu Absatz 1

Da die Reduzierung der Arbeitszeit bzw. längerfristige Beurlaubung sich negativ auf Besoldung (z.B. Sonderzuwendung) und Versorgung auswirken bzw. auswirken können, wird in dieser Regelung der Dienstherr verpflichtet, entsprechende Hinweise auf die Folgen zu geben. Diese Hinweispflicht ist Ausfluss der allgemeinen Fürsorgepflicht. Diese beinhaltet insbesondere die Pflicht des Dienstherrn, das berufliche Fortkommen der Beamtin oder des Beamten zu fördern und finanzielle Nachteile von ihr oder ihm abzuwenden. Soweit sich aus Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung derartige Nachteile ergeben, ist auf diese einzugehen.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält ein allgemeines Beeinträchtungsverbot bei Teilzeit konkret bezogen auf die persönliche berufliche Karriere. Das berufliche Fortkommen regelt sich bei Beamtinnen und Beamten in erster Linie durch Bestimmungen über die Laufbahn. Dabei werden Zeiten voller und ermäßigter Beschäftigung in den einschlägigen Vorschriften der Laufbahnverordnungen grundsätzlich gleich behandelt.

Zugleich wird der Dienstherr durch die Vorschrift gehindert, die unterschiedlichen Beschäftigungszeiten als zusätzliche Kriterien beispielsweise bei Beförderungsentscheidungen heranzuziehen.

Satz 2 regelt das Benachteiligungsverbot zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten im Sinne des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes. Nur bei zwingenden sachlichen Gründen ist eine unterschiedliche Behandlung zulässig. Zwingend sachlich im Sinne dieser Vorschrift bedeutet, dass der Grund von einer solchen Art sein muss, dass er eine Differenzierung durch den Dienstherrn geradezu erfordert. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine gewisse zeitliche Präsenz unerlässliche Voraussetzung für eine bestimmte Aufstiegsposition ist.

Zu § 67 (Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 72 BremBG. Klarstellend wird ausgeführt, dass bei Krankheit oder anderen Gründen oder eine vorhergehende gesetzliche Verpflichtung Beamtinnen und Beamte auch ohne vorherige Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten dem Dienst fernbleiben dürfen. Weiter werden die Verpflichtungen bei Krankheit festgelegt.

Zu § 68 (Urlaub)

Diese Norm ist eine Konkretisierung des § 45 BeamtStG, in welchem der grundsätzliche Rechtsanspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub festgelegt wird. Der Erholungsurlaub ist Urlaub, der sich unmittelbar aus dem Dienst- und Treueverhältnis ergibt. Sie enthält sowohl für den jährlich zustehenden Erholungsurlaub, als auch für Bildungsurlaub und für den Urlaub aus sonstigen Anlässen (Sonderurlaub) und die damit verbundenen Einzelheiten (Dauer, Zusatzurlaub, Voraussetzungen und Verfahren) entsprechende Ermächtigungsgrundlagen für untergesetzliche Regelungen (Rechtsverordnung).

Zu § 69 (Mandatsurlaub)

In dieser Vorschrift werden der Mandatsurlaub sowie Teilzeit zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geregelt.

Der Wahlvorbereitungsurlaub für bremische Beamtinnen und Beamten für ihre Wahl in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag und zu den gesetzgebenden Körperschaften eines Landes ist in § 27 BremAbgG und § 4 EuAbgG geregelt. Ein Wahlvorbereitungsurlaub für Mitglieder einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist wie bisher, aber anders als z.T. in den Beamtengesetzen der anderen Länder, nicht geregelt.

Zu Absatz 1:

Hier wird allein Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten geregelt, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes, gewählt wurden, nach dessen Recht das Mandat mit dem Amt unvereinbar ist. Hiernach gelten für die in diese Institution gewählten Beamtinnen und Beamten dieselben Vorschriften wie für die in die Bremische Bürgerschaft Gewählten. Die Unvereinbarkeit eines Amtes mit einem Mandat in einem Landesparlament ergibt sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die in die Bremische Bürgerschaft, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament gewählt werden, ergibt sich aus § 28 BremAbgG, § 5 AbgG und § 8 EuAbgG i.V.m. § 5 AbgG.

Zu Absatz 2

Ist nach Landesrecht das Mandat mit dem Amt vereinbar, so ist den Beamtinnen und den Beamten als Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger auf Antrag entweder die Arbeitszeit bis auf Dreißig v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit zu verkürzen (Nr. 1) oder Urlaub unter Fortfall der Bezüge zu bewilligen (Nr. 2). Der Verkürzung der Arbeitszeit folgt dann eine entsprechend gekürzte Besoldung.

Der Mindestzeitraum für den Antrag der Beamtin oder des Beamten, sowohl für Teilzeit als auch für Beurlaubung, soll dabei sechs Monate nicht unterschreiten.

Für die besoldungs- und versorgungsrechtliche Berücksichtigung dieser Zeiten als Dienstzeit im öffentlichen Dienst gelten ebenfalls die Regelungen des Bremischen Abgeordnetengesetzes.

Zu Absatz 3

Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung ist den Beamtinnen oder Beamten der hierfür erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu erteilen. Das Gleiche gilt, wenn sie in einem Ausschuss tätig werden, der nach den Regelungen der Kommunalverfassungsgesetze gebildet worden ist bzw. die Beamtinnen oder Beamten von einer Kommunalvertretung zum Mitglied eines, aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten, Ausschusses berufen wurde.

Zu § 70 (Nebentätigkeit)

Zu Absatz 1 - 3

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen die bisher in § 1 Abs. 1 bis 3 der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung geregelten Begriffsdefinitionen.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 64 Abs. 1 Satz 2 BremBG und § 1 Abs. 4 Satz 1 BremNVO, wobei nur noch die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes vorher schriftlich mitzuteilen ist. Bei dieser Mitteilung handelt es sich nicht um eine Anzeige im Sinn des § 40 des Beamtenstatusgesetzes. Die Wahrnehmung einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen bedarf keiner Mitteilung. Die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes oder Wahrnehmung einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen kann, da es sich nicht um eine Nebentätigkeit handelt, nicht verboten werden.

Zu § 71 (Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Landesrecht (§ 63 BremBG), mit der weitergehenden Verpflichtung, eine Nebentätigkeit neben solchen im öffentlichen Dienst auch in Organen von Gesellschaften oder anderen Unternehmen zu übernehmen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Klargestellt wird, dass das Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten zur Übernahme einer Nebentätigkeit schriftlich ausgesprochen werden muss.

Zu § 72 (Anzeigefreie Nebentätigkeiten)

Nach § 40 Satz 1 BeamStG ist eine Nebentätigkeit grundsätzlich (nur noch) anzeigepflichtig. Die Vorschrift eröffnet den Ländern Spielraum, die gebotenen Ausnahmen von einer Anzeigepflicht zu regeln. § 72 knüpft hieran an und regelt, welche Gruppen von Nebentätigkeiten nicht (einmal mehr) anzeigepflichtig sind. Dabei sind bei der Gruppe der unentgeltlichen Nebentätigkeiten, die grundsätzlich nicht der Anzeigepflicht unterliegen, bestimmte Fallgruppen doch wiederum anzeigepflichtig.

Die Unterscheidung in anzeigepflichtige und nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeiten führt zu einer erheblichen Vereinfachung des Nebentätigkeitsrechts. Dieses unterschied bisher zwischen genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten und, bei den genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten, zwischen allgemein als genehmigt geltenden und im Einzelfall zu genehmigenden Nebentätigkeiten. Unter den nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten wiederum waren einige anzeigepflichtig. Mit der Rechtsvereinfachung ist auch eine deutliche Verfahrensvereinfachung verbunden, da nur noch durch ein Instrument, die Anzeige, dem Dienstherrn die notwendigen Informationen zur Überprüfung der Zulässigkeit der Nebentätigkeit bzw. zur Kenntnisnahme des öffentlichen Ehrenamts zu übermitteln sind.

Bei der Anzeigepflicht nach § 40 BeamStG geht es nicht darum, die Ausübung von Nebentätigkeiten zu erleichtern (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses vom 12.12.2008, Bundtags-Drucksache 16/7508). Deshalb orientiert sich die Regelung der anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten an der bisherigen Rechtslage: Die bisher bestehenden Möglichkeiten, Nebentätigkeiten einzuschränken, zu untersagen und zu verbieten bleiben inhaltlich in vollem Umfang erhalten. Dabei liegt den anzeigefreien Nebentätigkeiten die Annahme zu Grunde, dass sie in der Regel von vornherein nicht geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4). Ferner kann die Beamtin oder der Beamte sich bei ihrer Ausübung neben dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) auf besondere Grundrechte berufen, so bei Nr. 2 auf Artikel 14 GG, bei Nr. 3 auf Artikel 9 GG.

Zu Absatz 1

Nr. 1 bestimmt, dass Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist, nicht anzeigepflichtig sind. Eine Anzeige ist entbehrlich, da der Dienstvorgesetzte selbst die Übernahme der Nebentätigkeit veranlasst hat.

Nr. 2 bestimmt, dass die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens ebenfalls nicht anzeigepflichtig ist. Auch insoweit ist eine Gefährdung dienstlicher Interessen nicht zu besorgen, ferner kann sich die Beamtin oder der Beamte auf das Eigentumsrecht nach Artikel 14 GG berufen. Wie bisher ist der Tatbestand jedoch eng auszulegen, so ist z.B. eine gewerbsmäßige Betätigung hiervon nicht erfasst. Nach bisherigem Recht (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 BremBG) war diese Tätigkeit ebenfalls weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig.

Nr. 3 bestimmt, dass die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten nicht anzeigepflichtig ist. Hinsichtlich der letztgenannten Tätigkeit gilt dies nur insoweit, als sie in Organen der Selbsthilfeeinrichtungen ausgeübt wird; alle übrigen Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen unterliegen der Anzeigepflicht. Nach bisherigem Recht (§ 65 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 BremBG) war eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten anzeigepflichtig, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet worden ist.

Nr. 4 bestimmt, dass unentgeltliche Nebentätigkeiten grundsätzlich nicht anzeigepflichtig sind. Diese Tätigkeiten waren nach bisherigem Recht (§ 65 Abs. 1 Nr.1) ebenfalls weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig.

Zu Absatz 2

Die in Nr. 1 bis 4 aufgeführten Tätigkeiten unterliegen jedoch – als Ausnahme zu Absatz 1 Nr. 4 –, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt werden, der Anzeigepflicht. Die hier genannten Fallgruppen entsprechen überwiegend den bisher in § 65 Abs. 1 Nr. 1. a) bis c) BremBG aufgeführten Fällen, die trotz der Unentgeltlichkeit der Genehmigungspflicht unterlagen. Ein Regelungsbedürfnis für die Übernahme einer unentgeltlichen Treuhänderschaft nach dem bisherigen § 65 Abs. 1 Nr. 1 c) letzter Halbsatz BremBG wird nicht mehr gesehen. Anzeigefrei ist weiterhin die unentgeltliche Tätigkeit im Organ einer Genossenschaft.

Die im bisherigen § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BremBG geregelten Tätigkeiten einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit der Beamtin oder des Beamten und eine mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamtinnen oder Beamten an wiss. Instituten und Anstalten waren zwar nicht genehmigungspflichtig, aber unter der Voraussetzung anzeigepflichtig, dass hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wurde. Sie bleiben auch zukünftig anzeigepflichtig, sofern sie entgeltlich ausgeübt werden. Auf die in § 73 Abs. 2 für diese Tätigkeiten getroffene Regelung wird hingewiesen.

Nach § 75 Satz 2 soll die Anzeige mindestens einen Monat vor Übernahme der Nebentätigkeit erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BremBG). Wichtig ist, dass von der Auskunftserteilung nur aus begründetem Anlass Gebrauch gemacht werden darf, insbesondere dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung der Beamtin oder des Beamten vorliegen. Ferner müssen die verfassungsmäßigen Grenzen, die einer unbeschränkten Auskunftserteilung entgegenstehen, beachtet werden (z.B. das Recht aus Artikel 9 GG im Falle des Absatzes 1 Nr. 3).

Zu § 73 (Verbot einer Nebentätigkeit)

Nach § 40 Satz 2 BeamtStG ist eine Nebentätigkeit unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Mit dieser an die Adresse des Landesgesetzgebers gerichteten Vorschrift soll verdeutlicht werden, „dass den Ländern ein großer Spielraum bei der Ausgestaltung des einzuhaltenden Verfahrens eingeräumt wird“. (Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses vom 12.12.2008, Bundtags-Drucksache 16/7508). Auf dieser Grundlage wird die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Nebentätigkeit in § 73 als Verbotsvorbehalt geregelt, da dieser der verfassungsrechtlichen Lage besser Rechnung trägt als ein Erlaubnisvorbehalt.

Ein Erlaubnisvorbehalt setzt voraus, dass die Ausübung der beantragten Tätigkeit ohne die Erlaubnis nicht gestattet, an und für sich also verboten ist. Dieses trifft nach der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte aber auf die Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten nicht zu. Zwar ergibt sich aus dem Grundsatz der vollen Hingabe an den Beruf (Art. 33 Abs. 5 GG, § 34 BeamtStG) die Pflicht der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers, sich ganz für den Dienstherrn einzusetzen und ihm die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es dem Gesetzgeber unbenommen, der Übernahme von Nebentätigkeiten Schranken zu setzen (BVerfGE 55, 207, 236 ff.; BVerwGE 60, 254, 255 f., ständ. Rspr.). Andererseits umfasst das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2. Abs. 1 GG) auch das Recht der Beamtin oder des Beamten auf entgeltliche Verwertung der Arbeitskraft außerhalb der Dienstzeit. Deshalb besteht ein Anspruch auf Gestattung der Übernahme einer Nebentätigkeit, wenn die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen – und damit die Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes – nicht zu besorgen ist. Ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum steht dem Dienstherrn insoweit nicht zu (BVerwGE 84, 299, 300 f.). Dieser verfassungsrechtlichen Ausgangslage entsprach das bisherige Nebentätigkeitsrecht, das zwar die zwingenden Versagungsgründe regelte, darüber hinaus jedoch offen ließ, ob ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum bestand, nach dem Gesetzeswortlaut nur eingeschränkt. Die Neuregelung entspricht hingegen in vollem Umfang der verfassungsrechtlichen Ausgangslage.

Zu Absatz 1:

Der nunmehr in § 73 Abs. 1 geregelte Verbotsvorbehalt gestattet zwar grundsätzlich die Übernahme von Nebentätigkeiten, bestimmt aber zwingend, dass die Übernahme einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen ist, wenn und soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist. Dabei müssen sich Art und Umfang der Verbotsmaßnahme nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art und Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen zu richten. Weiterhin gilt, dass eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen dann zu besorgen ist, wenn nach den Umständen des konkreten Einzelfalls eine Beeinträchtigung dienstlicher Belange voraussichtlich eintreten wird. Die Beeinträchtigung muss nicht in hohem Maße wahrscheinlich sein, andererseits reichen abstrakte und generelle Gesichtspunkte nicht aus (BVerwGE 84, 299, 306). Die in Satz 2 geregelten Tatbestände entsprechen den bisherigen Regelungen (§ 64 Abs. 2 BremBG). Dabei handelt es sich, wie bisher, nicht um eine abschließende Aufzählung; es sind über den Katalog der Nr. 1 bis 6 weitere Fälle denkbar, in denen dienstliche Interessen verletzt werden können. Andererseits ist es auch weiterhin vorstellbar, dass im Einzelfall die Übernahme einer Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse liegen kann, obwohl ein Tatbestand des Verbotskatalogs erfüllt ist, z.B. bei der vom Dienstherrn gewollten Mitgliedschaft in Organen eines Unternehmens, das seiner Aufsicht untersteht.

In das Gesetz wurde die Aussage des bisherigen § 64 Abs. 2 Satz 3 BremBG nicht mehr aufgenommen, wonach ein Versagungsgrund in der Regel auch vorlag, wenn sich die Nebentätigkeit als Ausübung eines Zweitberufes darstellt. Dieser Versagungsgrund war in der Literatur wegen seiner Unbestimmtheit und des insgesamt zweifelhaften eigenen Anwendungsbereichs auf weitgehend berechnete Kritik gestoßen. Dem Ziel, nämlich dem Schutz der gebotenen vollen Dienstleistung, wird auch durch die Anwendung von § 73 Abs 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 Rechnung getragen.

Gesetzlich wird nicht mehr festgelegt, dass Nebentätigkeiten in Form von Lehrtätigkeiten fünf Wochenstunden nicht überschreiten dürfen (§ 64 Abs. 2 Satz 4 BremBG). Besteht die Nebentätigkeit allerdings in Unterrichtserteilung, so muss den eigentlichen Unterrichtsstunden ein Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung hinzugerechnet werden, der sich ggfs. an die entsprechende Berechnungsweise für Lehrer an öffentlichen Schulen anlehnen kann.

Die Bestimmung, wonach der Tatbestand der übermäßigen Beanspruchung der Arbeitskraft als erfüllt gilt (wenn die zeitliche Beanspruchung in der Woche ein Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, bei Lehrtätigkeit sechs Stunden überschreitet) wurde in § 73 nicht mehr aufgenommen.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht, bei dem bei der Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen die beantragte Nebentätigkeitsgenehmigung zu versagen bzw. unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen war, ist nach Satz 1 nunmehr eine Verbotsmaßnahme auszusprechen.

Diese Verbotsmaßnahmen reichen vom vollständigen Verbot der Übernahme der Nebentätigkeit über das teilweise Verbot – z.B. Beschränkung auf einzelne Nebentätigkeiten, wenn mehrere angezeigt werden – bis hin zu einschränkenden Maßnahmen – z.B. Einschränkung der Tätigkeit in räumlicher, zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht. Art und Umfang der Verbotsmaßnahme bemessen sich, wie oben ausgeführt, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 aufgeführten Nebentätigkeiten unterlagen nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BremBG bisher nicht der Genehmigungspflicht, da sich die Beamtin oder der Beamte (zur Eingrenzung des Personenkreises s. § 119) bei ihrer Ausübung auf die Grundrechte aus Artikel 5 GG (Meinungsfreiheit, Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre) berufen kann. Sie waren jedoch nach § 65 Abs. 2 BremBG anzeigepflichtig, soweit sie entgeltlich ausgeübt wurden, und der Dienstherr konnte sie untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt wurden.

Wie bisher bleibt die Anzeigepflicht bei entgeltlicher Nebentätigkeit nach Absatz 2 erhalten, unentgeltliche Nebentätigkeiten werden auch insoweit aufgrund § 72 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfasst. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, nach der eine Untersagung einer der in Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten nur nach erwiesener Pflichtverletzung zulässig war, wird eine Verbotsmaßnahme nunmehr auch vorher ermöglicht; denn es wäre weder mit rechtsstaatlichen Grundsätzen noch mit der Fürsorgepflicht vereinbar, bei bereits bei der Anzeige der Tätigkeit erkannter Verletzungsgefahr bis zur erfolgten Pflichtverletzung zuzuwarten. Im Unterschied zu Absatz 1 reicht als Verbotsvoraussetzung jedoch nicht die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen aus, sondern es muss die konkrete Gefahr bestehen, dass bei der Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Pflichten verletzt werden, d.h., dass insoweit die Pflichtverletzung in höherem Maße wahrscheinlich sein muss als in den Fällen des Absatzes 1. Ferner sind an eine Pflichtverletzung inhaltlich höhere Anforderungen als die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu stellen. Zwar werden auch insoweit die Tatbestände des Verbotskatalogs des Absatzes 1 Bedeutung haben, allein auf die Nichteinhaltung der zeitlichen Regelvermutung wird in den vorliegenden Fällen jedoch ein Verbot kaum gestützt werden können.

Zu Absatz 3:

Wie bisher (§ 64 Abs. 2 Satz 6 BremBG) ist eine Nebentätigkeit auch nach Übernahme einzuschränken oder ganz oder teilweise zu versagen, soweit bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden. Dieses gilt für alle Nebentätigkeiten einschließlich der nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten. Zur Auskunftspflicht wird auf die Begründung zu § 72 Bezug genommen.

Zu § 74 (Ausübung von Nebentätigkeiten)

Die in der Vorschrift enthaltenen Ausübungsregelungen gelten gleichermaßen für anzeige- und nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten.

Zu Absatz 1:

Wie bisher in § 64 Abs. 3 Satz 1 BremBG geregelt, bleibt der Grundsatz bestehen, dass Nebentätigkeiten grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen. Neu sind die Ausnahmen gestaltet.

Bisher war die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit möglich, wenn sie auf Verlangen oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde ausgeübt und keine Vergütung gezahlt wurde; außerdem in den Fällen, in denen die Nebentätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen für Gewerkschaften und Berufsverbände ausgeübt wurde. In diesen Fällen war die Arbeitszeit auch nicht nachzuleisten. Darüber hinaus durfte eine Nebentätigkeit in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, während der Arbeitszeit ausgeübt werden, wenn die Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wurde. Die Neuregelung sieht vor, dass Nebentätigkeiten, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen werden, als Arbeitszeit gelten (unabhängig davon, ob eine Vergütung für die Nebentätigkeit gezahlt wird). Gleiches gilt für eine Nebentätigkeit, für die ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt worden ist. Darüber hinaus wird in Satz 2 (wie bisher in § 64 Abs. 3 Satz 2 und 3 BremBG) ausdrücklich geregelt, dass in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse eine Nebentätigkeit dennoch innerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. In diesen Fällen handelt es sich jedoch nicht um Arbeitszeit, so dass die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachzuleisten ist.

Diese Grundsätze beachtend, ist von den personalbewirtschaftenden Dienststellen zu prüfen, ob ein dienstliches Interesse anzuerkennen ist oder nicht. Wenn dies geschieht, ist die Arbeitszeit generell nicht vor- oder nachzuleisten. Sodann noch Fallgestaltungen auszuschließen, verstößt gegen den Wortlaut der Vorschrift.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 64 Abs. 5 BremBG.

Zu § 75 (Verfahren)

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Anzeige von Nebentätigkeiten. Anzeigen im Sinne des Satz 1 bedurften auch nach bisherigem Recht (§ 64 Abs. 6 BremBG) der Schriftform. Die in Satz 3 eingeführte Frist von einem Monat soll der oder dem Dienstvorgesetzten die erforderliche Zeit geben, über ein ggfs. vollständiges oder teilweises Verbot der Nebentätigkeit entscheiden zu können. Innerhalb dieser Monatsfrist darf die Nebentätigkeit in der Regel noch nicht übernommen oder ausgeübt werden. Allerdings kann vor Ablauf der Frist erklärt werden, dass eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu besorgen ist.

Zu § 76 (Rückgriffsanspruch der Beamtin und des Beamten)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Landesrecht (§ 66 BremBG).

Zu § 77 (Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Landesrecht (§ 67 BremBG).

Zu § 78 (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Landesrecht (§ 68 BremBG).

Zu § 79 (Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 41 BeamStG um Verfahrens- und Fristenregelungen.

Die Regelung folgt dem bisherigen § 68a BremBG. Die im Landesrecht nicht mehr geregelte Voraussetzung, dass durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, ergibt sich bereits unmittelbar aus § 41 Satz 1 BeamStG. Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist die Anzeige nunmehr bei der oder dem letzten Dienstvorgesetzten (bisher oberste Dienstbehörde) zu erstatten. Auch ein etwaiges Verbot wird nunmehr von dort ausgesprochen.

Zu § 80 (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen)

Entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 7 Bremischen Besoldungsgesetz (BremBesG). Die Regelung wird wegen des Sachzusammenhangs in das Bremische Beamtengesetz übernommen; es handelt sich um keine Besoldungs- sondern um eine fürsorgerechtliche Regelung.

Zu § 81 (Mutterschutz, Elternzeit)

Übernimmt die bisher in § 79 BremBG geregelte Ermächtigung für die Regelung der Anwendung des Mutterschutz-, sowie Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die Ermächtigung betreffend der Vorschriften des SGB IX ist auf Grund der unmittelbaren Geltung des SGB IX für den Dienstherrn sowie Beamtinnen und Beamte entbehrlich.

Zu § 82 (Arbeitsschutz)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 79b BremBG, wobei die Ermächtigung des Senats, Abweichendes zu den vom Bund erlassenen Rechtsverordnungen zu regeln, nicht wieder aufgenommen wurde, weil hierfür keine Notwendigkeit gesehen wird. Der Senat hat diese Ermächtigung in der Vergangenheit deshalb auch nicht genutzt. Die Regelungen des Bundes in den aufgrund §§ 18, 19 ArbSchG erlassenen Verordnungen können ohne Einschränkungen auf Beamtinnen und Beamte angewendet werden, da im allgemeinen Bereich des Arbeitsschutzes keine Besonderheiten vorliegen. Spezielle Bereiche können aufgrund der Ermächtigung des Absatzes 2 gesondert geregelt werden.

Zu Absatz 2

Soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, ist es zukünftig möglich, die Unanwendbarkeit oder Teil-Unanwendbarkeit der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Anstelle der nicht anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften sind Ersatzmaßnahmen vorzuschreiben (S. 2).

Zu Absatz 3

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 97a BremBG.

Zu § 83 (Ersatz von Sachschäden)

Der Ersatz von Sachschäden war bisher auf Grund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn in einer Verwaltungsvorschrift (VV Sachschadenerstattung) geregelt. Die Verankerung im Gesetz verschafft den Beamtinnen und Beamten größere Rechtssicherheit. Der Sachschadenersatz ist als Ermessensentscheidung ausgestaltet.

Zu Absatz 1

Die Tatbestände, für die nach Absatz 1 vom Dienstherr Ersatz geleistet werden kann, werden zukünftig erweitert. Die Gesetzesformulierung knüpft an den auch im Dienstunfallrecht (§ 31 BeamtVG) verwendeten Terminus an.

Satz 2 schließt den Ersatz von Sachschäden bei grob fahrlässigem Verhalten der Beamtinnen und Beamten zwingend aus.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht den Ersatz von Sachschäden, aber auch eines sonstigen (nicht unerheblichen) Vermögensschadens, der durch Gewaltakte Dritter verursacht worden ist. Erfasst sind auch Gegenstände eines Angehörigen der Beamtin oder des Beamten, wobei der Begriff auf die Legaldefinition in § 20 Absatz 5 VwVfG abstellt. Wie bisher in der VV Sachschadenerstattung sind auch die mit der Beamtin oder dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen umfasst. Ein Gewaltakt Dritter ist ein vorsätzlicher Angriff auf die Rechtsgüter Leben, körperliche Integrität, Freiheit, Eigentum oder Vermögen. Die Zielrichtung des vorsätzlichen Gewaltakts braucht nicht unmittelbar auf ein Rechtsgut der geschädigten Beamtin oder des geschädigten Beamten gerichtet sein; er kann auch auf Rechtsgüter des Dienstherrn zielen, sofern ein Zusammenhang zum Dienst besteht (§ 83 Absatz 2 Satz 2 NBG). Dritter kann jeder Mensch sein, die nicht selbst Opfer des Angriffs ist. Auf die Geschäftsfähigkeit kommt es dabei nicht an. Der Angriff eines Tieres fällt grundsätzlich nicht unter dieser Norm, es sei denn, dass das Tier von einem Menschen als Angriffswaffe benutzt wird (z.B. gehetzter Hund). Voraussetzung für den Ersatzanspruch ist, dass der Beamtin oder dem Beamten bzw. dessen Angehörigen eine außergewöhnliche wirtschaftliche Belastung entsteht. Außergewöhnlich sind Aufwendungen nur insoweit, als sie höher sind als jene, die der Mehrzahl Geschädigter gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse in vergleichbaren Schadensfällen erwachsen. Es darf sich um keine im täglichen Leben übliche Erscheinung bzw. „gewöhnliche“ Belastung handeln. Die Leistungsgewährung bedeutet einen Ausgleich des eingetretenen Schadens. Eine eingetretene Wertminderung durch Abnutzung bei zerstörten Gegenständen ist zur Vermeidung einer Besserstellung der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 ist nunmehr für die Geltendmachung der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Ansprüche eine Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadens vorgesehen. Diese Frist ist ausreichend bemessen und in Anbetracht des Interesses des Dienstherrn, nach der im Gesetz bestimmte Zeit, Rechtssicherheit über die gegen ihn gerichteten Ansprüche zu erlangen, auch zumutbar. Für eine Antragstellung wird zudem ein Schriftformanfordernis statuiert.

Gemäß Satz 2 werden Leistungen nur gewährt, soweit der Beamtin oder dem Beamten der Schaden nicht auf andere Weise ersetzt wird.

Nach Satz 3 gehen gesetzliche Schadensersatzansprüche der Beamtin oder des Beamten auf den Dienstherrn über, soweit dieser Leistungen gewährt. Soweit der Dienstherr entsprechende Leistungen erbracht hat, gehen die der Beamtin oder dem Beamten zustehenden Ansprüche (z.B. aus den §§ 823 Absätze 1 und 2 BGB i.V.m. §§ 223, 224 oder § 303 StGB oder aus Ansprüchen privatrechtlicher Versicherungsverträge) auf den Dienstherrn über. Die Beamtin oder der Beamte kann nämlich nur einen Anspruch geltend machen bzw. durchsetzen, da er durch das Schadensereignis nicht besser als vor dem Schadensfall gestellt werden soll. Es ist auch nicht Sinn und Zweck dieser Regelung, Versicherer zu entlasten.

Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden (Satz 4). Soweit die Ersatzansprüche gegen den Schädiger, insbesondere bei dessen begrenzter Zahlungsfähigkeit, nicht ausreichen, um sowohl den Dienstherrn als auch die Beamtin oder den Beamten zu befriedigen, oder bei gesetzlichen Haftungsbegrenzungen kann der Beamte seinen Anspruch vorrangig geltend machen. Dem Dienstherrn steht ein Quotenvorrecht nicht zu (BGHZ 22, 136 und VersR 1967, 902).

Zu § 84 (Reise- und Umzugskosten)

Hinweis auf die anderweitige gesetzliche Regelung dieser Erstattungsregelungen. Entspricht dem bisherigen § 89.

Zu § 85 (Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten)

Zu Absatz 1:

Entspricht dem bisherigen § 93 BremBG. Eine Rechtsvorschrift, die die Erhebung von personenbezogenen Daten erlaubt, kann eine Vorschrift innerhalb oder außerhalb dieses Gesetzes sein. Innerhalb dieses Gesetzes erlaubt § 16 die Erhebung von personenbezogenen Daten zu dem dort genannten Zweck.

Zu Absatz 2 bis 4:

Entspricht in Verbindung mit § 50 BeamtStG dem bisherigen § 93a BremBG.

Stellt die mögliche (teil-)elektronische Führung der Personalakte klar. Zur im BeamtStG normierten vertraulichen Behandlung von Personalakten gehört auch, sie durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht zu schützen.

Der im bisherigen § 93a Abs. 1 Satz 5 2. Halbsatz enthaltene deklaratorische Verweis auf § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist nicht mehr in den Gesetzestext aufgenommen worden.

Zu Absatz 5 und 6:

Die Absätze 5 und 6 wurden neu aufgenommen, um zusätzlich zu den Regelungen im Bremischen Datenschutzgesetz sicherzustellen, dass als Zugangsberechtigte auch Personen in Frage kommen, denen Personalaktendaten im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben im Bereich des Datenschutzes und der Innenrevision oder im Zusammenhang mit Daten- oder Betriebssicherungsmaßnahmen zur Kenntnis gelangen. Es handelt sich hierbei um Annexzwecke zur Personalverwaltung und Personalwirtschaft.

Zu Absatz 7:

Bündelt die bisher an unterschiedlichen Stellen normierte Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für den Erlass von Verwaltungsvorschriften in einem Absatz.

Zu § 86 (Beihilfeunterlagen)

Entspricht dem bisherigen § 93b BremBG.

Zu § 87 (Anhörung)

Entspricht dem bisherigen § 93c BremBG.

Zu § 88 (Einsichtnahme in Personalakten)

Entspricht dem bisherigen § 93d BremBG.

Zu § 89 (Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten)

Entspricht dem bisherigen § 93e BremBG. Erweitert wurde die Möglichkeit der Vorlage der Personalakten zu Behörden auch anderer Dienstherrn, da dies bei Versetzungen oder Abordnungen ohne die Zustimmung von Beamtinnen oder Beamten gleichfalls erforderlich ist.

Daneben ist die Vorlage von Personalaktendaten oder die Auskunft hierüber ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten auf Grund des § 16 Satz 3 zulässig.

Zu § 90 (Entfernung von Unterlagen aus Personalakten)

Entspricht dem bisherigen § 93f BremBG. Da im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen getroffene Verweise bereits nach zwei Jahren aus der Personalakte entfernt werden, ist die Regelung aus Verhältnismäßigkeitsgründen dahingehend angepasst worden, dass andere, unterhalb von Disziplinarmaßnahmen getroffenen Einträge wie eine missbilligenden Äußerung ebenfalls nach zwei Jahren aus der Personalakte zu entfernen sind.

Zu § 91 (Aufbewahrungsfristen)

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 93h BremBG.

Zu § 92 (Automatisierte Verarbeitung von Personalakten)

Entspricht dem bisherigen § 93g BremBG.

Zu § 93 (Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gibt den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände entsprechend der bisherigen landesrechtlichen Regelung ein Beteiligungsrecht bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen. Zu den beteiligungsberechtigten Spitzenorganisationen gehören Zusammenschlüsse auf Landesebene, die die Interessen der Gesamtbeamtenschaft wahrnehmen. Dagegen zählen Zusammenschlüsse von Beamtinnen und Beamten bestimmter Fachrichtungen oder Verwaltungszweige selbst dann nicht zu den Spitzenorganisationen, wenn es sich um Dachverbände solcher Zusammenschlüsse handelt.

Zu Absatz 2

Zum gegenseitigen Informationsaustausch sieht die Vorschrift regelmäßige Gesprächsrunden zwischen der Senatorin oder dem Senator für Finanzen und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts vor. Falls darüber hinaus besonderer Gesprächsbedarf besteht, so können – wie dies auch jetzt schon Praxis ist – weitere Gespräche vereinbart werden. Wie bisher wird denjenigen Beamtinnen und Beamten, die als Vertreterinnen und Vertretern der Spitzenorganisationen an den Gesprächen teilnehmen, Dienstbefreiung unter Belassung der Bezüge gewährt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis des Beteiligungsverfahrens. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme muss angemessen sein und richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeitsgrad des Entwurfs. Neben der schriftlichen Stellungnahme kann auch eine mündliche Erörterung des Entwurfs erfolgen, wenn dies für angezeigt gehalten oder von den Spitzenverbänden ausdrücklich gefordert wird. Bei Gesetzentwürfen des Senats auf dem Gebiet des Beamtenrechts sind in der Gesetzesbegründung die wesentlichen Ergebnisse der Stellungnahmen der Spitzenorganisationen sowie die Gründe darzustellen, aus denen bestimmte Vorschläge gegebenenfalls nicht aufgegriffen worden sind.

Zu Absatz 4

Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens durch Vereinbarung zwischen dem Senat und den Spitzenorganisationen festzulegen.

Zu § 94 (Aufgaben des Landesbeamtenausschusses)

Die bisherige Bezeichnung „Unabhängige Stelle“ ist zu Gunsten der Unverwechselbarkeit und einer die Zuständigkeit beschreibenden Bezeichnung aufgegeben worden.

Die Zuständigkeit des Landesbeamtenausschusses ergibt sich aus den ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

Der bisherige § 160 BremBG, der die Möglichkeit der Stellungnahme zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung eingeräumt hat wird mangels praktischer Relevanz nicht in das neue Bremische Beamtenengesetz aufgenommen.

Zu § 95 (Mitglieder)

Die Regelung über die Mitglieder entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 23 Absätze 3 bis 6 BremBG.

Der Paragraph ist neu gegliedert, die Vertretung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gesetzlich geregelt und die Amtszeit der nicht ständigen ordentlichen Mitglieder unabhängig von einer Amtsperiode des Senats vereinheitlicht und klar gefasst. Entsprechend den Regelungen in anderen Beamtengesetzen, insbesondere der norddeutschen Küstenländer, wird die Amtszeit aller nicht ständigen ordentlichen Mitglieder wie schon bisher die Amtszeit der von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorgeschlagenen Mitglieder zeitlich begrenzt. Dies dient zusammen mit der Regelung in § 96 Abs. 3, nach der Mitglieder aus wichtigem Grunde ihre Mitgliedschaft beenden können, der Eingrenzbarkeit der durch die Beamtinnen und Beamten freiwillig eingegangenen Verpflichtung. Klarstellend ist aufgenommen worden, dass auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven vorgeschlagenen Mitglieds von diesem vorgeschlagen wird.

Zu § 96 (Rechtsstellung der Mitglieder)

Zu Absatz 1 und 2:

Absatz 1 und 2 knüpft mit redaktionellen Änderungen an den bisherigen § 23 Abs. 7 BremBG an.

Zu Absatz 3

Absatz 3 knüpft mit redaktionellen Änderungen an den bisherigen § 23 Abs. 8 BremBG an und stellt im Hinblick auf die persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder den Schutz vor dem Entzug ihrer Mitgliedschaft sicher, wobei nunmehr das Ende der Mitgliedschaft auch auf Antrag eines berufenen Mitglieds, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen, geregelt ist.

Auch der Ausschluss von § 39 BeamtStG verfolgt das Ziel, die Mitglieder in ihrer persönlichen Unabhängigkeit dadurch zu stärken, dass die Aufgabenwahrnehmung im Landesbeamtenausschuss auch nicht aus zwingenden dienstlichen Gründen verboten werden kann.

Zu § 97 (Geschäftsordnung und Verfahren)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, dass die Ausgestaltung des Verfahrens durch eine Geschäftsordnung dem unabhängigen Landesbeamtenausschuss selbst überlassen werden soll. Entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 9 BremBG.

Zu Absatz 2

Die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses haben aufgrund des vertraulichen Charakters der zu verhandelnden Personalsachen nichtöffentlich zu erfolgen.

Zu § 98 (Beschlüsse)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Klarstellung über die Bindungswirkung der Beschlüsse des Landesbeamtenausschusses gegenüber allen beteiligten Behörden im Geltungsbereich des Bremischen Beamtengesetzes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Beschlussfassung in Sitzungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 räumt dem Landesbeamtenausschuss aus Zweckmäßigkeitsgründen die Befugnis ein, Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung zu veröffentlichen.

Zu § 99 (Beweiserhebung, Amtshilfe)

Zu Absatz 1

Für eine eventuell erforderliche Beweiserhebung durch den Landesbeamtenausschuss gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, insbesondere § 98 VwGO mit der Bezugnahme auf die ZPO über Beweisbeschlüsse und über die einzelnen Beweismittel.

Zu Absatz 2

Die in diesem Absatz geregelte Verpflichtung der Dienststellen zur Leistung unentgeltlicher Amtshilfe sowie Erteilung von Auskünften und Vorlage von Akten betrifft alle Dienststellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Amtshilfe umfasst etwa auch die Bereitstellung der erforderlichen Sitzungsräume für den Landesbeamtenausschuss. Beim Verlangen der Aktenvorlage muss begründet werden, wozu die Akten im Einzelfall benötigt werden.

Zu §100 (Geschäftsstelle)

Bei der Vorbereitung der Verhandlungen sowie der Durchführung der Beschlüsse soll sich der Landesbeamtenausschuss der Mitarbeit einer Geschäftsstelle bedienen können. Diese wird bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen eingerichtet.

Zu § 101 (Anträge und Beschwerden)

In Abschnitt 9 sind die bisher schon im Bremischen Beamtengesetz enthaltenen Vorschriften zum Beschwerdeweg und die ergänzenden Vorschriften zu den §§ 55 und 56 BeamtStG geregelt.

Die Regelung des § 101 entspricht dem bisherigen § 159 BremBG.

Zu § 102 (Verwaltungsrechtsweg)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 macht von der Ermächtigung in § 55 Abs. 2 Satz 3 BeamtStG Gebrauch, durch Landesgesetz die Fälle zu regeln, in denen ein Vorverfahren nicht erforderlich ist: Dies soll der Fall sein bei Maßnahmen, die vom Senat getroffen worden sind. Der Gesetzgeber geht

hier davon aus, dass im Falle des Erlasses der Maßnahme die Sach- und Rechtslage bereits umfassend geprüft wurde und daher mit einer anderen Entscheidung in einem Vorverfahren nicht zu rechnen sein wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht § 55 Abs. 4 BeamtStG, der aber nur für länderübergreifende Abordnungen und Versetzungen gilt, so dass eine entsprechende Regelung auch für landesinterne Abordnungen und Versetzungen zu schaffen war. Der Entfall der aufschiebenden Wirkung erfolgt wegen des dienstlichen Interesses, das für eine Abordnung oder Versetzung den Anlass gegeben hat.

Zu § 103 (Vertretung des Dienstherrn)

Zu Absatz 1:

Entspricht dem bisherigen § 163 Abs. 1 BremBG.

Zu Absatz 2:

Dient der Klarstellung.

Der bisherige § 163 Abs. 2 BremBG, der die Möglichkeit der obersten Dienstbehörde, die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden zu übertragen, ist weggefallen, da dies bereits in der Bremischen Landesverfassung geregelt ist.

Zu § 104 (Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen)

Entspricht dem bisherigen § 164 BremBG

Zu § 105 (Allgemeines)

Die Vorschrift stellt klar, dass alle Regelungen des Bremischen Beamtengesetzes grundsätzlich auch für die in diesem Abschnitt genannten besonderen Beamtengruppen gelten. Aufgeführt sind im Folgenden nur die Bestimmungen, die besondere Maßgaben bzw. abweichende Festlegungen enthalten.

Zu § 106 (Beamtinnen und Beamte bei der Bürgerschaft)

Zu Absatz 1:

Entspricht dem bisherigen § 165 BremBG. Die Beamtinnen und Beamten der Bremischen Bürgerschaft sind zwar Beamtinnen und Beamte des Landes Bremen. Oberste Dienstbehörde ist jedoch nicht der Senat, sondern der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft. Dies ergibt sich Art. 92 Abs. 4 der Bremischen Landesverfassung.

Zu Absatz 2:

§ 37 bestimmt in Konkretisierung des § 31 BeamtStG als Amt, dessen Ausübung eine fortwauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlich politischen Ansichten und Zielen der Regierung erfordern (politische Beamtinnen und Beamte) wie nach der bisherigen Regelung des § 41 a BremBG i.V.m. Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 65) die Direktorin oder den Direktor bei der Bürgerschaft. Sie oder er kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die Notwendigkeit eines besonderen Vertrauensverhältnisses besteht hier zwischen dem Vorstand der Bürgerschaft und der Direktorin oder dem Direktor bei der Bürgerschaft. Zwar ist der Vorstand der Bürgerschaft nicht „Regierung“ im Wortsinne des § 31 BeamtStG. Die Auslegung der Ermächtigung in § 31 Abs. 1 Satz 1 BRRG (dem § 31 BeamtStG dahingehend entspricht) als sich auch auf andere Verfassungsorgane beziehend ist vom Bundesver-

fassungsgericht, Beschluss vom 30.7.2003 – 2 BvR 2116/01 – explizit als mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar anerkannt worden.

Zu § 107 (Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten)

Entspricht der bisherigen Regelung des § 168.

Zu § 108 (Altersgrenze)

Entspricht der bisherigen Regelung in § 175.

Zu § 109 (Polizeidienstunfähigkeit)

Entspricht der bisherigen Regelung in § 178.

Zu § 110 (Gemeinschaftsunterkunft)

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung, auf Anordnung des Dienstvorgesetzten in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen ist erforderlich, da ein Teil der Ausbildung der Polizeibeamten in verbandsmäßigem Rahmen erfolgt und auch darüber hinaus bei besonderen polizeilichen Lagen eine gemeinschaftliche Unterbringung und Verpflegung notwendig werden kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1. Beamte auf Lebenszeit können wie bisher in § 173 geregelt nur für besondere Einsätze, Lehrgänge oder Aus- oder Weiterbildung verpflichtet werden. Für die übrigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten können aus familienpolitischen Gründen Ausnahmen gewährt werden.

Zu § 111 (Heilfürsorge)

Entspricht der bisherigen Regelung in § 179.

Zu § 112 (Verbot der politischen Betätigung in Uniform)

Die allgemeine Verpflichtung des Beamten, nicht durch einseitige politische Betätigung hervorzutreten, gilt in besonderem Maße für den zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen Polizeivollzugsbeamten. Durch ihre Uniform werden Polizisten von den Bürgern als Amtsperson mit hoheitlichen Befugnissen erkannt. Sie gelten als im Dienst befindliche Repräsentanten des Staates. Die Teilnahme von uniformierten Polizeivollzugsbeamten an politischen Veranstaltungen erweckt den Eindruck, dass ihre Anwesenheit dienstlich veranlasst ist. Außenstehende können regelmäßig nicht erkennen, ob sie als Privatperson oder in dienstlicher Eigenschaft tätig sind. Deshalb wurde die bisher für alle Beamtinnen und Beamten geltende Regelung in § 54 Abs. 2 auf Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte (und über die Verweisung in § 113 auf Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr) beschränkt. Satz 2 stellt klar, dass Polizeivollzugsbeamte auch in Uniform ein Wahllokal aufsuchen dürfen, um von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Aus organisatorischen Gründen kann dies manchmal notwendig sein.

Zu § 113 (Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr)

Entspricht dem bisherigen § 181.

Zu § 114 (Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs)

Entspricht dem bisherigen § 181a. Zur Beibehaltung des Personenkreises, der von der Regelung der besonderen Altersgrenze umfasst war, sind auf Grund des neuen Laufbahnsystems entsprechende Änderungen vorgenommen worden, die nunmehr Tätigkeitsbezogen ausgestaltet sind. Auch im neuen Laufbahnsystem werden diejenigen Beamtinnen und Beamten, die ein ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingeordnetes Amt innehaben, nicht im täglichen Kontakt mit den in Haft befindenden Personen stehen.

Zu § 115 (Beamtinnen und Beamte an Hochschulen)

Entspricht dem bisherigen § 165a.

Zu § 116 (Professorinnen und Professoren)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 165b.

Die Entpflichtung von Professorinnen und Professoren (bisheriger § 165d) ist als § 131 in die Übergangsvorschriften aufgenommen worden.

Zu Absatz 1:

Benennt die möglichen Beamtenverhältnisse von Professorinnen und Professoren. Der bisherige Absatz 1 ist in Absätze 1 und 2 geteilt worden, um die besonderen Regelungen für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit hervorzuheben.

Zu Absatz 2:

Die an dieser Stelle ohnehin deklaratorische Regelung der entsprechenden Geltung der Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit ist gestrichen, da bereits in § 6 BeamtStG geregelt.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach Ablauf der Amtszeit ist nunmehr unter § 119 (dienstrechtliche Sonderregelungen) geregelt.

Die Voraussetzungen der Berufung von Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit sind deutlich gefasst. Wichtige Gesichtspunkte, die bei der Berufung von Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit sind neben dem ausdrücklich genannten vorübergehenden Lehrbedarf insbesondere die nur in Zeiträumen von deutlich mehr als 2 Jahren zu treffende Entscheidung über die begrenzte Dauer der Bewilligung von Forschungsmitteln durch Forschungsförderorganisationen sowie von Stiftungsprofessuren durch Stifterinnen und Stifter, die nur vorübergehende wissenschaftliche Schwerpunktbildung an Hochschulen in Form von Projekten, Sonderforschungsbereichen, Forschungs- und Exzellenzschwerpunkten, die eine größere Flexibilität bei der Schaffung und Schließung von neuen und alten oder überholten Forschungsgebieten und Lehrangeboten erfordern, die größere Wettbewerbsnähe und -notwendigkeit, die erforderliche Profilbildung von Hochschulen in Forschung, Lehre oder Studium und die Notwendigkeit, die Ergebnisse von Peer Reviews und Evaluationen berücksichtigen zu können.

Zu Absatz 3:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2, wobei die Einstellungsvoraussetzungen ergänzt werden durch das Erfordernis einer mindestens einjährige Erfahrung in der Lehre an einer Hochschule sowie die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung soll deutlich gemacht werden, dass der Lehre und der Qualifikation in der Lehre ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Die bislang häufig vernachlässigte Lehrqualifikation soll gleichbedeutend mit der Forschungsqualifikation werden.

Zu Absatz 4:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3, wobei der Wegfall des Hochschulrahmenrechts im Hinblick auf die Ausgestaltung der dienstrechtlichen Anforderungen an die Voraussetzungen für eine Professur genutzt wird und die Habilitation als gleichwertig gegenüber anderen Qualifikationswegen, wie etwa der Juniorprofessur, verankert wird. Dies entspricht der derzeitigen Berufsrealität.

Zu Absätzen 5 und 6:

Entspricht den bisherigen Absätzen 4 und 5.

Zu § 117 (Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 165 e BremBG.

Zu Absatz 1:

Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden getauscht.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach Ablauf der Amtszeit ist nunmehr unter § 119 (dienstrechtliche Sonderregelungen) geregelt.

Zu Absatz 2:

Der Verweis auf aufgehobene Regelungen des Hochschulrahmengesetzes über die Verlängerung der vorhergehenden Promotions- und Beschäftigungsphasen sowie über die Anrechnung von Beschäftigungsverhältnissen auf die zulässige Befristungsdauer ist zugunsten der Verständlichkeit der Norm durch ein Hinweis auf § 119 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 entsprechende Regelungen sowie die Übernahme der Regelung aus dem Hochschulrahmengesetz ersetzt worden.

Der bisherige Absatz 3 ist auf Grund der Regelung in § 115 entbehrlich.

Zu § 118 (Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Entspricht weitgehend dem bisherigen § 165i.

Der bisherige § 165i Abs. 3 wurde als Abs. 1 vorgezogen.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach Ablauf der Amtszeit ist nunmehr unter § 119 (dienstrechtliche Sonderregelungen) geregelt.

Die Möglichkeit einer Ernennung auf Lebenszeit besteht nunmehr nur bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses. Der bisherige Wortlaut („In besonders begründeten Ausnahmefällen“) war unbestimmt.

Zu § 119 (Dienstrechtliche Sonderregelungen für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 165h.

Zu Absatz 1:

Regelt die Nichtanwendung der Vorschriften über die Laufbahn (Abschnitt 3), den einstweiligen Ruhestand und die Beendigung der Beamtenverhältnisse auf Zeit. Sie werden abweichend von § 7 nicht durch Eintritt in den Ruhestand sondern durch Entlassung beendet.

Die Vorschriften über die regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst und Mehrarbeit (§ 60), über die Altersteilzeit (§ 63) und das Fernbleiben vom Dienst (§ 67) sind nicht auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anwendbar, da sie eine freiere Gestaltung der Arbeitszeit genießen. Dabei kann jedoch die Regelung des § 60 für anwendbar erklärt werden.

Bei nicht genehmigtem schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst werden jedoch die Bezüge gekürzt.

Zu Absatz 2:

Entspricht dem bisherigen § 165h Abs. 2, wobei die hochschulrechtliche Norm zur Möglichkeit der Schaffung von Teilkörperschaften berücksichtigt wird. Die Dienstpflicht, die sich bislang nur auf andere Hochschulen erstreckt, wird auch auf derartige Teilkörperschaften explizit erweitert. Das ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen erforderlich.

Zu Absatz 3:

Entspricht dem bisherigen § 165h Absatz 3.

Zu § 120 (Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren)

Zu Absatz 1:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 165k Abs. 1 BremBG. Die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses von Rektorinnen und Rektoren wird an der Dauer ihrer hochschulrechtlichen Bestellung (§ 83 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes) orientiert. Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Künste (§ 82 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz) sowie die Konrektorinnen und Konrektoren werden (§ 84 Abs. 2 Bremisches Hochschulgesetz) in Anpassung an das Bremische Hochschulgesetz aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung ersetzt den bisherigen § 165 k Abs. 2 BremBG. Die Regelung einer Nichtanwendbarkeit von §§ 35 Abs. 1 und 7 Abs. 3 ist überflüssig geworden: Nach der alten Regelung sind Rektorinnen und Rektoren nicht mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten, sondern mussten für diesen Zeitpunkt einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen. Nunmehr treten sie unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen in den Ruhestand.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen wird die bisherige Regelung, dass Rektorinnen und Rektoren, die nicht aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt worden sind, bei Erreichen der Altersgrenze lediglich eine fünfjährige Amtszeit als Rektorin oder Rektor nachweisen müssen, um in den Ruhestand zu treten, aufgegeben.

Zu Absatz 3:

Der Ruhestand der in der Vorschrift genannten Personen der Hochschulleitung kann ebenso wie der Ruhestand aller Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit wegen Erreichen der Altersgrenze hinausgeschoben werden. Hier werden besondere Regelungen wie der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestands nach Erreichen der Altersgrenze sowie der Zeitpunkt der Antragstellung im Fall des Erreichens der gesetzlichen Altergrenze vor Berufung zu Rektorinnen und Rektoren oder Konrektorinnen und Konrektoren geregelt.

Zu § 121 (Kanzlerinnen und Kanzler)

Entspricht dem bisherigen § 165l, wobei die Möglichkeit einer Ernennung auf Lebenszeit nunmehr nur bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses besteht. Der bisherige Wortlaut („In besonders begründeten Ausnahmefällen“) war unbestimmt.

Zu § 122 (Beamtinnen und Beamte im Schuldienst)

Die Möglichkeit, von den Zugangsvoraussetzungen abweichende Regelungen zu treffen, trägt den Besonderheiten und Anforderungen des Schuldienstes Rechnung. Die Zuweisung

der Zuständigkeit für den Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an die Senatorin oder den Senator für Bildung und Wissenschaft ist deklaratorisch, da dies durch § 12 Lehrerausbildungsgesetz bereits geregelt ist.

Zu § 123 (Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen)

Entspricht dem bisherigen § 190.

Zu § 124 (Verwaltungsvorschriften)

Entspricht dem bisherigen § 193.

Zu § 125 (Übergangsregelungen für Beamte auf Probe)

Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die die Probezeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beendet haben, fallen unter die neuen Regelungen des § 19 und müssen nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe insgesamt eine Probezeit von drei Jahren erfolgreich ableisten, um zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden zu können.

Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Probezeit erfolgreich abgeleistet haben, sich jedoch aufgrund der noch nicht erreichten Altersgrenze von 27 Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, können in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind. Vollenden sie vor Abschluss dieser drei Jahre das 27. Lebensjahr, können sie schon zu diesem Zeitpunkt zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

Zu § 126 (Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in Führungsfunktionen auf Zeit)

Die Übergangsregelung soll eine schnelle Umstellung auf das neue System sicherstellen und Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes der bisherigen Amtsinhaber Rechnung tragen. Die nach bisherigem Recht in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufenen Inhaber von Ämtern mit leitender Funktion sollen deshalb im Grundsatz so behandelt werden, als seien sie von Anfang an der nunmehr geltenden Fassung des § 25 a unterworfen gewesen. Damit wird der Befriedungsfunktion der Normenkontrollentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 28.5.2008 – 2 BvL 11/07 – DÖV 2008, 770) umfassend Rechnung getragen. Hat sich der einzelne Beamte in seinem Amt mit leitender Funktion mindestens zwei Jahre bewährt, ist ihm das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Anderenfalls endet das Beamtenverhältnis auf Zeit durch Zeitablauf.

Zu § 127 (Überleitung der am 31. März 2009 vorhandenen Laufbahnen und Laufbahnbefähigungen)

Zu Absatz 1:

Mit der Vorschrift wird die Zuordnung der bisherigen Laufbahnen zu den neuen Laufbahnen vorgenommen. Die Zuordnung erfolgt in der Anlage zu § 127, in der alle bisherigen Laufbahnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der bis am Tage vor dessen Inkrafttreten geltenden Fassung aufgenommen und in die neuen Laufbahnen übergeleitet werden.

Dabei wird die Zuordnung der Laufbahngruppen im einzelnen dargestellt.

Die Zuordnung der Fachrichtungen kann der Anlage entnommen werden; sie wurden nach Fachrichtungsverwandtschaft und in der Ausbildung vermittelten Kernkompetenzen vorgenommen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird klargestellt, dass Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnbefähigung nach bisherigem Recht erworben haben, diese auch in Bezug auf die neuen Laufbahnen besitzen. Die Zuordnung bei dieser Überleitung ergibt sich wiederum aus der Anlage zu § 127.

Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnbefähigung ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erwerben, haben aufgrund der Anpassungsregelung in § 128 die entsprechende neue Laufbahnbefähigung.

Zu § 128 (Fortgeltung von Recht; Übergangsregelung für vorhandene Regelungen über Laufbahngruppen, Fachrichtungen oder Laufbahnen)

Zu Absatz 1:

Klarstellung der Fortgeltung von den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Sie sind baldmöglichst an das neue Recht (Zuordnung zu den Fachrichtungen nach § 13 Abs. 2) anzupassen.

Zu Absatz 2:

In zahlreichen landesrechtlichen Vorschriften wird auf die bisherigen vier Laufbahngruppen, die bisherigen Fachrichtungen oder Laufbahnen Bezug genommen. Hierfür wird eine klarstellende Regelung getroffen, in welcher Weise diese Vorschriften in Bezug auf die neuen Laufbahngruppen, Fachrichtungen und Laufbahnen anzuwenden sind. Die Neuordnung der Laufbahnen gilt auch für die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unmittelbar ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Die Regelung gilt bei der Anwendung von Bundesrecht entsprechend.

Zu § 129 (Übergangsregelung für angezeigte oder genehmigte Nebentätigkeiten)

Klarstellung aus Gründen des Bestandsschutzes.

Zu § 130 (Übergangsregelung für bisherige ordentliche Mitglieder der Unabhängigen Stelle)

Die Regelung einer fünfjährigen Amtszeit für nicht ständige Mitglieder des Landesbeamtenausschusses führt dazu, dass die beiden vom Senat bestellten Mitglieder sowie stellvertretenden Mitglieder der bisherigen Unabhängigen Stelle entgegen dem Wortlaut der bisherigen Regelung nicht mehr bis zur Beendigung ihres Beamtenverhältnisses der Unabhängigen Stelle, die nunmehr Landesbeamtenausschuss heißt, angehören. Die vorzeitige Beendigung ihrer Amtszeit bedarf einer gesetzlichen Regelung. Das Amt des bisher bestellten stellvertretenden Mitglieds für das ständige ordentliche Mitglied, die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs, bedarf keiner Neubestellung weil hier nunmehr gesetzlich geregelt ist, wer die Vertretung des Vorsitzenden des Landesbeamtenausschusses wahrnimmt.

Zu § 131 (Entpflichtung)

Entspricht dem bisherigen § 165d.

Zu § 132 (Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte an Hochschulen)

Entspricht dem bisherigen § 192a.

Zu Artikel 2 (Änderung des Senatsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu 1:

Redaktionelle Überarbeitung.

Zu 2 a:

Folgeänderung auf Grund der Neuregelung des Laufbahnrechts.

Zu 2 b:

Redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des Bremischen Beamtengesetzes. Die Regelung des § 49 BremBG ergibt sich nunmehr aus § 24 BeamtStG.

Zu 2 c:

Redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des Bremischen Beamtengesetzes.

Zu 3:

Folgeänderung auf Grund der Neuregelung des Laufbahnrechts

Zu Artikel 5 (Änderung des Überleitungsbeschleunigungsgesetzes)

Der Senat hat am 18. April 2000 die stufenweise Einführung der zweigeteilten Laufbahn für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten beschlossen. In Ziffer 2 des Beschlusses zum „Personalkonzept der Polizei und zur Konzeption der kostenneutralen Einführung der zweigeteilten Laufbahn im uniformierten Polizeidienst“ ist die Absicht einer Einführung der zweigeteilten Laufbahn für die Polizeien in Bremen und Bremerhaven bis 2009 formuliert. Die im Jahr 2003 hierfür geschaffene und noch bestehende Gesetzeslage lässt aber lediglich eine Umsetzung bis zum Jahr 2020 zu. Mit der Änderung der Überleitung gelingt eine zeitgerechte Umsetzung der zweigeteilten Laufbahn.

Zu 1 a:

Die Änderung gewährleistet für alle bremischen Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes unabhängig vom bisherigen Dienstgrad in der Laufbahngruppe 1 (bisheriger mittlerer Polizeivollzugsdienst) einen Wechsel in Laufbahngruppe 2 (bisheriger gehobener Polizeivollzugsdienst) und stellt die zeitgerechte Umsetzung der zweigeteilten Laufbahn sicher.

Zu 1 b:

Die Einfügung gewährleistet für alle Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, die vom Bund und aus anderen Bundesländern nach Bremen wechseln, unabhängig vom bisherigen Dienstgrad in Laufbahngruppe 1 oder im mittleren Polizeivollzugsdienst nach erfolgter Bewährung einen Wechsel in Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei.

Zu 1 c und d:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 2.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes)

Mit der Regelung soll ermöglicht werden, Bewerberinnen und Bewerber für eine Ausbildung in Fächern, bei denen es einen Mangel an Lehrkräften gibt, bevorzugt einstellen zu können. Dies ist erforderlich, da es derzeit aufgrund Bewerberüberhangs Wartelisten auf einen Ausbildungsplatz gibt und die Absätze 1 und 4 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes bisher Mangelfächer als Auswahlkriterium nicht berücksichtigen. Die für die Unterrichtsversorgung dringend erforderlichen Lehrkräfte für Mangelfächer wie z.B. Physik, Latein, Mathematik oder Spanisch sollen durch besondere Steuerung bei der Zulassung zur Lehrerausbildung überproportional berücksichtigt werden können. Ein Umfang von bis zu 20 vom Hundert der freien Ausbildungsplätze ist hierfür dauerhaft vorzuhalten.

Sollten mehr Bewerberinnen und Bewerber als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, hat die Vergabe nach den in den Absätzen 1 bis 4 bestimmten allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird die Feststellung, in welchen Fächern, Fachgebieten oder sonderpädagogischen Fachrichtungen für das Lehramt für Sonderpädagogik und beruflichen Fachrichtungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zur Wahrung eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes ein dringender Bedarf an ausgebildeten Bewerberinnen und Bewerbern besteht, in geeigneter Form veröffentlichen

Zu Artikel 7 (Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes)

Zu 1.:

Redaktionelle Anpassung. § 2 des Bremischen Disziplinargesetzes (BremDG) verweist auf die Definition von Dienstvergehen, die sich bisher in § 76 BremBG und nunmehr in § 47 BeamtStG befindet. Für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte definiert § 50 BremBG weitere Dienstvergehenstatbestände, weshalb der Verweis auf eine weitere Vorschrift ausgedehnt wird.

Zu 2.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 3.:

Redaktionelle Anpassung auf Grund des Fortfalls des Instituts der Anstellung.

Zu 4.:

Die Änderung berücksichtigt die erheblichen rechtspolitischen Bedenken und verfassungsrechtlichen Zweifel des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 23.02.2005, Az.: D 13.04) hinsichtlich der Einbeziehung auch der Zurückstufung in die Regelung zur Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach abgeschlossenen Straf- oder Bußgeldverfahren gemäß § 14 des Bundesdisziplinalgesetzes, der wortgleich mit § 14 des Bremischen Disziplinalgesetzes ist.

Nach der z.Zt. geltenden Regelung darf wegen desselben Sachverhalts

- ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden
- eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Zurückstufung nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten (das ist nach ständiger Rechtsprechung nur dann der Fall, wenn im Einzelfall konkrete Befürchtungen ersichtlich sind, der Beamte werde sich trotz der auferlegten Strafe erneut einer Dienstpflichtverletzung schuldig machen)
- die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen werden.

Damit steht nach einem sachgleichen Straf- oder Bußgeldverfahren als einzige Disziplinarmaßnahme die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Verfügung.

Diese Regelung erachtet das Gericht insofern als bedenklich, als Dienstvorgesetzte von ihrem Ermessen, Strafanzeige gegen die Beamten zu erstatten, Abstand nehmen könnten, damit ein Fehlverhalten eines Beamten auch unterhalb der Maßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis disziplinarrechtlich gemäßregelt werden kann. Andererseits könnte ein Beamter durch Selbstanzeige ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren in Gang setzen, das in Honorierung der Selbstanzeige oftmals sogar gemäß § 153 der Strafprozessordnung eingestellt wird, was bei einer konsequenten Anwendung des Maßnahmeverbots über die gesamte Bandbreite der Regelung nach § 14 ebenfalls eine Einstellung nach sich ziehen würde. Verfassungsrechtlich bedenklich könnte die bisherige Regelung sein, weil nicht jedes disziplinare Fehlverhalten auch ein strafbares Verhalten darstellt und in diesen Fällen von vornherein die Möglichkeit ausscheidet, anstelle einer Zurückstufung mit einem Strafbefehl und geringer Geldstrafe oder der Einstellung des Strafverfahrens unter Auferlegung einer Geldbuße davon zu kommen.

Durch die Herausnahme der Zurückstufung aus dem Maßnahmenkatalog des § 14 wird eine wesentliche Möglichkeit zur Differenzierung bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme geschaffen.

Zu 5.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 6 a.:

Mit der in Absatz 1 vorgenommenen Einbeziehung der Disziplinarmaßnahme „Kürzung des Ruhegehalts“ in das dreijährige Verwertungsverbot wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Beamtinnen und Beamte, die infolge einer dauerhaften Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, reaktiviert werden können. Sie sind daher den disziplinarrechtlichen mit einer Kürzung der Dienstbezüge belegten Beamtinnen und Beamten insoweit gleichzustellen.

Zu 6 b.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 7.:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, das die Prüfung der Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren (§ 14) oder nach Ablauf von mehr als zwei Jahren (§ 15) zunächst – ohne weitere Sachverhaltsaufklärung – eine hypothetische Einschätzung der in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen erfordert.

Zu 8.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 9.:

Bisher waren im Bremischen Beamtengesetz die Zusatzverbote für Polizeivollzugsbeamte beim Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgesehen. Die Möglichkeit, die Zusatzverbote auszusprechen bestand auch, wenn Polizeivollzugsbeamte nach dem BremDG vorläufig des Dienstes enthoben waren.

Durch die Regelung im Disziplinargesetz gilt die Möglichkeit Zusatzverbote für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung auszusprechen, jetzt für alle Beamtengruppen.

Zu 10 a.:

Redaktionelle Änderung

Zu 10 b.:

Durch den aufgehobenen Verweis auf die ehemals genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten sind jetzt alle Einkünfte aus ausgeübten Nebentätigkeiten grundsätzlich anrechnungsfähig, da dies stärker dem Gedanken des Vorteilsausgleichs entspricht. Eine Verweisung ist entbehrlich.

Zu 11.:

Der Verweis auf § 127 BRRG wurde gestrichen, da eine dem entsprechende Vorschrift nicht mehr existiert: Die Auslegung und Anwendung divergierender Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bei der Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften ist kein spezielles Problem des Beamtenrechts, es wird mit dem Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache in § 132 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung aufgefangen (Bundestagsinnenausschuss, A-Drs. 16 (4)313).

Zu 12.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 13.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 14.:

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 8 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Zu 1.:

Folgeregelung zu der Ersetzung der Bundesbesoldungsordnungen A, B, R und W durch Landesrecht und der Aufnahme der Anlagen 1 bis 19 des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 131) in das Bremische Besoldungsgesetz als Stammgesetz.

Zu 2.:

zu a.: Die in dem aufgehobenen Absatz aufgeführten Einordnungen der Ämter der Professorinnen und Professoren sowie des Hochschulleitungspersonals in die jeweilige Besoldungsgruppe ergeben sich bereits aus den Besoldungsordnungen A, B und W. Die Vorschrift ist daher entbehrlich.

zu b.: Folgeänderung zu a.

Zu 3:

Die in der aufgehobenen Vorschrift des § 5 BremBesG (hauptamtliche Mitarbeiter des Magistrats der Stadt Bremerhaven) ausgebrachten Amtsbezeichnungen werden nunmehr aus Gründen der Gesetzssystematik in die Besoldungsordnung B zum BremBesG aufgenommen.

Zu 4.:

§ 7 BremBesG wird aufgehoben und wortgleich wegen des Sachzusammenhangs in § 80 BremBG übernommen. Bei den Regelungen über die Beihilfe handelt es sich um keine besoldungs- sondern um eine fürsorgerechtliche Regelung.

Zu 5.:

Redaktionelle Anpassung an das neue Laufbahnrecht (Abschnitt 3 des Bremischen Beamtengesetzes).

Zu 6.:

Zu a.: Die Ergänzung der Vorschrift der anteiligen Kürzung der Bezüge um den Begriff der Anwärterbezüge stellt eine besoldungsrechtliche Folgeregelung zu § 62 Abs. 1 Satz 2 BremBG dar, wonach nunmehr auch Anwärterinnen und Anwärter die Möglichkeit haben, Teilzeitbeschäftigung zu beantragen.

Zu b.: Redaktionelle Anpassung.

Zu c.: Die Regelung trägt dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.3.2008 – 2 C 128.07 – i.V. mit dem Beschluss des EuGH vom 6.12.2007 Rechnung. Danach stellt eine geringere Vergütung von Dienststunden, die Teilzeitbeschäftigte bis zur Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten leisten, im Vergleich zu der anteiligen Besoldung von Vollbeschäftigten eine nach Artikel 114 EG mittelbare Diskriminierung von Frauen dar. Die Gewährung der sich aus Anlage 18 ergebenden, auf Durchschnittswerten beruhenden Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung nach §§ 4 Abs. 1 und 3 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung an teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte wäre somit nicht europarechtskonform.

Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit sind von dieser Regelung jedoch ausgenommen, da diese durch die Gewährung des Altersteilzeitzuschlags, der Vollbeschäftigten nicht zusteht, nicht mittelbar diskriminiert werden. Ihnen stehen bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung nur die sich aus Anlage 18 ergebenden Beträge zu.

Zu 7.:

Mit der Vorschrift werden die Einstiegsämter in den Laufbahnen festgeschrieben. Unberührt bleibt die im Laufbahnrecht zu regelnde Möglichkeit, eine Bewerberin oder einen Bewerber in einem höherem als dem Einstiegsamt einzustellen.

Soweit die Vorschrift das Einstiegsamt mehreren Besoldungsgruppen zuweist oder die Festlegung des Eingansamtes in besonderen Fällen einer sachgerechten Bewertung überlässt (Absatz 3), wird durch Absatz 4 klargestellt, dass die Festlegung als Eingangsamt in jedem Fall in der Besoldungsordnung zu erfolgen hat. Damit wird dem Gebot der Einordnung der Ämter durch Gesetz (Artikel 33 Abs. 5 GG) Rechnung getragen.

Zu 8.:

Die gemäß § 1 Abs. 2 BremBesG fortgeltenden bundesbesoldungsrechtlichen Vorschriften in der am 31. August 2006 geltenden Fassung beziehen sich an einer Vielzahl von Stellen auf die bisherigen vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. Der neue § 16 BremBesG stellt generalklauselartig sicher, dass es in keinem Fall zu einer Ausdehnung oder Einschränkung von Besoldungskomponenten kommt.

Zu 9.:

Folgeänderung zu Artikel 1 (Bremisches Beamtengesetz) § 60 Abs. 2 und 3. Die Regelung entspricht inhaltlich mit Ausnahme der Nr. 2 dem § 3 Abs. 1 Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV). Die flexible Bagatellgrenze von mehr als 5 Stunden im Kalendermonat, die teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte benachteiligte und somit nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.3.2008 – 2 C 128.07 – i.V. mit dem Beschluss des EuGH vom 6.12.2007 eine mittelbare Diskriminierung von Frauen darstellte, wird ersetzt durch einen auf der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit basierenden Bruchteil.

Bei der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich entspricht dies der bisherigen 5-Stunden-Grenze, so dass sich materiellrechtlich für vollbeschäftigte Beamtinnen und Beamte nichts ändert. Eine mit einem Umfang von 24 Stunden teilzeitbeschäftigte Beamtin muss jedoch künftig nur noch mehr als 3 Stunden Mehrarbeit im Kalendermonat leisten, um Mehrarbeitsvergütung erhalten zu können. Ist die Bagatellgrenze überschritten, wird Mehrarbeitsvergütung von der ersten geleisteten Stunde an gewährt.

Für die in § 3 Abs. 2 MVergV enthaltene Höchstgrenze von 480 vergüteten Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr besteht im Hinblick auf die höchstzulässige Wochenarbeitszeit (Artikel 1 § 60 Abs. 2) künftig kein Regelungsbedarf mehr.

Zu 10.:

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung des § 45 BBesG. Abweichend vom bisher geltendem Recht wird die Wartezeit von sechs auf drei Monate verkürzt und die Höchstdauer der Zulagengewährung von fünf auf zehn Jahre verlängert. Die Befristung der Zulage und der Ausschluss einer Ausgleichszulage nach dem Ausscheiden aus der herausgehobenen Funktion nach § 13 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung stellt weiterhin sicher, dass die Zulage nicht dauerhaft gezahlt wird und mit ihr explizit nur vorübergehende besondere Belastungen quantitativer oder qualitativer Art, die durch die zeitweise Übertra-

gung von Aufgaben entstehen (in der Regel Projektarbeit oder Stabsaufgaben), ausgeglichen werden sollen. Die Zulage ist weiterhin nicht ruhegehaltfähig.

Zu 11.:

Die Anlage I zum Bremischen Besoldungsgesetz (Bremische Besoldungsordnung) wird neu gefasst.

Zu den Besoldungsordnungen A und B:

Auf Grund der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Besoldungsrecht sind nunmehr die Bundesbesoldungsordnungen A und B, soweit für die Freie Hansestadt Bremen relevant, sowie die Bremischen Besoldungsordnungen A und B zusammengefasst. Dabei sind die Amtsbezeichnungen erstmals auch in weiblicher Form gefasst; gleichzeitig sind einige für Bremen überflüssige Amtsbezeichnungen gestrichen worden. Die Fußnoten sind angepasst und auf das neue Laufbahnrecht abgestimmt worden.

Zu den Vorbemerkungen:

Die Vorbemerkungen sind unter Streichung der lediglich bundesrechtlich relevanten Inhalte inhaltlich unverändert zusammengefasst worden.

Zu I. Allgemeine Vorbemerkungen

Zu Nummer 1:

Die Regelung betrifft die Amtsbezeichnungen. In den Fällen, in denen eine Vielzahl von Amtsbezeichnungen erforderlich sein würde, wird in die Besoldungsordnungen nur die Grundamtsbezeichnung aufgenommen. Der Senat beschließt wie bisher, in welchen Laufbahnen diese Amtsbezeichnung vergeben werden soll (und entscheidet damit auch über die Frage der Ausgestaltung der jeweiligen Laufbahn), in dem er über laufbahnspezifische Zusätze entscheidet (z.B. wird die Grundamtsbezeichnung „R a t“ in der Laufbahn der Allgemeinen Dienste durch den Zusatz „Regierungs-“, in der Laufbahn des Polizeivollzugs durch den Zusatz „Polizei-“ oder Kriminal-“ ergänzt). Um die Grundamtsbezeichnungen kenntlich zu machen, sind sie in der Besoldungsordnung gesperrt gedruckt.

Zu Nummer 2:

Der Vermerk „kw“ wird, da es sich hierbei um künftig wegfallende Ämter handelt, in den Besoldungsordnungen den Amtsbezeichnungen angefügt. So wird sichergestellt, dass diese Amtsbezeichnungen nicht mehr vergeben werden.

Zu II. Einstufung von Ämtern

Zu Nummer 3:

Die Besoldungsgruppen sowie Amtszulagen der Schulleiterinnen und Schulleiter richtet sich neben anderen Merkmalen auch nach der Schülerzahl an der Schule, die jährlich in einer Schulstatistik festgehalten wird. Um zu verhindern, dass bei einmaliger Überschreitung der Schülerzahl der Schulleitung dauerhaft höhere Ämter verliehen wird, wird klargestellt, dass bei Bestimmung der Schülerzahlen auch die Schülerzahl des Vorjahres und die prognostizierte Schülerzahl der nächsten drei Jahre mit einbezogen werden muss.

Zu Nummer 4:

Die Bestimmung begrenzt die Ämterwertigkeit der Leiterinnen und Leiter von unteren Verwaltungsbehörden, die nur für einen örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich beim Dienstherrn zuständig sind. Entspricht – redaktionell überarbeitet – der Vorbemerkung Nr. 21 zur BBesO A und B.

Zu III. Zulagen

Zu Nummer 5:

Die in der Bestimmung der Vorbemerkung Nr. 8 zur BBesO A und B enthaltene abstrakte Umschreibung des Geltungsbereiches für Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten wird durch die in Bremen allein relevante Bezeichnung des Landesamtes für Verfassungsschutz ersetzt. Mit der Zulage werden die erhöhten Anforderungen und Belastungen, die die Tätigkeit im Verfassungsschutz mit sich bringt, abgegolten.

Zu Nummer 6:

Die Bestimmung entspricht – redaktionell überarbeitet – der Vorbemerkung Nr. 9 zur BBesO A und B. Mit der Stellenzulage wird die mit der Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben verbundene besondere Verantwortung gewürdigt. Gleichzeitig dient sie zur Abgeltung des mit der besonderen Dienstgestaltung verbundenen erhöhten Aufwandes.

Zu Nummer 7:

Die Bestimmung entspricht – redaktionell überarbeitet - der Vorbemerkung Nr. 10 zur BBesO A und B. Sie trägt der Gefährlichkeit von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung und sonstigen feuerwehrtypischen Tätigkeiten Rechnung.

Zu Nummer 8:

Die Bestimmung entspricht – redaktionell überarbeitet – der Vorbemerkung Nr. 12 zur BBesO A und B. Die Zulage trägt den erhöhten Anforderungen Rechnung, die sich aus der Tätigkeit in geschlossenen Krankenhäusern und dem ständigen Umgang mit straffällig gewordenen Personen ergeben.

Zu Nummer 9:

Die Bestimmung entspricht – redaktionell überarbeitet – der Vorbemerkung Nr. 26 zur BBesO A und B. Durch sie werden die Funktionen im Außendienst der Steuerprüfung, die sich von der typischen Innendienstverwendung qualitativ abheben, abgegolten. Von einer Aufnahme der Prüfungsbeamtinnen und –beamten beim Finanzgericht, die überwiegend im Außendienst tätig sind, wurde abgesehen, da beim Finanzgericht Bremen entsprechendes Personal nicht vorhanden ist.

Zu Nummer 10:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Vorbemerkung Nr. 6 b zu den BremBesO.

Zu Nummer 11:

Die Bestimmung entspricht – redaktionell überarbeitet – der Vorbemerkung Nr. 25 zur BBesO A und B.

Zu Nummer 12:

Die Bestimmung entspricht – redaktionell überarbeitet und vereinfacht – der Vorbemerkung Nr. 27 zur BBesO A und B. Die Ruhegehaltfähige allgemeine Stellenzulage ergänzt das Grundgehalt und nimmt deshalb an regelmäßigen Anpassungen der Dienstbezüge teil. Lehrerinnen und Lehrer sind aus dem Anspruchskreis entsprechend der vorhergehenden bundesrechtlichen Regelung weiterhin ausgeschlossen. Grund hierfür ist, dass die allgemeine Stellenzulage dem Ausgleich für Stellenhebungen in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts in anderen Bereichen diene. Solche Stellenhebungen fanden für Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes statt. Eine Einbeziehung der Beträge in die Grundgehälter ist deshalb nicht möglich, weil dies zu einer nachträglichen Doppelbegünstigung der seinerzeit angehobenen Stellen führen würde.

Zu 12.:

Zu der Besoldungsordnung W:

Die Bundesbesoldungsordnung W wird, soweit für Bremen relevant, als Anlage II inhaltsgleich übernommen.

Zu den Vorbemerkungen.

Zu Nummer 1:

Die Bestimmung entspricht der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 3 zur Bundesbesoldungsordnung W.

Zu Nummer 2:

Die Bestimmung entspricht der Vorbemerkung Nr. 2 zur Bundesbesoldungsordnung W.

Zu 13.:

Die Bundesbesoldungsordnung R wird, soweit für Bremen relevant, als Anlage III inhaltsgleich übernommen.

Zu 14.:

Bei der Übernahme der Anlagen 1 bis 20 des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2008 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Ersetzung der Anlage 6 erfolgt als redaktionelle Anpassung an die Neunummerierung der Vorbemerkungen und Fußnoten der Besoldungsordnungen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Umzugskostengesetzes)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung an das Bremische Beamtengesetz sowie an die Tarifverträge TVöD und TV-L, in denen die statusrechtliche Unterscheidung zwischen Angestellten einerseits und Arbeiterinnen und Arbeitern andererseits aufgehoben wurde und die ehemaligen Lohn- und Vergütungsgruppen nunmehr Entgeltgruppen heißen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bremischen Polizeigesetzes)

Zu 1.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 2.:

Redaktionelle Anpassung. Die in § 42 Abs. 4 des Bremischen Polizeigesetzes geregelte Remonstrationspflicht in Lagen, in denen Gefahr in Verzug besteht, ist abschließend in § 36 Abs. 3 BeamtStG geregelt. Auf Grund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz muss die landesrechtliche Regelung gestrichen werden. Es ergeben sich jedoch keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 15 (Änderung des Bremischen Richtergesetzes)

Artikel 14 enthält die erforderliche Anpassung der richterdienstrechtlichen Regelungen des Bremischen Richtergesetzes an die beamtenrechtlichen Änderungen durch die Neufassung des Bremischen Beamtengesetzes in Artikel 1. Daneben erhält das Bremische Richtergesetz eine eigenständige Rechtsgrundlage für die dienstlichen Beurteilungen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Schließlich enthalten sind weitere redaktionelle Änderungen.

Zu 1.:

Der Geltungsbereich des Bremischen Richtergesetzes wird durch § 1 Abs. 1 Satz 2 über die Berufsrichterinnen und Berufsrichter hinaus in den ausdrücklich besonders bestimmten Fällen auch auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erstreckt. Eine solche ausdrückliche Bestimmung ergibt sich aus § 5 Abs. 5 (dienstliche Beurteilungen).

Zu 2.:

Die Höchstfrist für die Beurlaubung von Richterinnen und Richtern aus familiären Gründen ist entsprechend der Änderung des Beamtenrechts (vgl. Artikel 1 §§ 62, 65) von zwölf auf fünfzehn Jahre zu erhöhen. Aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen sind für Richterinnen und Richter anders als für Beamtinnen und Beamte, unterhältige Teilzeitbeschäftigungen auch zukünftig nicht zulässig.

Zu 3.:

Wie im Beamtenrecht (vgl. Artikel 1 § 64) soll die bisherige Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen zugunsten einer sog. „voraussetzungslosen“ Beurlaubung erweitert werden. Die Höchstfrist wird auch hier von zwölf auf fünfzehn Jahre erhöht.

Zu 4.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 5.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 6.:

Die Grundlage für die dienstlichen Beurteilungen von Richterinnen und Richter wird statt wie bisher durch Verweis in § 4 BremRiG auf das Beamtenrecht zukünftig direkt in das Bremische Richtergesetz eingestellt. Zu den gesetzlich zu regelnden Punkten gehören insbesondere der Grundsatz der regelmäßigen Beurteilung (Abs. 1 Halbsatz 1) sowie das Gebot der Anhörung sowie der Bekanntgabe der Beurteilung (Abs. 3).

Die sich aus der richterlichen Unabhängigkeit ergebenden Grenzen der Dienstaufsicht nach § 26 Abs. 1 DRiG sind bei den dienstlichen Beurteilungen gleichfalls zu beachten (Abs. 2

Satz 1). Ebenso selbstverständlich ist, dass die Beurteilung mit einer Gesamtnote abzuschließen ist (Abs. 2 Satz 2).

Die näheren Regelungen trifft die oberste Dienstbehörde, hier der Senator für Justiz und Verfassung, durch Verwaltungsvorschrift (Abs. 4). Der Senator für Justiz und Verfassung hat eine solche Regelung bereits durch die Allgemeine Verfügung von 28.05.2003 getroffen.

Wie durch diese Allgemeine Verfügung bereits geschehen, erscheint es sinnvoll, Beurteilungen für Richterinnen und Richter einerseits und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte andererseits nach den gleichen Grundlagen zu erstellen. Damit kann gewährleistet werden, dass die Beurteilungen beider Bereiche miteinander vergleichbar sind.

Zu 7.:

Folgeänderung zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz. Das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden bei dem Seeamt ist nicht mehr vorgesehen. Bei der statt des Bundesoberseeamts eingerichteten Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung sind entsprechende Aufgaben für Richter nicht mehr vorgesehen.

Zu 8.:

Redaktionelle Neufassung des Absatzes 1 unter Angabe auch der weiblichen Personenbezeichnungen in der Eidesformel der Mitglieder des Richterwahlausschusses.

Zu 9.:

Redaktionelle Anpassung an die Geschäftsverteilung im Senat. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ressortiert inzwischen beim Senator für Justiz und Verfassung.

Zu 10.:

Redaktionelle Anpassung an die Geschäftsverteilung im Senat. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ressortiert inzwischen beim Senator für Justiz und Verfassung.

Zu 11.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 12.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 16 (Änderung des Industrie- und Handelskammergesetzes)

Die Dienstherrnfähigkeit der Kammern wird rechtsbereinigend als entbehrlich gestrichen. Dienstherrnfähigkeit ist nur erforderlich, wenn eine Körperschaft das Recht besitzen soll, eigene Beamtinnen und Beamte zu haben. Die Kammern haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht. Entsprechende Bestrebungen sind ebenfalls nicht ersichtlich. Es besteht kein Bedürfnis, die erforderlichen Dienstleistungen statt durch Beschäftigte durch Beamtinnen und Beamte erledigen zu lassen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes)

Siehe Begründung zu Artikel 16.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Bremischen Beamtengesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 18. Juni 1969, welches das Bremische Beamtengesetz in einem Punkt selbständig ergänzt ohne es als solches zu ändern.